

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erfolgen. Zudem hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf ergeben.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz soll das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 in Form einer linearen Anpassung in Höhe von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Zudem sollen im Besoldungsbereich bestimmte Ämter des gehobenen wie des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neustrukturiert werden. Erhöhungen kinderbezogener Familienzuschläge sollen zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – beitragen. Auch sollen Nachzahlungsregelungen für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen werden. Zudem soll im Beamtenversorgungsrecht und in anderen dienstrechtlichen Vorschriften festgestellter Änderungsbedarf umgesetzt werden. Im Beihilfebereich wird die zumutbare Eigenvorsorge an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Es erfolgen weitere Änderungen, welche konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen betreffen.

C. Alternativen

Hinsichtlich der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung, der Neubewertung bestimmter Ämter sowie der Neustrukturierung der Erfahrungsstufen werden keine sachgerechten

Alternativen gesehen. In Umsetzung der oben genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts stellt die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge die bedarfsgerechteste Lösung zur Kompensation des familienbedingten Mehrbedarfs dar. Eine Beibehaltung der derzeit geltenden Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge würde nicht die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg steigern.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2021 betragen beim Land im Jahr 2022 rund 300,3 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 724,6 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 728,5 Millionen Euro. Die Mehrkosten im kommunalen Bereich betragen rund 45 Millionen Euro im Jahr 2022, rund 108,6 Millionen Euro im Jahr 2023 und rund 109,2 Millionen Euro im Jahr 2024.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Einmalig entstehen ein Erfüllungsaufwand von rund 17 200 Stunden und Sachkosten von rund 79 400 Euro. Zudem entstehen jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 11 Stunden sowie Sachkosten von rund 58 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Einmalig entstehen ein Erfüllungsaufwand von rund 163 460 Euro sowie Sachkosten von rund 79 350 Euro. Zudem entstehen jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 1 570 Euro sowie Sachkosten von rund 60 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen einmalig ein Erfüllungsaufwand von rund 792 000 Euro sowie Sachkosten von rund 58 650 Euro.

F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur einzelne dienstrechtliche Belange. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 27. September 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Anpassung von
Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2022 und zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(BVanp-ÄG 2022)**

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich

1. um 2,8 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,

- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
 - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für
- 1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 geregelten Zuschüssen zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
 - 3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Versorgungsanpassung 2022

- (1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.
- (2) Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für
- 1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
 - 2. Grundvergütungen.
- (3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVG BW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamVG BW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.
- (5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 nach Anlage IV 1. Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 nach Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Dezember 2022 um 67,16 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung

Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 4

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ und die Angabe „A 7“ durch die Angabe „A 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ und die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.

2. In § 27 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „A 9“ jeweils durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
4. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter „W 2 und W 3, A 14 bis A 16 sowie B 2 und B 3“ durch die Wörter „W 2 und W 3 sowie A 14 bis A 16“ ersetzt.
5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
6. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen, Hauptpfleger/Hauptschwester oder Oberin/Pflegevorsteher,
 2. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen,“
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
7. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 werden die Wörter „bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern“ gestrichen.
 - b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
 - „15. Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind.“
8. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Vergabe der Zulage entscheidet das Rektorat der Hochschule nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über die Vergabe der Zulage entscheidet der Vorstand des KIT nach Maßgabe des KIT-Gesetzes.“
9. In § 62a Absatz 4 werden die Wörter „für ihre Beamten“ gestrichen.
10. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

„§ 62b

Zulage für stellvertretende Kanzler

Beamte an staatlichen Hochschulen, die nach § 16 Absatz 2a Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) als Vertreter für den Kanzler bestellt werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des

stellvertretenden Kanzlers eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 2 ausgebracht ist, monatlich 500 Euro, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht ist, monatlich 600 Euro.“

11. In § 65 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „A 6 bis A 8“ durch die Angabe „A 7 bis A 9“ ersetzt.
12. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird aufgehoben.
 - b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 7 bis A 11 werden wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 7

Erster Hauptwachmeister³⁾

Hauptwart¹⁾²⁾

Oberamtsmeister¹⁾²⁾⁴⁾

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.
- 3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 4) Erhält eine weitere Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger/Abteilungsschwester¹⁾

Hauptsekretär²⁾³⁾

Hauptwart⁴⁾

Hauptwerkmeister⁵⁾

Krankenpfleger/Krankenschwester⁵⁾

Lebensmitteloberkontrolleur⁵⁾

Oberamtsmeister⁴⁾

Oberbrandmeister⁵⁾

Polizeiobermeister⁵⁾

- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 2) Als Eingangsamt, soweit nicht im Justizwachmeisterdienst.
- 3) Für Funktionen im Justizwachmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.
- 5) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

A m t s i n s p e k t o r

B e t r i e b s i n s p e k t o r

Gerichtsvollzieher¹⁾

Hauptbrandmeister

Lebensmittelhauptkontrolleur

Oberpfleger/Oberschwester

Polizeihauptmeister

Straßenmeister¹⁾²⁾¹⁾ Als Eingangsamt.²⁾ Erhält als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 13.**Besoldungsgruppe A 10**E r s t e r A m t s i n s p e k t o r ¹⁾E r s t e r B e t r i e b s i n s p e k t o r ¹⁾Erster Hauptbrandmeister¹⁾Erster Lebensmittelhauptkontrolleur³⁾Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher³⁾⁴⁾

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester/eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Erster Polizeihauptmeister¹⁾Fachoberlehrer²⁾³⁾⁵⁾

Hauptpfleger/Hauptschwester

Hauptstraßenmeister⁶⁾
als Leiter einer Straßenmeisterei oder
Autobahnmeisterei

Kriminaloberkommissar⁵⁾

Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater³⁾⁵⁾

Obergerichtsvollzieher¹⁾

Oberin/Pflegevorsteher⁷⁾

O b e r i n s p e k t o r ⁵⁾

Oberstraßenmeister

Polizeioberkommissar⁵⁾

- 1) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 10 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.
- 2) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 5) Als Eingangsamt.
- 6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- 7) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m a n n ⁵⁾

Erster Hauptstraßenmeister
als Leiter einer großen und bedeutenden
Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur²⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher

- als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern
- als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen
- als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Fachoberlehrer¹⁾²⁾

Fachoberlehrer¹⁾³⁾

- als Fachbetreuer
- als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe

Kriminalhauptkommissar⁴⁾Künstlerisch-technischer Lehrer⁶⁾Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater²⁾Polizeihauptkommissar⁴⁾Technischer Oberlehrer⁶⁾

- an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung
- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
- an der dualen Hochschule Baden-Württemberg

1) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

5) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss eines Diplomstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert und diese Befähigung von den Beamten nachgewiesen wird.

6) Als Eingangsamt.“

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftlicher Direktor bei einem Schulbauernhof“ wird in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung „Leitender Bezirksnotar“ eingefügt.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“ mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des

Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern³⁾“ ein neuer Funktionszusatz „– als der zweite Vertreter eines Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern“ eingefügt und im Funktionszusatz „– als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern“ der Fußnotenhinweis „⁸⁾“ angefügt.

- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ mit Funktionszusätzen werden im zweiten und vierten Spiegelstrich die Wörter „Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“ jeweils durch das Wort „Sekundarstufe I“ ersetzt.
- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ wird wie folgt gefasst:
- „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Sekundarstufe I auch mit Grundschulen)
 - an einem Seminar (Berufliche Schulen)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors dieser Abteilung¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
 - als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- „Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
 - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werk-

realschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern“

- cc) In der Fußnote 3 wird die Angabe „, B 2“ gestrichen.
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinalsektor⁷⁾“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- „Leitender Regierungsmedizinalsektor
- als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle⁷⁾
 - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt⁸⁾“
- bb) In der Fußnote 3 wird die Angabe „, B 2“ gestrichen.
- cc) Folgende Fußnote 8 wird angefügt:
- „8) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“
13. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Staatlichen Anlagen und Gärten“ wird in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg“
- bb) Die Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter⁵⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- cc) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
- dd) Bei der Amtsbezeichnung „Leitender Kreisverwaltungsdirektor²⁾“ mit Funktionszusatz werden im Funktionszusatz die Wörter „eines Landkreises mit mehr als 175.000 Einwohnern“ gestrichen.
- ee) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter³⁾“ mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.

- cc) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾“ mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- „Stadtdirektor
– bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾
als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit“
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart“ mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Stadtdirektor
– bei einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern³⁾
als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes oder als Leiter eines Referats“
- cc) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:
- „3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.“
14. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppen A 6 kw und A 10 kw werden aufgehoben.
- bb) Die Besoldungsgruppen A 7 kw bis A 11 kw werden wie folgt gefasst:
- „Besoldungsgruppe A 7 kw**
- Gestüthauptwärter¹⁾²⁾
- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8 kw.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- Besoldungsgruppe A 8 kw**
- Gestüthauptwärter¹⁾
- Hauptsattelmeister²⁾
- 1) Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestütsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 kw und A 8 kw.
2) Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Erster Hauptsattelmeister

Besoldungsgruppe A 11 kw

Fachoberlehrer²⁾³⁾

an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe

Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾

1) Als Eingangsamt.

2) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusätzen der Funktionszusatz „– einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie^{1)“ gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.}

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusatz gestrichen.

15. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 395) wird die Zahl „402,15“ durch die Zahl „673,00“ ersetzt.

16. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 402) wird die Zahl „407,78“ durch die Zahl „704,00“ ersetzt.

17. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377, 402), die durch Artikel 2 Nummer 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ und die Zahl „704,00“ durch die Zahl „730,00“ ersetzt.

18. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe „A 6 bis“ durch die Angabe „A 7 und“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt „§ 56 Nr. 1“ wird in Spalte 3 die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
 - c) Im Abschnitt „§ 56 Nr. 2“ wird in Spalte 3 die Angabe „A 10“ durch die Angabe „A 11“ ersetzt.
 - d) Der Abschnitt „§ 56 Nr. 3“ wird aufgehoben.
 - e) Im Abschnitt § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird in Spalte 2 die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
 - f) Nach dem Abschnitt „§ 57 Abs. 1 Nr. 14“ wird ein neuer Abschnitt eingefügt mit der Angabe „§ 57 Abs. 1 Nr. 15“ in Spalte 1 und der Zahl „132,69“ in Spalte 3.
19. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
20. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 1 Satz 2 und § 106 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Elternzeit“ jeweils die Wörter „oder im Erziehungsurlaub“ eingefügt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt nicht

 1. bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen unabhängig davon, ob hiermit eine Besoldungsgruppenänderung einhergeht,
 2. in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW oder
 3. wenn eine gesetzliche Überleitung in ein höher bewertetes Amt nur aufgrund einer bereits zuvor erfolgten Beförderung in das Amt, in welches ansonsten die Überleitung erfolgt wäre, unterbleibt.“

- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Würde ein Beamter nach einem Aufstieg ein geringeres Ruhegehalt erhalten, als dies bei Verbleib im bisherigen Amt, welches nach dem Aufstieg und vor dem Ruhestandseintritt einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung unterlag, der Fall gewesen wäre, so wird das Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Amtes berechnet, welches ohne Aufstieg bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn nach der gesetzlich geänderten Ämterbewertung zustehen würde. Hierbei ist die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.“
3. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „sind Zeiten“ die Wörter „einer Tätigkeit“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach der Zahl „4“ die Wörter „, sofern sie nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen,“ eingefügt.
4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 57 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
5. § 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte
1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
 2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.“
6. § 51 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Es darf nicht hinter 64,51 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 zurückbleiben.“

7. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben die in Anlage 12 (Familienzuschlag) des LBesGBW ausgewiesenen Erhöhungsbeträge, um welche sich der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe erhöht, außer Betracht.“
8. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „104,62 Euro“ durch die Angabe „107,55 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,74 Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „2,92 Euro“ durch die Angabe „3,00 Euro“ ersetzt.
9. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,75 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.
10. § 68 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummern 1 und 3 werden die Wörter „1,347-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6“ jeweils durch die Wörter „1,285-Fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
11. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 bis 4“ durch die Wörter „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
13. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, errechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für

den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses nach §§ 21 bis 25, § 73 Absatz 6 sowie § 74 Absatz 2 und 3. Für die Zeit, aus der ein Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erdient wurde, wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde gelegt; dies gilt auch dann, wenn der Anspruch gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

14. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „2,75 Euro“ durch die Angabe „2,83 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „1,01 Euro“ ersetzt.

15. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „45,56“ wird durch die Angabe „46,84“ ersetzt.
- b) Die Angabe „50,84“ wird durch die Angabe „52,26“ ersetzt.
- c) Die Angabe „56,37“ wird durch die Angabe „57,95“ ersetzt.
- d) Die Angabe „61,90“ wird durch die Angabe „63,63“ ersetzt.
- e) Die Angabe „68,50“ wird durch die Angabe „70,42“ ersetzt.
- f) Die Angabe „75,54“ wird durch die Angabe „77,66“ ersetzt.
- g) Die Angabe „84,94“ wird durch die Angabe „87,32“ ersetzt.
- h) Die Angabe „94,33“ wird durch die Angabe „96,97“ ersetzt.
- i) Die Angabe „83,78“ wird durch die Angabe „86,13“ ersetzt.
- j) Die Angabe „85,92“ wird durch die Angabe „88,33“ ersetzt.
- k) Die Angabe „97,06“ wird durch die Angabe „99,78“ ersetzt.
- l) Die Angabe „93,53“ wird durch die Angabe „96,15“ ersetzt.

- m) Die Angabe „102,68“ wird durch die Angabe „105,56“ ersetzt.
- n) Die Angabe „108,57“ wird durch die Angabe „111,61“ ersetzt.
- o) Die Angabe „115,35“ wird durch die Angabe „118,58“ ersetzt.
- p) Die Angabe „121,72“ wird durch die Angabe „125,13“ ersetzt.
- q) Die Angabe „127,93“ wird durch die Angabe „131,51“ ersetzt.
- r) Die Angabe „134,38“ wird durch die Angabe „138,14“ ersetzt.
- s) Die Angabe „142,44“ wird durch die Angabe „146,43“ ersetzt.
- t) Die Angabe „167,38“ wird durch die Angabe „172,07“ ersetzt.
- u) Die Angabe „174,48“ wird durch die Angabe „179,37“ ersetzt.
- v) Die Angabe „173,79“ wird durch die Angabe „178,66“ ersetzt.
- w) Die Angabe „67,32“ wird durch die Angabe „69,20“ ersetzt.
- x) Die Angabe „82,01“ wird durch die Angabe „84,31“ ersetzt.
- y) Die Angabe „91,13“ wird durch die Angabe „93,68“ ersetzt.
- z) Die Angabe „104,61“ wird durch die Angabe „107,54“ ersetzt.

16. § 102 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Für Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 2020 und vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 eingetreten sind, sind § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 51 Absatz 3 Satz 3 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

17. § 103 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangssämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 6 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder

vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.“

18. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Wörter „sowie deren Hinterbliebene“ eingefügt.
- b) Den Absätzen 10 und 11 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.“

19. In § 109 Absatz 2 Nummer 3 werden die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

20. § 114 wird folgender Satz angefügt:

„Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.“

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „A 9 und A 9 mit Amtszulage“ durch die Wörter „A 10 und A 10 mit Amtszulage“ ersetzt.

2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „A 7 bis A 9“ durch die Angabe „A 8 bis A 10“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „A 9 bis A 13“ durch die Angabe „A 10 bis A 13“ ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „der Sätze 3 bis 6“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die zumutbare Eigenvorsorge bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. In der Regel beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für Aufwendungen, die entstanden sind für

- | | |
|--|---|
| 1. beihilfeberechtigte Personen sowie für entpflichtete Hochschullehrerinnen und -lehrer | 50 Prozent, |
| 2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten oder berücksichtigungsfähige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz | 30 Prozent, |
| 3. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen | 20 Prozent, |
| 4. freiwillig versicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung | die Leistungen die im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geleistet wurden, |

soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 30 Prozent; sie erhöht sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei denen aufgrund einer weiteren, nachrangigen Beihilfeberechtigung die zumutbare Eigenvorsorge 30 Prozent betragen würde. Maßgebend für die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Abweichungen von der vorgenannten Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge sowie zu einzelnen Aufwendungen, Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt oder einzelne Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhöht sich die zumutbare Eigenvorsorge entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.

4. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 75 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1) geändert worden ist, werden das Wort „Polizeimeistern“ durch das Wort „Polizeiobermeistern“ und das Wort „Polizeikommissaren“ durch die Wörter „Polizeioberkommissaren und Kriminaloberkommissaren“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Neufassung
des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Landesreisekostengesetz – LRKG)“
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „und die Informationsfreiheit“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. den unteren Schulaufsichtsbehörden für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Rechte innerhalb des Schulamtsbezirks, für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die Zweiten Konrektoren, die Realschulabteilungsleiter, die Gemeinschaftsschulabteilungsleiter, die Technischen Oberlehrer und die Fachoberlehrer als Fachbetreuer oder Stufenleiter oder Leiter eines Schulkindergartens das Recht, sie in dieses Amt zu befördern;“
2. In Satz 2 wird die Angabe „10 und 11“ durch die Angabe „11 und 12“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „SGB XI“ durch die Wörter „des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter „nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)“ durch die Wörter „im Sinne des Medizinprodukterechts“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „nach § 3 Nummer 1 und 2 MPG“ durch die Wörter „im Sinne des Medizinprodukterechts“ und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe e wird das Wort „Notfallkontrazeptiva“ durch das Wort „Notfallkontrazeptiva“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger, die für die häusliche Krankenpflege in Betracht kommen. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft, welche die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt für geeignet erklärt, beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.“
 - bb) Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort „beihilfefähig“ ein Punkt eingefügt.
 - cc) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort „Pflegebedürftigkeit“ die Wörter „oder Pflegegrad 1“ eingefügt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete Maßnahmen des Rehabilitationssports sowie des Funktionstrainings in besonderen Gruppen unter Betreuung und Überwachung durch Ärztinnen oder Ärzte oder Personen nach Nummer 3 Satz 4,“

d) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

„10. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen oder ambulante Anschlussheilbehandlungen in Einrichtungen, die mit einem Träger der Sozialversicherung einen entsprechenden Versorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Nummern 1 bis 3 sowie § 10a Nummer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Pauschale Abrechnungen für Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3 sind bis zur Höhe des vereinbarten Tagesatzes entsprechend der Vereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger beihilfefähig,

11. Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht und die dazu bestimmt sind, die Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder die Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen zu unterstützen (digitale Gesundheitsanwendungen). Beihilfefähig sind die Aufwendungen

a) nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten,

b) nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer,

c) in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und

d) für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen

a) für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und

- b) für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet,
12. außerklinische Intensivpflege mit folgenden Maßgaben:
- a) Personen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt entsprechend der Definition in § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.
- b) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine schriftliche Verordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der für die Versorgung dieser Personen besonders qualifiziert ist sowie dass nur dreijährig examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden. Für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege besonders qualifiziert sind insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin. Die außerklinische Intensivpflege muss spätestens nach zwölf Monaten erneut durch eine Ärztin oder einen Arzt mit der besonderen Qualifikation nach Satz 2 schriftlich verordnet werden.
- c) Als angemessen gelten die Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde. Aufwendungen für häusliche Krankenpflege nach Nummer 7 sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig. Wird außerklinische Intensivpflege in einer Einrichtung der vollstationären Pflege nach § 9f Absatz 1 erbracht, sind verbleibende Selbstbehalte nach § 9f Absatz 3 beihilfefähig.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Betrag nach Buchstabe c Satz 1 abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass

- aa) die Höhe des in Rechnung gestellten Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, oder
- bb) in einer einfachen Entfernung von 30 Kilometern kein anderer Anbieter für außerklinische Intensivpflege vorhanden ist, welcher die Leistung zum Betrag nach Buchstabe c Satz 1 oder zumindest günstiger als der derzeitige Anbieter erbringen kann.

Die Beihilfestelle kann nach Ablauf von einem Jahr einen erneuten Nachweis für das Vorliegen des Ausnahmefalles einfordern.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „eines Arztes, der“ durch die Wörter „einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „vom Arzt“ durch die Wörter „von der Ärztin oder dem Arzt“ ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. bei Indikationen, die nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abgerechnet werden:

- a) das nach Anlage 1a oder Anlage 2a des PEPP-Entgeltkatalogs berechnete Entgelt bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes,
- b) Zusatzentgelte bis zu den in Anlage 3 des PEPP-Entgeltkatalogs ausgewiesenen Beträgen und
- c) ergänzende Tagesentgelte nach Anlage 5 des PEPP-Entgeltkatalogs bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes;

maßgebend ist die jeweils geltende, auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (www.g-drg.de) veröffentlichte Fassung des PEPP-Entgeltkatalogs. Als pauschaler Basisentgeltwert ist der ersatzweise anzuwendende Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden

Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent anzusetzen,“

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in allen anderen Fällen je Behandlungstag bis zur Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation einer Bewertungsrelation von

a) 1,00 bei vollstationärer Behandlung,

b) 0,75 bei teilstationärer Behandlung

mit dem ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent ergibt. Aufnahme- und Entlasstag gelten dabei als ein Berechnungstag,“

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

b) In Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „Beamte und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „begründende Bescheinigung eines Arztes“ durch die Wörter „begründete ärztliche Bescheinigung“ ersetzt.

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 3“ die Wörter „und Satz 4“ eingefügt.

6. In § 9b Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „689 Euro“ durch die Angabe „724 Euro“, die Angabe „1 298 Euro“ durch die Angabe „1 363 Euro“, die Angabe „1 612 Euro“ durch die Angabe „1 693 Euro“ und die Angabe „1 995 Euro“ durch die Angabe „2 095 Euro“ ersetzt.

7. § 9d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „3 und“ die Angabe „4 sowie“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 können wie folgt erhöht werden:

1. bei Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchst-

- betrag für Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Kurzzeitpflege.
2. bei Kurzzeitpflege um bis zu 1 612 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Verhinderungspflege.“
8. § 9f wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Eigenanteil“ durch das Wort „Selbstbehalt“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 85 Absatz 9 SGB XI sind beihilfefähig.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden das Wort „Eigenanteil“ jeweils durch das Wort „Selbstbehalt“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Eigenanteile“ durch das Wort „Selbstbehalte“ ersetzt.
9. In § 9g Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Eigenanteile“ durch das Wort „Selbstbehalte“ ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9,“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 9 und 10,“ ersetzt.
11. In § 11 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 6 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 für das gesunde neugeborene Kind“ ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in den Sätzen 1 bis 4 und Absatz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ jeweils die Wörter „, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „der Beihilfeberechtigte“ jeweils durch die Wörter „die beihilfeberechtigte Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Vomhundertersatz“ durch die Angabe „Prozentsatz“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Beihilfeberechtigte“ durch die Wörter „beihilfeberechtigte Personen“ und das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - bbb) In den Nummern 1 bis 3 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - ccc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Vor dem Wort „Empfänger“ werden die Wörter „Empfängerinnen und“ eingefügt.
 - bbbb) Vor dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „Ehegattinnen und“ eingefügt.
 - cccc) Vor dem Wort „Lebenspartner“ werden die Wörter „Lebenspartnerinnen und“ eingefügt.
 - dddd) Die Zahl „50“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen aufgrund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, die jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 ausgeschlossen ist, ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustehen würde.“
- b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird vor das Wort „Beamten“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „hinterbliebene Lebenspartner“ durch die Wörter „die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner“ ersetzt.

- b) Die Tabelle in Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor das Wort „Versorgungsempfänger“ werden die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Die Zeile mit der Angabe „1 A 7 90 75“ wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.
 - dd) Nach der Zahl „330“ wird ein Punkt eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsatz“ jeweils durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3“ jeweils durch die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
15. § 19 Absätze 6 bis 10 werden aufgehoben.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
17. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „oder anderer Kostenträger“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „berechnet“ die Angabe „(Komplexleistungen)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1.2.1 Buchstabe b und Nummer 1.2.2 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - c) Nummer 1.2.3 der Anlage wird wie folgt gefasst:
 - „1.2.3 Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit anhand eines vorzulegenden Heil- und Kostenplans für den gesamten Behandlungszeitraum von der Beihilfestelle festgestellt wird und
 - a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) bei Personen die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine schwere Kieferanomalie vorliegt, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordert oder wenn die Behandlung ausschließlich medizi-

nisch indiziert ist und nicht aus ästhetischen Gründen erfolgt, keine Behandlungsalternative gegeben ist und die Zahnfehlstellung mit erheblichen Folgeproblemen verbunden ist.“

- d) In Nummer 2.1 Satz 1 werden das Wort „Eigenanteils“ durch das Wort „Selbstbehalts“ ersetzt und nach den Wörtern „Vibrationstrainer bei Taubheit“ die Angabe „(Gehörlosigkeit)“ eingefügt.
- e) In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Wort „Eigenbehalte“ durch das Wort „Selbstbehalte“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 3. Januar 2011 (GBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 der Beihilfeverordnung (BVO) gelten entsprechend.“
2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.“
3. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.“
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Heilmittel, Soziotherapie und digitale Gesundheitsanwendungen“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Kosten einer digitalen Gesundheitsanwendung können nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten übernommen werden. Dies gilt nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer und in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen. Nicht übernommen werden die Kosten für das zur Nutzung der digita-

len Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.“

5. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes“ ersetzt.
6. In § 17 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ jeweils die Wörter „, in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „A 9“ durch die Angabe „A 10“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten des Landes) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Spalte 2 werden die Grundamtsbezeichnungen „Sekretär“ und „Obersekretär“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Grundamtsbezeichnung „Inspektor“ gestrichen.
 - c) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 2 (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Spalte 2 werden die Grundamtsbezeichnungen „Sekretär“ und „Obersekretär“ gestri-

chen und in einer neuen Zeile die Grundamtsbezeichnung „Erster Amtsinspektor“ angefügt.

- b) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Grundamtsbezeichnung „Inspektor“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe „3,71 Euro“ jeweils durch die Angabe „3,81 Euro“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamter“ die Wörter „oder Arzt“ eingefügt.
4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Luftfahrtgerät“ die Wörter „oder als Systemoperator Wärmebildgerät“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 Buchstabe b wird die Zahl „30“ jeweils durch die Zahl „32“ ersetzt.
2. In § 47 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „A 6 bis A 8“ durch die Angabe „A 7 bis A 9“ ersetzt.
3. § 52 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kindern

ist § 42 in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389), die zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärtnerinnen und Anwärtner geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.“

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten vom 6. Juli 2011 (GBl. S. 403), die durch Artikel 90 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärtnerinnen und Anwärtner geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.“

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Dienst im digitalen
Verwaltungsmanagement

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 13. November 2020 (GBl. S. 1076), die durch Verordnung vom 27. Oktober 2021 (GBl. S. 942) geändert worden ist, werden das Wort „Regierungsinspektoranwärterin“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärterin“ und das Wort „Regierungsinspektoranwärter“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärter“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 10 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBl. S. 278), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 38) geändert worden ist, werden das Wort „Sekretäranwärterin“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Sekretäranwärter“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBl. S. 222), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (GBl. S. 635) geändert worden ist, werden das Wort „Regierungsinspektoranwärterin“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärterin“ und das Wort „Regierungsinspektoranwärter“ durch das Wort „Regierungsoberinspektoranwärter“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz vom 9. Juli 2018 (GBl. S. 295), die durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GBl. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen“ und das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärter“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärter“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 werden das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen“ und das Wort „Verfassungsschutzinspektoranwärtern“ durch das Wort „Verfassungsschutzoberinspektoranwärtern“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

In § 11 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBl. S. 313) werden das Wort „Polizeikommissaranwärterin“ durch das Wort „Polizeioberkommissaranwärterin“, das Wort „Polizeikommissaranwärter“ durch das Wort „Polizeioberkommissaranwärter“, das Wort „Kriminalkommissaranwärterin“ durch das Wort „Kriminaloberkommissaranwärterin“ und das Wort „Kriminalkommissaranwärter“ durch das Wort „Kriminaloberkommissaranwärter“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

In § 6 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 657), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1053) geändert worden ist, werden das Wort „Brandmeisteranwärterin“ durch das Wort „Oberbrandmeisteranwärterin“ und das Wort „Brandmeisteranwärter“ durch das Wort „Oberbrandmeisteranwärter“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. März 2022 (GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Brandoberinspektoranwärterin“ durch das Wort „Brandamtfrau-anwärterin“ und das Wort „Brandoberinspektoranwärter“ durch das Wort „Brandamtmannanwärter“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Nummern 5 und 7 sowie § 14 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden das Wort „Brandoberinspektorenlehrgang“ jeweils durch das Wort „Laufbahnlehrgang“ ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 20. November 2014 (GBl. S. 675), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2021 (GBl. S. 680) geändert worden ist, werden das Wort „Regierungsobersekretäranwärterin“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Regierungsobersekretäranwärter“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 385), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2021 (GBl. S. 680, 681) geändert worden ist, werden das Wort „Regierungsinspektorin“ durch das Wort „Regierungsoberinspektorin“ und das Wort „Regierungsinspektor“ durch das Wort „Regierungsoberinspektor“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 28. Oktober 2014 (GBl. S. 507), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110, ber. S. 273) geändert worden ist, werden das Wort „Bauoberinspektorin“ durch „Bauamtfranwanwärterin“ und das Wort „Bauoberinspektor“ durch das Wort „Bauamtmanwanwärter“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug

In § 7 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug vom 24. Januar 2018 (GBl. S. 40) werden das Wort „Obersekretäranwärterin“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärterin“, das Wort „Obersekretäranwärter“ durch das Wort „Hauptsekretäranwärter“, das Wort „Oberwerkmeisterin“ durch das Wort „Hauptwerkmeisterin“, das Wort „Oberwerkmeister“ durch das Wort „Hauptwerkmeister“, das Wort „Regierungsekretäranwärterin“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Regierungssekretäranwärter“ durch das Wort „Regierungshauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische
Lehrer und Berater

In der Überschrift, §§ 1 bis 3, 5 Absatz 3 Satz 1 sowie § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBl. S. 587, 588), die zuletzt durch Artikel 108 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist, wird das Wort „Lehrer“ jeweils durch das Wort „Oberlehrer“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
landwirtschaftstechnischen Dienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBl. S. 334), die zuletzt durch Artikel 140 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen“ durch das Wort „Landwirtschaftsamtfrauanwärterinnen“ und das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärter“ durch das Wort „Landwirtschaftsamtmannanwärter“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 werden das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärterin“ durch das Wort „Landwirtschaftsamtfrauanwärterin“ und das Wort „Landwirtschaftsoberinspektoranwärter“ durch das Wort „Landwirtschaftsamtmannanwärter“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den mittleren
vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 2), die zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden das Wort „Vermessungsobersekretäranwärterin“ durch „Vermessungshauptsekretäranwärterin“ und das Wort „Vermessungsobersekretäranwärter“ durch das Wort „Vermessungshauptsekretäranwärter“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für den gehobenen
vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S. 514), die zuletzt durch Artikel 143 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden das Wort „Vermessungsoberinspektoranwärterin“ durch „Vermessungsamtfrau anwärterin“ und das Wort „Vermessungsoberinspektor anwärter“ durch das Wort „Vermessungsamtmann anwärter“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Die Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBl. S. 221), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GBl. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1, § 7 Nummer 1 und § 24 Nummer 1 wird das Wort „zweiten“ jeweils durch das Wort „ersten“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „A 8“ durch die Angabe „A 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „A 11“ durch die Angabe „A 12“ ersetzt.

Artikel 32

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister, Brandmeisterinnen und Brandmeister, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure, Obersekretärinnen und Obersekretäre, Oberwerkmeisterinnen und Oberwerkmeister, Stationsschwestern und Stationspfleger, Abteilungsschwestern und Abteilungspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Hauptsekretärinnen und Hauptsekretäre, Hauptwerkmeisterinnen und Hauptwerkmeister, Lebensmitteloberkontrolleurinnen und Lebensmitteloberkontrolleure, Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeister, Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister, Straßenmeisterinnen und Straßenmeister, Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren, Betriebsinspektorinnen und Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister, Hauptstraßenmeisterinnen und Hauptstraßenmeister, Lebensmittelhauptkontrolleurinnen und Lebensmittelhauptkontrolleure, Obergerichtsvollzieherinnen und

Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher, Oberschwesterinnen und Oberpfleger, Oberstraßenmeisterinnen und Oberstraßenmeister, Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister, Erste Hauptstraßenmeisterinnen und Erste Hauptstraßenmeister sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter, Hauptsattelmeisterinnen und Hauptsattelmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Inspektorinnen und Inspektoren, Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare, Landwirtschaftstechnische Lehrerinnen und Beraterinnen und Landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater, Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare, Oberinspektorinnen und Oberinspektoren, Künstlerisch-technische Lehrerinnen und Künstlerisch-technische Lehrer sowie Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare in der Besoldungsgruppe A 14 werden in das Amt Leitende Bezirksnotarin oder Leitender Bezirksnotar in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(4) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Leitenden Medizinaldirektorinnen und Leitende Medizinaldirektoren in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(5) Die nach dem 31. Dezember 2021 mindestens an einem Tag im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 werden mit Wirkung vom Tag der Übertragung dieses Amtes, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2022, in das Amt Erste Landesbeamtin oder Erster Landesbeamter in der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beamtinnen und Beamte, denen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Absätze entgegen der darin getroffenen Regelungen ein in diesen Absätzen genanntes Amt übertragen wurde, ent-

sprechend. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten werden zum Tag der Amtsübertragung übergeleitet.

(7) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens der Artikel 16 bis 30 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befindlichen Bauoberinspektoranwärterinnen und Bauoberinspektoranwärter, Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter, Brandoberinspektoranwärterinnen und Brandoberinspektoranwärter, Kriminalkommissaranwärterinnen und Kriminalkommissaranwärter, Landwirtschaftsoberinspektoranwärterinnen und Landwirtschaftsoberinspektoranwärter, landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärterinnen und landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berateranwärter, Obersekretärinwärterinnen und Obersekretärinwärter, Oberwerkmeisteranwärterinnen und Oberwerkmeisteranwärter, Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter, Regierungsinspektorinwärterinnen und Regierungsinspektorinwärter, Regierungsobersekretärinwärterinnen und Regierungsobersekretärinwärter, Regierungsssekretärinwärterinnen und Regierungsssekretärinwärter, Sekretärinwärterinnen und Sekretärinwärter, Verfassungsschutzinspektorinwärterinnen und Verfassungsschutzinspektorinwärter, Vermessungsoberinspektorinwärterinnen und Vermessungsoberinspektorinwärter sowie Vermessungsobersekretärinwärterinnen und Vermessungsobersekretärinwärter führen die neue Dienstbezeichnung.

Artikel 33

Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich nach der Überleitung gemäß Artikel 32 in den Besoldungsgruppen A 7 oder A 8 befinden, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 32 LBesGBW.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in Stufe 2 oder 3 einer der Besoldungsgruppen A 8, A 9 oder A 10 befunden haben, werden gemäß ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 32 LBesGBW den Stufen 1 oder 2 ihrer ab 1. Dezember 2022 maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet.

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in der Besoldungsgruppe A 10 in der Stufe 11 befunden haben und durch Artikel 32 dieses Gesetzes in Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, werden nach der Überleitung bei einer Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähiger Zeit nach § 32 LBesGBW in dieser Stufe von weniger als vier Jahren der Stufe 9 zugewiesen, andernfalls der Stufe 10. Die in Stufe 11 erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 LBesGBW wird in Stufe 9 auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(4) Nicht in den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 fallende Beamtinnen und Beamte werden derjenigen Stufe zugeordnet, die numerisch um zwei kleiner als die für sie bisher maßgebliche Stufe ist. Die in dieser bisherigen Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 LBesGBW wird auf die Stufenlaufzeit der neu zugeordneten Stufe angerechnet.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

(6) Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 11, die gemäß Absatz 4 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet wurden, gilt für diese beiden Stufen abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

(7) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 12 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

Artikel 34

Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2014 bis 2022

(1) Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche betreffend die Gesamthöhe ihrer Besoldung noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

1. Für das Jahr 2014:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	313,92	280,16	253,93	227,71	201,47	175,25	149,01	122,78	96,55	70,32		
A 6	291,76	262,96	234,16	205,36	176,57	147,77	118,96	90,16	61,37	32,58		
A 7	249,67	223,78	187,53	151,29	115,07	78,83	42,57	16,71				
A 8		187,00	156,04	109,60	63,17	16,73						
A 9		117,49	87,01	37,45								
A 10		29,73										

2. Für das Jahr 2015:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	301,81	267,12	240,17	213,23	186,27	159,33	132,37	105,42	78,46	51,51		
A 6	279,04	249,45	219,85	190,26	160,68	131,09	101,49	71,90	42,32	12,73		
A 7	235,79	209,19	171,95	134,71	97,49	60,26	23,00					
A 8		171,40	139,59	91,87	44,16							
A 9		99,97	68,66	17,74								
A 10		9,81										

3. Für das Jahr 2016:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	308,73	273,38	245,92	218,47	190,99	163,54	136,07	108,61	81,14	53,68		
A 6	285,52	255,37	225,22	195,06	164,92	134,76	104,60	74,44	44,31	14,16		
A 7	241,45	214,35	176,40	138,45	100,53	62,59	24,62					
A 8		175,84	143,43	94,80	46,18							
A 9		103,06	71,15	19,26								
A 10		11,18										

4. Für das Jahr 2017:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	340,52	305,25	277,84	250,44	223,02	195,63	168,21	140,80	113,39	85,98		
A 6	317,36	287,27	257,18	227,08	197,00	166,90	136,80	106,71	76,63	46,55		
A 7	273,38	246,33	208,46	170,59	132,74	94,87	56,98	29,96	2,90			
A 8		207,90	175,56	127,02	78,50	29,98						
A 9		135,26	103,42	51,64								
A 10		43,57										

5. Für das Jahr 2018:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	410,06	374,85	347,50	320,16	292,79	265,45	238,09	210,74	183,38	156,03		
A 6	386,94	356,91	326,88	296,84	266,82	236,78	206,74	176,72	146,69	116,67		
A 7	343,05	316,05	278,26	240,46	202,69	164,90	127,09	100,12	73,12	46,12		
A 8		277,70	245,42	196,98	148,57	100,14	51,69	19,41				
A 9		205,21	173,43	121,75	70,07	18,38						
A 10		113,70	69,54	3,33								

6. Für das Jahr 2019:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	382,35	345,05	316,06	287,09	258,09	229,13	200,13	171,15	142,16	113,18		
A 6	357,86	326,04	294,21	262,39	230,58	198,74	166,92	135,10	103,28	71,47		
A 7	311,35	282,74	242,70	202,65	162,62	122,58	82,51	53,93	25,33			
A 8		242,10	207,90	156,58	105,27	53,95	2,62					
A 9		165,29	131,62	76,85	22,10							
A 10		68,33	21,53									

(2) Beamtinnen und Beamte erhalten jeweils für das erste und das zweite beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind den in den nachfolgenden Tabellen in ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe festgelegten Monatsbetrag. Die §§ 8 und 9 LBesGBW sind entsprechend anzuwenden.

1. Für das Jahr 2020:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	361,63	323,14	293,22	263,32	233,40	203,51	173,58	226,61	113,75	83,85		
A 6	336,36	303,52	270,67	237,83	205,00	172,15	139,31	141,66	73,63	40,81		
A 7	288,36	258,84	217,51	176,18	134,87	93,54	52,20	22,70				
A 8		216,89	181,60	128,63	75,68	22,73						
A 9		137,63	102,88	46,36								
A 10		37,56										

2. Für das Jahr 2021:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	459,71	426,41	393,10	359,81	326,52	293,20	259,90	226,61	193,31	160,03		
A 7	411,04	381,10	339,20	297,29	255,40	213,50	171,58	141,66	111,73	81,79		
A 8		338,57	302,79	249,08	195,39	141,69	87,97	52,18	16,39			
A 9		258,20	222,97	165,65	108,35	51,04						
A 10		156,73	107,77	34,35								

3. Für das Jahr 2022:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	436,42	403,12	369,81	336,52	303,23	269,91	236,61	203,32	170,02	136,74		
A 7	387,75	357,81	315,91	274,00	232,11	190,21	148,29	118,37	88,44	58,50		
A 8	315,28	315,28	279,50	225,79	172,10	118,40	64,68	28,89				
A 9	234,91	234,91	199,68	142,36	85,06	27,75						
A 10	133,44	133,44	84,48	11,06								

Artikel 35

Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder

(1) Für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhöht sich der Familienzuschlag für jedes dritte und weitere Kind für den Anspruchszeitraum im jeweiligen Jahr um folgende Monatsbeträge

in den Jahren 2010 bis 2014	189 Euro,
im Jahr 2015	182 Euro,
im Jahr 2016	242 Euro,
im Jahr 2017	240 Euro,
im Jahr 2018	230 Euro,
im Jahr 2019	212 Euro.

§ 8 LBesGBW in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW, § 9 LBesGBW sowie § 65 LBeamtVGBW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltenden Fassung sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Nachzahlung nach Absatz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung.

Artikel 36

Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besoldungsgruppe vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, und sich nach diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage befinden, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Zulage wird in Höhe des in Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1, geregelten Betrags gewährt.

(3) Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Übertragung eines höherwertigeren Amtes, so vermindert sich die Zulage um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 37

Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels in das Amt des Fachoberlehrers in Besoldungsgruppe A 10 ernannt wurden, gilt dieses Amt weiterhin als erstes Beförderungsamts gemäß § 20 Absatz 4 LBG.

Artikel 38

Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend bestimmter Aufstiegsvoraussetzungen

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Artikels das nach der jeweiligen Laufbahnverordnung nach § 22 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LBG als Aufstiegsvoraussetzung vorgeschriebene Beförderungsamts innehaben, ist dieses Amt bis 31. Dezember 2023 weiterhin für den Aufstieg maßgebend.

Artikel 39
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).

(3) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 8 Nummern 1 bis 4, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstaben a und c, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe b, Nummern 11 bis 17 und Artikel 9 Nummern 1 bis 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nummern 5, 7 Buchstabe a und 8 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 4. August 2021 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 17, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 8 Nummern 6, 10 Buchstabe a, Artikel 9 Nummern 5 und 6 und Artikel 32 Absatz 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang zu Artikel 2 Nummer 19 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
			3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus			
A 7	2.769,20	2.855,37	2.941,50	3.027,63	3.113,83	3.175,34	3.236,87	3.298,44			
A 8	2.844,06	2.954,49	3.064,87	3.175,28	3.285,72	3.359,31	3.432,90	3.506,54	3.580,10		
A 9	3.008,17	3.126,01	3.243,82	3.361,66	3.479,46	3.560,50	3.641,52	3.722,51	3.803,52		
A 10	3.245,03	3.395,98	3.546,95	3.697,93	3.848,90	3.951,32	4.054,27	4.157,23	4.260,20		
A 11	3.587,36	3.742,07	3.897,31	4.055,56	4.213,82	4.319,35	4.426,29	4.533,95	4.641,59	4.749,19	
A 12		4.090,48	4.216,26	4.406,03	4.598,46	4.726,79	4.855,07	4.983,39	5.111,71	5.240,02	
A 13			4.715,53	4.923,35	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96	
A 14			5.011,08	5.280,59	5.550,10	5.729,75	5.909,46	6.089,09	6.268,77	6.448,47	
A 15				5.799,35	6.095,64	6.332,70	6.569,73	6.806,80	7.043,83	7.280,91	
A 16				6.397,21	6.739,89	7.014,09	7.288,26	7.562,39	7.836,54	8.110,70	

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.280,91
B 2	8.457,55
B 3	8.955,70
B 4	9.477,42
B 5	10.076,00
B 6	10.641,25
B 7	11.191,11
B 8	11.764,14
B 9	12.475,69
B 10	14.685,38
B 11	15.254,87

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.819,92	4.929,34	5.211,60	5.493,83	5.776,04	6.058,30	6.340,56	6.622,78	6.905,01	7.187,27	7.469,49
R 2			5.887,22	6.169,41	6.451,70	6.733,91	7.016,16	7.298,41	7.580,60	7.862,84	8.145,07

R 3	8.955,70
R 4	9.477,42
R 5	10.076,00
R 6	10.641,25
R 7	11.191,11
R 8	11.764,14

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.449,89	6.862,62	7.790,37

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.029,20	4.165,07	4.300,88	4.438,41	4.577,00	4.715,53	4.854,07	4.992,63	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96	
C 2	4.037,66	4.254,15	4.473,03	4.693,85	4.914,65	5.135,46	5.356,29	5.577,09	5.797,89	6.018,71	6.239,52	6.460,30	6.681,13	6.901,94	7.122,76
C 3	4.431,51	4.681,53	4.931,55	5.181,61	5.431,61	5.681,64	5.931,64	6.181,66	6.431,68	6.681,73	6.931,74	7.181,75	7.431,78	7.681,78	7.931,82
C 4	5.608,59	5.859,91	6.111,24	6.362,58	6.613,95	6.865,28	7.116,61	7.367,89	7.619,25	7.870,55	8.121,93	8.373,23	8.624,55	8.875,90	9.127,23

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.342,89
A 10 und A 11	1.398,78
A 12	1.543,53
A 13	1.576,46
A 13 mit Strukturzulage	1.612,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	158,80
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	138,84
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	750,44
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	72,53

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
 - in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 50,00
 - in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 25,00

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	450,00	434,49	418,99	403,48	387,97	376,89	365,82	354,74		
A 8	436,53	416,65	396,78	376,91	357,03	343,78	330,53	317,28	304,04	
A 9	406,99	385,77	364,57	343,36	322,15	307,57	292,98	278,40	263,82	
A 10	364,35	337,18	310,01	282,83	255,65	237,22	218,69	200,15	181,62	
A 11	302,73	274,88	246,94	218,46	189,97	170,97	151,72	132,35	112,97	93,60
A 12		212,17	189,53	155,37	120,73	97,63	74,54	51,45	28,35	5,25
A 13			99,66	62,25	24,84					
A 14			46,46							
R 1	80,87	61,17	10,37							

Anlage 13
(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		260,21
§ 45	Absatz 1	393,55
	Absatz 2	393,55
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8	24,00
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	93,94
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	104,37
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	104,37
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	44,83
	3	82,69
	4	37,86
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	156,62
A 10	1 und 6	156,62
	4	278,72
	7	122,11
A 11	3	232,64
A 12	2	193,95
A 13	5	232,64
	9 und 10	339,31
A 14	1 und 3	232,64
A 15	1	232,64
	7	387,66
	8	393,55
A 16	7	260,21
	8	200,00
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	393,55
R 2	4 bis 10	393,55
R 3	1 und 5	393,55
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	44,83
A 11 (kw)	3	232,64
A 13 (kw)	4	232,64
	6	131,17
A 14 (kw)	2 und 4	232,64
	3	342,01
A 15 (kw)	1	155,09
	2	486,68
	3	607,25
	4	232,64
	6	387,66
B 3 (kw)	1	310,15
R 1 (kw)	1	257,22
R 2 (kw)	1	257,22

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	17,55
A 10 bis A 12	23,88
A 13 bis A 16	31,33
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	21,99
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	26,17
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	31,11
Beamte des höheren Dienstes	36,34

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anlage
(zu Artikel 32)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Bisherige BesGr./ Amtszulage (Stand 30.11.2022)	Neue Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsverordnung zu berücksichtigen.)	Neue BesGr./ Amtszulage (Stand 1.12.2022)
1	Erster Hauptwachmeister ³⁾	A 6 + 80,44 €	Erster Hauptwachmeister ³⁾	A 7 + 82,69 €
2	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 6 + 43,61 €	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 7 + 44,83 €
3	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7 + 44,83 €
4	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6 + 80,44 €	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7 + 44,83 € + 37,86 €
5	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 6 kw + 43,61 €	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 7 kw + 44,83 €
6	Brandmeister ¹⁾	A 7	Oberbrandmeister ⁵⁾	A 8
7	Hauptwart ²⁾	A 7	Hauptwart ⁴⁾	A 8
8	Krankenpfleger ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8
9	Krankenschwester ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8

10	Lebensmittelkontrolleur ¹⁾	A 7	Lebensmitteloberkontrolleur ⁵⁾	A 8
11	Oberamtsmeister ²⁾	A 7	Oberamtsmeister ⁴⁾	A 8
12	Obersekretär ¹⁾	A 7	Hauptsekretär ²⁾³⁾	A 8
13	Oberwerkmeister ¹⁾	A 7	Hauptwerkmeister ⁵⁾	A 8
14	Stationspfleger ³⁾	A 7 + 50% des jeweiligen Unter- schiedsbetrags zum Grund- gehalt der Bes.Gr. A 8	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8 + 50% des je- weiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundge- halt der Bes.Gr. A 9
15	Stationsschwester ³⁾	A 7 + 50% des je- weiligen Unter- schiedsbetrags zum Grund- gehalt der Bes.Gr. A 8	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8 + 50% des je- weiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundge- halt der Bes.Gr. A 9
16	Gestüthauptwärter ³⁾	A 7 kw	Gestüthauptwärter ¹⁾	A 8 kw
17	Hauptsattelmeister ¹⁾²⁾	A 7 kw	Hauptsattelmeister ²⁾	A 8 kw
18	Abteilungspfleger	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
19	Abteilungsschwester	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
20	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 8	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 9
21	Hauptsekretär	A 8	Amtsinspektor	A 9

22	Hauptwerkmeister	A 8	Betriebsinspektor	A 9
23	Lebensmitteloberkontrolleur	A 8	Lebensmittelhauptkontrolleur	A 9
24	Oberbrandmeister	A 8	Hauptbrandmeister	A 9
25	Polizeiobermeister ¹⁾	A 8	Polizeihauptmeister	A 9
26	Straßenmeister ²⁾	A 8	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9
27	Straßenmeister ²⁾	A 8 + 152,35 €	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9 + 156,62 €
28	Hauptsattelmeister ¹⁾	A 8 kw	Erster Hauptsattelmeister	A 9 kw
29	Amtsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Amtsinsektor ¹⁾	A 10
30	Amtsinspektor ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Amtsinsektor ¹⁾	A 10 + 156,62 €
31	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10
32	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10 + 156,62 €
33	Fachlehrer ²⁾³⁾	A 9	Fachoberlehrer ²⁾³⁾⁵⁾	A 10
34	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10
35	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10 + 156,62 €
36	Hauptstraßenmeister ⁴⁾ als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 9 + 324,83 €	Hauptstraßenmeister ⁶⁾ als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10 + 156,62 €
37	Inspektor ³⁾	A 9	Oberinspektor ⁵⁾	A 10
38	Kriminalkommissar ³⁾	A 9	Kriminaloberkommissar ⁶⁾	A 10

39	Landwirtschaftstechnischer Lehrer und Berater ³⁾	A 9	Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater ³⁾⁵⁾	A 10
40	Lebensmittelhauptkontrolleur	A 9	Erster Lebensmittelhauptkontrolleur ³⁾	A 10
41	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10
42	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10 + 156,62 €
43	Oberin ⁴⁾	A 9 + 324,83 €	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10 + 122,11 €
44	Pflegevorsteher ⁴⁾	A 9 + 324,83 €	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10 + 122,11 €
45	Oberpfleger	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
46	Oberschwester	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
47	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9	Oberstraßenmeister	A 10
48	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9 + 152,35 €	Hauptstraßenmeister ⁶⁾ als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10 + 156,62 €
49	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10
50	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10 + 156,62 €
51	Polizeikommissar ³⁾	A 9	Polizeioberkommissar ⁶⁾	A 10
52	Erster Hauptstraßenmeister ³⁾ als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10	Erster Hauptstraßenmeister als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11

53	<p>Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern - als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen - als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	<p>A 10 + 118,78 €</p>	<p>Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher^{3/4)}</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern - als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen - als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	<p>A 10 + 278,72 €</p>
----	--	----------------------------	--	----------------------------

54	Oberinspektor ⁴⁾ (als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes)	A 10	Amtmann ⁵⁾	A 11
55	Künstlerisch-technischer Lehrer ³⁾⁵⁾	A 10	Künstlerisch-technischer Lehrer ⁶⁾	A 11
56	Technischer Lehrer ⁵⁾ - an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung - an einer Sonderschule - an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg	A 10	Technischer Oberlehrer ⁶⁾ - an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg	A 11
57	Erster Hauptstraßenmeister ²⁾ als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11	Erster Hauptstraßenmeister als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11
58	Fachoberlehrer ³⁾⁴⁾ an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe	A 11 kw + 226,30 €	Fachoberlehrer ²⁾³⁾ an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe	A 11 kw + 232,64 €

59	Leitender Medizinaldirektor (wenn in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle)	A 16	Leitender Regierungsmedizinaldirektor - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ⁸⁾	A 16 + 200,00 €
----	--	------	---	--------------------

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Ergebnis der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld übertragen werden.

Darüber hinaus soll aufgrund einer Neubewertung die Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfolgen, um den gestiegenen fachlichen Anforderungen an diese Ämter Rechnung zu tragen. Damit einhergehend soll die Ämterstruktur des mittleren Dienstes angehoben werden, damit die Ausgewogenheit des Ämtergefüges gewahrt bleibt. In der Folge beginnt die neue Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A (Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, LBesGBW) mit der Besoldungsgruppe A 7. Zudem sollen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A die Erfahrungsstufen neu strukturiert werden. Die bisherigen Erfahrungsstufen 1 und 2 fallen hierbei unter gleichzeitiger Berücksichtigung abgeleiteter, für die Besoldung maßgeblicher Zeiten weg, sodass ein höherwertiger Erfahrungsstufeneinstieg erfolgt. Damit soll die im Vergleich zum Tarifbereich kleinteilige Differenzierung mit zwölf Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A reduziert werden. Künftig soll es nur noch zehn Erfahrungsstufen geben.

Mit den Änderungen im Beihilferecht soll für die Zukunft bezüglich der Beihilfebemessungssätze wieder der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage hergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Diese Verbesserungen der Beihilfe kommen den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern besonders zugute, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind.

Schließlich sollen die konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 u. a. und 2 BvL 4/18 – zur Berechnung der Mindestalimentation aktiver Beamtinnen und Beamter sowie aktiver Richterinnen und Richter umgesetzt werden. Der Mehrbedarf, der sich aus den konkretisierten Berechnungsparametern zur Ermittlung der Mindestalimentation ergibt, soll durch Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Familienzuschlag für das erste und zweite Kind abgedeckt werden. Für das erste Kind sollen aktiven Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und A 11 bis A 13 abgestufte Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen gewährt werden. Da der kinderbezogene Mehrbedarf mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund tritt, soll der Erhöhungsbetrag für das zweite Kind ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zunehmend abgeschmolzen werden. Der Mehrbedarf ab dem dritten Kind soll für alle Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger durch erhöhte kinderbezogene Familienzuschläge ab dem dritten Kind kompensiert werden. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 sollen mit Blick auf die oben genannten Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts Nachzahlungen an jene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erfolgen, die einen zulässigen und begründeten Rechtsbehelf auf amtsangemessene Alimentation eingelegt haben. Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 soll von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Besoldung im Hinblick auf die genannten Beschlüsse vom 4. Mai 2020 nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht, ein Nachzahlungsbetrag geleistet werden. Das zuvor Gesagte gilt im Hinblick auf den Mehrbedarf ab dem dritten Kind für die Beamtenversorgung entsprechend.

Im Übrigen hat sich im Besoldungsrecht sowie in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

2. Wesentlicher Inhalt

Nach § 16 LBesGBW und § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGWBW) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und der Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenengeld regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Dies gilt auch für die Kürzungsbeträge nach § 101 LBeamVGWBW.

Übertragung des Tarifergebnisses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 29. November 2021

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 29. November 2021 eine Anpassung der Entgelte von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 vereinbart. Die monatlichen Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Dezember 2022 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro erhöht. Im Gesundheitsbereich steigern sich die monatlichen Ausbildungsentgelte ab dem 1. Dezember 2022 um 70 Euro und weitere strukturelle Verbesserungen bei bestimmten Zulagen in diesem Bereich wurden zum 1. Januar 2022 vereinbart. Außerdem erhalten die Tarifbeschäftigten eine einmalige Coronasonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro und die Auszubildenden in Höhe von 650 Euro.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Tarifergebnis zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden. Die Besoldung und Versorgung soll linear um 2,8 Prozent erhöht werden. Die Anwärtergrundbeträge sollen um 50 Euro erhöht werden. Die Erhöhung soll für alle Besoldungsgruppen sowie für die Anwärterinnen und Anwärter einheitlich zum 1. Dezember 2022 und somit zeitgleich zu den Anpassungen im Tarifbereich erfolgen. Die tarifvertraglich vereinbarte einmalige Coronasonderzahlung wurde gesondert durch das Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg geregelt.

Neubewertung bestimmter Ämter

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen zudem aufgrund einer geänderten Ämterbewertung infolge gestiegener fachlicher Anforderungen die derzeitigen Eingangsamter des gehobenen nichttechnischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 beziehungsweise des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. In der Folge sollen die derzeitigen Eingangsamter des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 sowie die Eingangsamter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Ämterstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit jeweils einem Eingangsamter und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsamtern soll beibehalten werden, sodass auch die Endämter im mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 angehoben werden sollen. Alle aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit das Ämtergefüge bei den vorgenannten Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes ausgewogen bleibt.

Neustrukturierung der Erfahrungsstufen

Mit Blick auf den Tarifbereich sollen die Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A unter Berücksichtigung abgeleiteter für die Besoldung maßgeblicher Zeiten von zwölf auf zehn Erfahrungsstufen vermindert werden. Dies soll durch den Wegfall der bisherigen Stufen 1 und 2 sowie

die Umbenennung der Stufen 3 bis 12 in die Stufen 1 bis 10 geschehen. Die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 sollen dabei um ein Jahr auf jeweils drei Jahre verlängert werden. Dadurch soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt werden.

Änderung der Beihilfebemessungssätze sowie weitere Änderungen im Beihilfereich

Im Beihilfereich wird zudem die zumutbare Eigenvorsorge bei Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern an das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Niveau angepasst. Darüber hinaus erfolgen weitere Änderungen:

- zu Medizinprodukten erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Rechtslage,
- zur häuslichen Krankenpflege erfolgt eine Anpassung an die Rechtsprechung,
- zu der Regelung bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen erfolgt eine Anpassung an die Entgelte des Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz),
- bei der vollstationären Pflege wird ein weiterer Vergütungszuschlag als beihilfefähig anerkannt,
- die außerklinische Intensivpflege wird erstmalig geregelt,
- bei der Fahrtkostenerstattung erfolgt eine Anpassung an die Neufassung des Landesreisekostengesetzes,
- für ausländische Aufwendungen erfolgt die Ergänzung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgrund des Austritts aus der Europäischen Union und der hierzu geschlossenen Verträge und Abkommen,
- bei den kieferorthopädischen Behandlungen wird die Rechtsprechung hierzu umgesetzt und
- es wird eine Regelung für digitale Gesundheitsanwendungen getroffen.

Die materiellen Änderungsbedarfe sind entweder Ausfluss bundesgesetzlicher Regelungen aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – oder erfolgen aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen. Zudem erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge für das 1. und das 2. Kind

Der an aktive Beamtinnen und Beamte sowie aktive Richterinnen und Richter zu gewährende kinderbezogene Familienzuschlag für das zweite Kind soll um einen Erhöhungsbetrag ergänzt werden. Mit Blick auf die konkretisierten Berechnungsparameter der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Ermittlung der Mindestalimentation (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern soll dieser Erhöhungsbetrag zu einer amtsangemessenen Alimentation durch Kompensation eines Teils des familienbedingten Mehrbedarfs beitragen. Er soll ausgehend vom niedrigsten Grundgehalt mit zunehmender Besoldungshöhe abgeschmolzen werden, denn der kinderbezogene Mehrbedarf, der bei Familien mit bis zu zwei Kindern nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Wesentlichen aus dem Grundgehalt zu bestreiten ist, tritt mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund. Für das erste Kind sollen auch Erhöhungsbeträge zu den kinderbezogenen Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 50 Euro in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 und jeweils 25 Euro in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 gewährt werden. Eine Übertragung der Erhöhungsbeträge auf die Beamtenversorgung erfolgt nicht, da im Bereich der Beamtenversorgung aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existiert.

Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind

Der kinderbezogene Familienzuschlag ab dem dritten Kind soll im Hinblick auf die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu dritten Kindern (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17) für alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhöht werden.

Ausdehnung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften

Es soll eine Ausdehnung der unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften um Unfälle vorgenommen werden, welche Beamtinnen und Beamte auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut zustoßen, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden.

Folgeänderungen sowie Änderungen in anderen dienstrechtlichen Vorschriften

Die Folgeänderungen im Landesbeamtengesetz (LBG), im LBeamtVGBW, im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG), in der Beihilfeverordnung (BVO), der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung (GrbezVO), der Stellenobergrenzenverordnung (StOGVO), der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO), der Heilfürsorgeverordnung sowie in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, welche sich aufgrund der Ämterneubewertung und der Änderung der Beihilfebemessungssätze ergeben, sollen durch dieses Gesetz umgesetzt werden. Schließlich sollen Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den oben genannten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergeben, geregelt werden. Entsprechende Beträge sollen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2019 an jene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gewährt werden, deren Rechtsbehelf auf amtsangemessene Alimentation zulässig und begründet ist. Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen sie von Amts wegen an alle von oben genannten Beschlüssen direkt Betroffenen gewährt werden.

3. Verfassungsrechtliche Ausführungen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbaren Alimentation. Dabei ist insbesondere der Orientierungsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht durch seine Rechtsprechung zur amtsangemessenen Alimentation vorgibt, einzuhalten. Mit Blick auf die Besoldung hat das Bundesverfassungsgericht mit seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – sowie vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – erstmalig fünf volkswirtschaftliche Parameter aufgestellt, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt. Diese Parameter hat es in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a. – insbesondere in Bezug auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Mindestabstand der Beamtentalimentation zum Grundsicherungsniveau sowie der Alimentation kinderreicher Beamten fortentwickelt. Demnach sind auf einer ersten Prüfungsstufe fünf Parameter mit indizieller Bedeutung für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus der Besoldung heranzuziehen. Bei den ersten drei Parametern ist die Besoldungsentwicklung jeweils mit der Tariflohnentwicklung im öffentlichen Dienst, der Nominallohnentwicklung sowie der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich des Prüffjahres zu vergleichen. Bei einer Überschreitung von 5 Prozent indiziert die Abweichung eine nicht amtsangemessene Alimentation. Der vierte Parameter umfasst einen systeminternen Besoldungsvergleich sowie einen Vergleich der Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe zum Grundsicherungsniveau (Mindestabstandsgebot). Beim systeminternen Besoldungsvergleich liegt ein Indiz für einen Verstoß in der Regel bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren vor. Ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot wird angenommen, wenn die Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Beim fünften Parameter ist ein Quervergleich der Besoldung in Baden-Württemberg mit der durchschnittlichen Besol-

dungshöhe beim Bund und bei den anderen Ländern anzustellen. Sollte hier eine Abweichung von 10 Prozent festgestellt werden, hat dies indizielle Bedeutung für eine verfassungswidrige Ausgestaltung der Alimentation.

Auf einer zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Wird in der ersten Prüfungsstufe gegen mindestens drei der oben genannten Parameter verstoßen, besteht die Vermutung einer der angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese kann im Rahmen der Gesamtabwägung auf der zweiten Prüfungsstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden. Werden hingegen bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Liegt ein Verstoß gegen einen oder zwei Parameter vor, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden. Auf einer dritten Prüfungsstufe ist gegebenenfalls eine Abwägung mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen wie dem Verbot der Neuverschuldung herbeizuführen; im Ausnahmefall kann eine Unteralimentation verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für das Jahr 2022 regeln. Die Ermittlungen zu den genannten fünf Parametern auf der ersten Prüfungsstufe haben daher bezogen auf das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen. Eine Berechnung für das Jahr 2023 ist nicht möglich, weil die statistischen Daten zur Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sowie die Besoldungshöhe beim Bund und den anderen Ländern für das Jahr 2023 nicht valide vorhergesagt werden können. Nachdem der Nominallohnindex und der Verbraucherpreisindex für das Gesamtjahr 2022 noch nicht vorliegen, werden für die Ermittlung dieser Indizes zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg herangezogen. Auch liegen die für die Ermittlung der Grundsicherung notwendigen Daten zum 95 Prozent-Perzentil der Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 derzeit nicht vor. Angesichts allgemein steigender Kosten für Unterkunft und Heizung wird daher in Anlehnung an die Entwicklung in der Vergangenheit für das Jahr 2022 ein Betrag von 1 300 Euro angesetzt.

Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe im Einzelnen ergeben sich aus den folgenden Übersichten und Erläuterungen zu den Berechnungsmethoden.

Besoldungsentwicklung bezogen auf das Prüffahr 2022

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 1 §§ 4 und 8 BVAnpG 2008 vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) zum 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent und zum 1. August/1. November 2008 um 1,4 Prozent, durch §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2009/2010 vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487) zum 1. März 2009 um 3,0 Prozent und zum 1. März 2010 um 1,2 Prozent, durch § 2 BVAnpGBW 2011 vom 15. März 2011 (GBl. S. 103) zum 1. April 2011 um 2,0 Prozent, durch Artikel 1 § 2 BVAnpGBW 2012 vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) zum 1. März/1. August 2012 um 1,2 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) zum 1. Juli/1. Oktober 2013 beziehungsweise zum 1. Januar 2014 um 2,45 Prozent und zum 1. Juli/1. Oktober 2014 beziehungsweise zum 1. Januar 2015 um 2,75 Prozent, durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2015/2016 vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663) zum 1. März/1. Juli/1. November 2015 um 1,9 Prozent und zum 1. März/1. Juli/1. November 2016 um 2,1 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 und 3 BVAnpGBW 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent und zum 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent sowie durch Artikel 1 §§ 2 bis 4 BVAnpGBW 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 377) zum 1. Januar 2019 um 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 Prozent erhöht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Grundgehaltssätze zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht werden.

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) erfolgte eine Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen von 63,96 Prozent auf

50,04 Prozent zum 1. Januar 2008. Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 538) wurden die verbleibenden Sonderzahlungen in die Besoldung integriert.

Aufgrund der genannten Besoldungsanpassungen und der Reduzierung der Höhe der Sonderzahlungen im Jahre 2008 ergibt sich für den Zeitraum 2008 bis 2022 nachfolgende Besoldungsentwicklung:

Jahr	Besoldungsentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2007	-	100
2008	-1,1 ¹	98,9
	1,5	100,38
	1,4	101,78
2009	3,0	104,84
2010	1,2	106,10
2011	2,0	108,22
2012	1,2	109,52
2013	2,45	112,20
2014	2,75	115,29
2015	1,9	117,48
2016	2,1	119,94
2017	1,8	122,10
2018	2,675	125,37
2019	3,2	129,38
2020	3,2	133,52
2021	1,4	135,39
2022	2,8	139,18

¹ Auswirkung der Reduzierung der Sonderzahlung.

Entwicklung der Tarifergebnisse für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder bezogen auf das Prüffahr 2022

Die Entwicklung der Tarifergebnisse gemäß der in den jeweiligen Tarifabschlüssen vereinbarten linearen Entgeltsteigerungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Tarifentwicklung	
	Steigerung Prozentsatz	Index
Basisjahr 2007	-	100
2008	2,9	102,90
2009	3,0	105,98
2010	1,2	107,25
2011	1,5	108,86
2012	1,9	110,93
2013	2,65	113,87
2014	2,95	117,23
2015	2,1	119,69
2016	2,3	122,45
2017	2,0	124,89
2018	2,35	127,83
2019	3,01	131,68
2020	3,12	135,79
2021	1,29	137,54
2022	2,8	141,39

Entwicklung des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex bezogen auf das Prüfwahljahr 2022

Die Entwicklung der beiden Indizes für Baden-Württemberg ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

Quelle bezüglich des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex sind zur Verfügung stehende Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg.

Jahr	Nominallohnentwicklung Baden-Württemberg		Verbraucherpreisentwicklung Baden-Württemberg	
	Steigerung Prozentsatz	Index	Steigerung Prozentsatz ¹	Index
Basisjahr 2007	-	100	-	100
2008	3,0	103,00	2,6	102,60
2009	-1,6	101,35	0,3	102,91
2010	3,5	104,90	1,1	104,04
2011	4,1	109,20	2,0	106,12
2012	3,2	112,69	1,9	108,14
2013	0,7	113,48	1,3	109,54
2014	2,4	116,21	0,8	110,42
2015	2,4	119,00	0,6	111,08
2016	2,1	121,49	0,5	111,64
2017	2,4	124,41	1,6	113,42
2018	3,1	128,27	2,0	115,69
2019	2,6	131,60	1,5	117,43
2020	-2,9	127,79	0,7	118,25
2021	3,8	132,64	3,0	121,80
2022	3,8 ²	137,68	7,0 ³	130,32

¹ Aufgrund der vom Statistischen Landesamt durchgeführten Umbasierung des Verbraucherpreisindex ergeben sich teilweise Abweichungen zu den bisher veröffentlichten Werten.

² Der Steigerungssatz für das Gesamtjahr 2022 liegt noch nicht vor. Daher wurde der Steigerungssatz des Jahres 2021 auch für das Jahr 2022 angesetzt.

³ Der Steigerungssatz berücksichtigt die bisherigen Entwicklungen des Verbraucherpreisindex im Jahr 2022.

Berechnung der ersten drei Parameter

Die Berechnung der ersten drei Parameter hat anhand der hierzu vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Formel zu erfolgen¹, wobei x mit dem jeweiligen Index des Tariflohns, des Nominallohns und dem Verbraucherpreisindex zu ersetzen ist und y mit dem Besoldungsindex zu ersetzen ist:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} \times 100$$

¹ vgl. Randnummer 144 in dem oben aufgeführten Urteil vom 5. Mai 2015 beziehungsweise Randnummer 127 in dem oben aufgeführten Beschluss vom 17. November 2015.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifiergebnisse, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex einerseits und der Besoldungsentwicklung andererseits beträgt damit in Relation zur Besoldungsentwicklung in Baden-Württemberg im Zeitraum 2008 bis 2022 1,59 Prozent bezogen auf die Tarifiergebnisse, –1,08 Prozent bezogen auf den Nominallohnindex und –6,37 Prozent bezogen auf die Verbraucherpreisentwicklung.

Da für eine Überschreitung jeder dieser Parameter eine Abweichung von 5 Prozent erforderlich ist, ergibt sich aus den ersten drei Parametern für das Prüffahr 2022 kein Indiz für eine Unteralimentation.

Systeminterner Besoldungsvergleich (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2022

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 hinsichtlich des systeminternen Vergleichs zu Nordrhein-Westfalen die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 (jeweils Endstufe) mit der Besoldungsgruppe R 1 (Endstufe) verglichen. Um den systeminternen Vergleich für Baden-Württemberg bezüglich des Jahres 2022 im Hinblick auf den Wegfall der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 vornehmen zu können, werden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 anstelle der Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 zugrunde gelegt. So ergibt sich bei diesem Vergleich der Summe der Grundgehälter im Jahr 2017 zu der Summe der Grundgehälter im Jahr 2022 unter Einbeziehung der Regelungen dieses Gesetzentwurfes, dass eine nennenswerte Abschmelzung der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe R 1 und den Besoldungsgruppen A 7, A 10 und A 13 jeweils nicht gegeben ist. So betrug der Abstand zwischen R 1 und A 7 im Jahr 2017 rund 55,89 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand rund 55,84 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 10 beträgt im Jahr 2017 rund 42,97 Prozent und auch im Jahr 2022 42,97 Prozent. Der Abstand zwischen R 1 und A 13 beträgt im Jahr 2017 rund 22,03 Prozent, im Jahr 2022 beträgt der Abstand ebenfalls rund 22,03 Prozent. Auch beim Vergleich weiterer Besoldungsgruppen liegt eine nennenswerte Abschmelzung nicht vor.

Einhaltung des Mindestabstands von 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau (Vierter Parameter) bezogen auf das Prüffahr 2022

In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 – BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, – 2 BvL 26/91 u. a. –, Randnummer 58 sowie BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – Randnummer 93 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – Ausführungen zum Mindestabstandsgebot gemacht. Dieses besagt, dass bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung und der Besoldung hinreichend deutlich werden muss. Der Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt. Erstmals hat das Bundesverfassungsgericht nun die Berechnungsparameter zur Einhaltung des Mindestabstands bei der Bemessung der Besoldung weitestgehend vorgegeben. Dabei stellt es klar, dass seine Ausführungen keine für den Besoldungsgesetzgeber in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage darstellen und gesteht diesem die Freiheit zu, die Höhe des Grundsicherungsniveaus mit Hilfe einer anderen plausiblen und realitätsgerechten Methodik zu bestimmen. Aus der bisherigen Besoldungspraxis leitet das Bundesverfassungsgericht als Bezugsgröße die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ab, sodass bei der Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Bezügebestandteile und das Kindergeld zu berücksichtigen sind. Für den Vergleich mit dem Grundsicherungsniveau ist für die Ermittlung der Nettoalimentation maßgeblich die unterste Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bezugspunkt ist das Gehalt als Ganzes, zu dem auch solche Bezügebestandteile hinzuzurechnen sind, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern, wobei auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen ist. Die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung sind schließlich von der Nettoalimentation in Abzug zu bringen, während die Kindergeldbezüge hinzuzurechnen

sind. Der sich daraus ergebende Betrag stellt die der Beamtin oder dem Beamten zur Verfügung stehende Nettoalimentation dar, welche um 15 Prozent höher sein muss als die Grundsicherungsleistungen an eine vierköpfige Familie.

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind entsprechend der Bezugsgröße für die Ermittlung der Nettoalimentation auch die familienbezogenen Regelbedarfssätze sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Hinzu kommen die grundsicherungsrechtlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Auch geldwerte Vorteile, die durch vergünstigte „Sozialtarife“ für Dienstleistungen etwa im Bereich der weitverstandenen Daseinsvorsorge entstehen, bestimmen den Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger und sollen daher bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus Berücksichtigung finden.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben sollen bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus im Jahre 2022 zunächst die Regelbedarfssätze gemäß § 20 SGB II berücksichtigt werden. Für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene ist demnach die Bedarfsstufe 2 und für Kinder eine Gewichtung der nach dem Lebensalter zugeordneten Regelbedarfsstufen anzuwenden. Somit ergeben sich Regelbedarfssätze in Höhe von 808 Euro für das Ehepaar und 316,78 Euro jeweils für ein Kind, insgesamt für beide Kinder also 633,56 Euro.

Eine vom Bundesverfassungsgericht gebilligte Methode zur geforderten realitätsgerechten Erfassung der gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung liegt darin, die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen und an das Bundesverfassungsgericht übermittelten Daten eines 95 Prozent-Perzentils über die tatsächlich anerkannten Bedarfe zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 Prozent der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft abgedeckt ist. Die von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten statistischen Daten untergliedern die Wohnkosten in fünf Kategorien. Da unter der ersten und betragshöchsten Kategorie „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“ auch die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Heizkosten abgebildet sind, bietet sich zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung insgesamt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte an, um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten angemessenen und realitätsgerechten Ansatz zu gewährleisten. Für Baden-Württemberg betragen diese für das Jahr 2020 monatlich 1 200 Euro. In Anlehnung an die Entwicklung in der Vergangenheit soll für das Jahr 2022 ein Betrag von 1 300 Euro angesetzt werden.

Das Grundsicherungsniveau wird weiter aus den Aufwendungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass dem Grunde nach alle Bedarfe gemäß § 28 SGB II relevant sind. Es könnten jene Bedarfe außer Ansatz bleiben, die auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten seien. Somit seien folgende Bedarfe dem Grunde nach zu berücksichtigen: der persönliche Schulbedarf pro Schuljahr, Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Schülern und von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, seien die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machten. Fielen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, sei wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen wegen unzureichender statistischer Erfassungen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe in die Berechnung einbezogen, für deren Höhe sich aus dem Gesetz ein Anhaltspunkt ergibt. Auch in Baden-Württemberg werden Daten zur Inanspruchnahme und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht statistisch erfasst, sodass grundsätzlich die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts übernommen wird. Allerdings wurden über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinaus auch Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten einkalkuliert. Für Bildung und Teilhabe ergibt sich somit ein näherungsweise ermittelter Gesamtbetrag pro Monat und pro Kind in Höhe von 55,42 Euro, der sich zusammensetzt aus Kosten für den persönli-

chen Schulbedarf (8,67 Euro)², für Teilhabe an sozialen und anderen Aktivitäten (15 Euro)³, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten (10,08 Euro)⁴ sowie Aufwendungen für Mittagessen (21,67 Euro)⁵. Für beide Kinder ergibt sich somit ein Betrag für Bildung und Teilhabe in Höhe von insgesamt 110,84 Euro.

Schließlich wurden bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus jene geldwerten Vorteile berücksichtigt, die bei der Inanspruchnahme von solchen Leistungen entstehen, die von der öffentlichen Hand mit Blick auf die Bedeutsamkeit der Erfüllung dieser Bedürfnisse für jedermann entweder vergünstigt oder kostenfrei mittels sogenannter „Sozialtarife“ angeboten werden. Mangels konkreter Feststellungen durch das Bundesverfassungsgericht oder vorhandener Statistiken zu Art und Ausmaß dieser geldwerten Vorteile, die überwiegend regional und nach den Lebensumständen der Betroffenen höchst unterschiedlich ausfallen, wurden Durchschnittswerte für eine vierköpfige Familie zugrunde gelegt. Zur Ermittlung dieser Durchschnittswerte wurden zunächst in Anlehnung an die Aufzählung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18, Randnummer 69 – der öffentliche Nahverkehr, Museen, Theater und Schwimmbäder als relevante Dienstleistungsbereiche der weitverstandenen Daseinsvorsorge identifiziert, in denen solche Vergünstigungen staatlicherseits angeboten werden. Zudem wurde die Inanspruchnahme des öffentlichen Rundfunks und der Kindertagesstätten berücksichtigt. Aus jeder dieser Kategorie wurde jeweils ein repräsentativer und der Allgemeinheit zugänglicher Dienstleister gewählt. Örtlich wurden aufgrund der landesweit höchst unterschiedlich ausfallenden Angebote repräsentativ die Angebote der Dienstleister in der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ermittlung der anfallenden Kosten zugrunde gelegt. Sodann wurde eine nach gewöhnlichen Lebensverhältnissen angenommene Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung in Ansatz gebracht und mit dem geldwerten Vorteil aufgrund der ermäßigten Tarife für Grundsicherungsempfänger multipliziert. So ergab sich ein geldwerter Vorteil für eine vierköpfige Grundsicherungsempfängerfamilie pro Monat in Höhe von insgesamt 70,12 Euro, der sich zusammensetzt aus 18,36 Euro für Rundfunkgebühren, 3,00 Euro für Theaterbesuche, 1,67 Euro für Museumsbesuche, 4 Euro für Bäderbesuche und 43,09 Euro⁶ für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Beim öffentlichen Personenverkehr ergibt sich für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger mit Blick auf den den Beamtinnen und Beamten gewährten Fahrtkostenzuschuss in Verbindung mit dem Firmenkundenrabatt kein geldwerter Vorteil. Gleiches gilt für Freizeitparkbesuche, da hier keine weitergehenden Vergünstigungen angeboten werden.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamtenfamilie wird die Bruttobesoldung (bestehend aus Grundgehalt, Strukturzulage, Amtszulage und Familienzuschläge) einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der untersten Besoldungsgruppe und in der niedrigsten Erfahrungsstufe zugrunde gelegt. Das Grundgehalt der untersten Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 1 beträgt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes brutto 2 769,20 Euro und die Strukturzulage 24 Euro. Nachdem bei allen in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämtern eine Amtszulage gewährt wird, ist die niedrigste ausgewiesene Amtszulage aufgrund ihres sich aus § 43 Absatz 2 LBesGBW ergebenden alimentativen Charakters bei der Berechnung mit anzusetzen. Diese beträgt 44,83 Euro. Zu den

² Der persönliche Schulbedarf ist ein gesetzlich pauschalierter Betrag und wird auf 150 Euro pro Schuljahr angesetzt. Der Betrag ergibt sich aus einer Gewichtung von 12 Schuljahren/18 Lebensjahren/12 Monaten.

³ Vgl. § 28 Abs. 7 SGB II, gesetzlich pauschalierter Betrag.

⁴ Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten sind statistisch nicht erfasst. Daher kann die Anzahl und Dauer und die sich daraus ergebenden Beträge nur geschätzt werden. Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schulen und zur Änderung weiterer Verwaltungsvorschriften vom 28. Mai 2020 regelt Anzahl und Dauer von Schulausflügen und Klassenfahrten. Anhaltspunkte für entstehende Kosten kann das Landesreisekostengesetz geben.

⁵ Aufwendungen für das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sind auch nicht statistisch erfasst. Gemäß dem Ansatz des BVerfG sollen hier 26 Euro monatlich angesetzt werden, so dass sich ein altersgewichteter Betrag von 21,67 Euro pro Monat und pro Kind hierfür ergibt.

⁶ Entsprechend dem Vorgehen des Bundesverfassungsgerichts gewichtet; hier gewichtet nach drei Besuchsjahren verteilt auf 18 Lebensjahre des Kindes.

bestehenden Familienzuschlägen soll in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 für das zweite Kind ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 450 Euro gezahlt werden. Die Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind sollen mit diesem Gesetzentwurf eingeführt werden, um einen Fehlbetrag in der Beamtentalimentation auszugleichen, der sich aufgrund der konkretisierten Berechnungsparameter des Bundesverfassungsgerichts bezüglich des Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau ergeben hat.

Im Hinblick auf die familienbezogene Zweckbestimmung und Ausgestaltung eines Erhöhungsbetrags zum kinderbezogenen Familienzuschlag ist das verfassungsrechtliche Abstandsgebot nicht unmittelbar betroffen, weil dieses sich auf die Höhe der Grundgehälter bezieht. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen, die als indirekte Beeinträchtigung des Abstandsgebots gesehen werden könnten, in sachgerechtem Rahmen zu halten, soll für das zweite Kind über die direkt betroffenen Besoldungsgruppen hinaus ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe ein abschmelzender Erhöhungsbetrag bis in höhere Besoldungsgruppen gewährt werden⁷. Ausgangspunkt der Abschmelzung ist die Grundgehaltsdifferenz zwischen dem Grundgehalt des oder der Betroffenen gegenüber dem Grundgehalt aus der niedrigsten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 7, also dem niedrigsten vorhandenen Grundgehalt. Pro 100 Euro Gehaltsdifferenz soll sich der Erhöhungsbetrag um jeweils 18 Euro vermindern. So soll sichergestellt werden, dass das Besoldungsgefüge in sich weiterhin den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Für das erste Kind soll ein abgestufter Erhöhungsbetrag gewährt werden, damit die kinderbezogenen Familienzuschläge in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. In den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 soll der Erhöhungsbetrag 50 Euro und in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 soll er 25 Euro betragen. Die vorgenannten Besoldungsbestandteile einschließlich der neu hinzutretenden Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind ergeben einen Gesamtbetrag in Höhe von 3 774,51 Euro.

Nach Abzug der anfallenden Lohn- und Kirchensteuern und Solidaritätszuschlag von der Bruttobesoldung verbleibt der Beamtin beziehungsweise dem Beamten ein Nettobetrag von 3 419,95 Euro. Davon müssen die Kosten einer der Beihilfeleistungen ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung in Abzug gebracht werden, um die erforderliche Vergleichbarkeit zum allgemeinen Lebensstandard der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger herzustellen. Schließlich sind gemäß § 26 SGB II angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf der Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger anzuerkennen. Auf Anfrage bei Versicherungsunternehmen hat das Ministerium für Finanzen repräsentative Informationen zu anfallenden Mindestbeiträgen zur privaten Krankenversicherung inklusive der privaten Pflegepflichtversicherung erhalten. Diese Informationen decken sich mit den angefragten Kriterien des Bundesverfassungsgerichts und beziehen sich auf eine Beamtenfamilie, die ein Ehepaar im Alter von jeweils 30 Jahren und zwei Kinder im Alter von 6 und 10 Jahren umfasst bei einer Vorversicherungszeit von 5 Jahren (Beispielfamilie). Die Bemessungssätze der Beihilfe des Landes Baden-Württemberg für die oben genannte Beamtenfamilie, betragen mit der vorgesehenen Änderung wieder 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern, 70 Prozent für die Beamtin oder den Beamten im Ruhestand und 70 Prozent für die berücksichtigungsfähige Ehegattin/Lebenspartnerin oder den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/Lebenspartner. Da die vorgesehene Änderung im Monat Dezember 2022 noch nicht greifen soll, sind hinsichtlich der Beihilfe die den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen in diesem Monat noch nicht in allen Fällen gegeben. Dies hätte zur Folge, dass in diesem Monat der verfassungsrechtlich geforderte Mindestabstand von 15 Prozent in Einzelfällen nicht eingehalten würde. Daher soll der Monat Dezember 2022 in die Regelungen des Artikels 34 mit einbezogen werden, um eine verfassungskonforme Besoldung auch für diesen Monat auf gleichem Wege wie bei den Vormonaten herzustellen. Der Ansatz des Mindestbeitrags steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung

⁷ Siehe Anlage 12 im Anhang zu Artikel 2 Nummer 19.

des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a.). Das Bundesverfassungsgericht spricht in seinem Beschluss vom 17. November 2015 (Randnummer 94) explizit von Mindestbeiträgen einer Krankenversicherung, die von den Nettobezügen einer Beamtin oder eines Beamten in Abzug zu bringen seien. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht seiner Berechnung in den neueren Beschlüssen aus 2020 nicht den Mindestbeitrag, sondern die vom PKV-Verband übermittelten Durchschnittsbeiträge der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde gelegt. Allerdings kann hieraus nicht eine Abweichung vom Grundsatz des Ansatzes eines Mindestbeitrags geschlossen werden, denn hierfür gibt es keine dogmatischen Anhaltspunkte in den neueren Beschlüssen aus 2020. Insbesondere lässt sich aus den Ausführungen (Randnummer 78 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18), in denen das Bundesverfassungsgericht verschiedene Möglichkeiten eines geringeren Beitragsansatzes abhandelt, entnehmen, dass der Mindestbeitrag nicht ausgeschlossen wird. Der Mindestbeitrag findet sich gerade nicht unter den in vorgenanntem Beschluss abgehandelten Möglichkeiten, die das Bundesverfassungsgericht aus unterschiedlichen Gründen ablehnt.

Für die oben genannte Beispielfamilie ergeben sich entsprechend der repräsentativen Daten für das Jahr 2022 Mindestbeiträge in Höhe von 157,27 Euro jeweils für den Mann und die Frau und 32,30 Euro jeweils für ein Kind zuzüglich der Kosten einer Pflegeversicherung für Erwachsene in Höhe von 35,62 Euro pro Person. Dies ergibt eine Summe von 450,38 Euro.

Bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden Nettoalimentation sollen schließlich die Kindergeldbezüge hinzugerechnet werden, da die Teilhabe an einem allgemein gewährten Kindergeld den Beamtinnen und Beamten besoldungsrechtlich zugestanden wird und dieses daher zum Nettoeinkommen einer Beamtin oder eines Beamten zählt. Die Höhe des Kindergeldes beträgt ab 2022 219 Euro für das erste und zweite Kind und somit für zwei Kinder insgesamt 438 Euro.

Die danach zur Verfügung stehende Nettoalimentation in Höhe von 3 407,57 Euro soll der Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau zugrunde gelegt werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt für das Jahr 2022, dass die durch das Besoldungsrecht gewährte Alimentation auch in der ersten Erfahrungsstufe der untersten Besoldungsgruppe einschließlich Amtszulage den erforderlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau wahrt.

Grundsicherung		Differenz (netto)	Alimentation A 7 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	808,00 €		2.769,20 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €		24,00 €	Strukturzulage
			44,83 €	Amtszulage
Wohnkosten	1.300 €		436,48 €	Familienzuschläge
			500,00 €	Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind
Bildung und Teilhabe	110,84 €		3.774,51 €	Brutto
Sozialtarife	70,12 €		- 354,56 €	Steuerlicher Abzug
Summe Grundsicherungsleistungen	2.922,52 €		3.419,95 €	Netto
			438,00 €	Kindergeld
			-450,38 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 70 % Beihilfe)
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.360,89 €	+46,68 €	3.407,57 €	Verfügbares Netto

Die Nettoalimentation einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zuzüglich Amtszulage liegt mithin nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherung und Hinzurechnung von Kindergeldbezügen

um mindestens 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau. Durch den abschmelzenden Erhöhungsbetrag zum Familienzuschlag für das zweite Kind sowie den abgestuften Erhöhungsbetrag für das erste Kind ist zudem sichergestellt, dass auch in allen weiteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt wird. Die Entwicklung des Verhältnisses des verfügbaren Nettoeinkommens zum Grundsicherungsniveau ist fortlaufend zu beobachten. Dadurch bleibt gewährleistet, dass das Besoldungsrecht im Land dem verfassungsrechtlich garantierten Alimentationsgrundsatz entspricht. Aus dem vierten Parameter ergibt sich somit unter Einbeziehung der neuen Regelungen kein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Alimentation. Soweit die neuen Regelungen im Jahr 2022 noch nicht oder nicht vollständig in Kraft treten sollen, soll dies über die in Artikel 34 für das Jahr vorgesehene Regelung ausgeglichen werden.

Vergleich mit der Besoldung beim Bund und den anderen Bundesländern bezogen auf das Prüffahr 2022 (Fünfter Parameter)

Die Höhe der Besoldung beim Bund und bei den übrigen Bundesländern liegt für das Jahr 2022 noch nicht vor. Entsprechende Daten werden regelmäßig zu Beginn des jeweiligen Folgejahres erhoben. Hilfsweise erfolgt daher ein Vergleich der vom Bund und den übrigen Bundesländern gezahlten Bezüge anhand der Daten für das Kalenderjahr 2021 (Summe Jahresbesoldung 2021 mit Grundgehalt aus Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen; ohne Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile). Die Daten für 2021 sind in der folgenden Tabelle angegeben. Bei dieser Betrachtung ergibt sich, dass die Besoldung in Baden-Württemberg jeweils über dem Durchschnitt der Besoldungshöhe des Bundes und der übrigen Bundesländer lag. Wenngleich die Daten für 2022 noch nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass auch für 2022 beim fünften Parameter keine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegen würde.

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2021 Bund/Länder	Besoldung 2021 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
A 7	38.288,94 €	38.783,40 €	494,46 €	1,29 %
A 8	41.526,78 €	42.071,28 €	544,50 €	1,31 %
A 9 m.D.	44.709,30 €	45.495,60 €	786,30 €	1,76 %
A 9 g.D.	44.808,61 €	45.617,40 €	808,79 €	1,80 %
A 10	49.892,40 €	50.948,28 €	1.055,88 €	2,12 %
A 11	55.326,52 €	56.656,32 €	1.329,80 €	2,40 %
A 12	60.835,42 €	62.385,96 €	1.550,54 €	2,55 %
A 13	67.447,32 €	69.202,32 €	1.755,00 €	2,60 %
A 14	73.383,36 €	75.273,96 €	1.890,60 €	2,58 %
A 15	82.820,52 €	84.991,20 €	2.170,68 €	2,62 %
A 16	92.219,73 €	94.677,48 €	2.457,75 €	2,67 %
B 1	82.357,87 €	84.991,20 €	2.633,33 €	3,20 %
B 2	96.056,46 €	98.726,28 €	2.669,82 €	2,78 %
B 3	101.707,82 €	104.541,24 €	2.833,42 €	2,79 %
B 4	107.610,99 €	110.631,36 €	3.020,37 €	2,81 %
B 5	114.392,50 €	117.618,72 €	3.226,22 €	2,82 %
B 6	120.798,97 €	124.216,92 €	3.417,95 €	2,83 %
B 7	127.027,46 €	130.635,48 €	3.608,02 €	2,84 %
B 8	133.520,87 €	137.324,64 €	3.803,77 €	2,85 %
B 9	141.495,93 €	145.630,68 €	4.134,75 €	2,92 %
B 10	167.088,33 €	171.424,68 €	4.336,35 €	2,60 %

Bes.Gr.	Durchschnitt Besoldung 2021 Bund/Länder	Besoldung 2021 BW	Abweichung BW ggü. Bund/Länder absolut	Abweichung BW ggü. Bund/Länder in Prozent
B 11	174.289,64 €	178.072,44 €	3.782,80 €	2,17 %
R 1	84.806,03 €	87.192,48 €	2.386,45 €	2,81 %
R 2	92.624,25 €	95.078,64 €	2.454,39 €	2,65 %
R 3	101.778,94 €	104.541,24 €	2.762,30 €	2,71 %
R 4	107.474,10 €	110.631,36 €	3.157,26 €	2,94 %
R 5	114.470,95 €	117.618,72 €	3.147,77 €	2,75 %
R 6	120.877,25 €	124.216,92 €	3.339,67 €	2,76 %
R 7	127.243,11 €	130.635,48 €	3.392,37 €	2,67 %
R 8	133.599,12 €	137.324,64 €	3.725,52 €	2,79 %

Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien

Die obigen Ausführungen zeigen, dass in Baden-Württemberg bei allen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter der ersten Prüfungsstufe die Schwellenwerte bezogen auf das Jahr 2022 eingehalten sind. Dementsprechend bedarf es keiner eingehenden Würdigung dieser Parameter mit den auf der zweiten Prüfungsstufe zu untersuchenden alimentationsrelevanten Kriterien, denn den fünf Parametern der ersten Prüfungsstufe kommt für die Gesamtabwägung eine Steuerungsfunktion hinsichtlich der Prüfungsrichtung und -tiefe zu. Es liegen darüber hinaus keine Anhaltspunkte vor, wonach die alimentationsrelevanten Kriterien der zweiten Prüfungsstufe das Ergebnis der ersten Prüfungsstufe widerlegen könnten. Im Ergebnis entspricht die Besoldung in Baden-Württemberg nach einer Gesamtschau verschiedener alimentationsrelevanter Kriterien daher den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Familienzuschläge ab dem dritten Kind

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – hat das Bundesverfassungsgericht seine Berechnungsparameter zur Ermittlung der Mindestalimentation dritter und weiterer Kinder fortentwickelt. Danach muss die zusätzliche Nettoalimentation im Hinblick auf diese Kinder um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf der Kinder liegen. Auch hier sind zudem die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung für das jeweilige Kind und der Kindergeldbezug zu berücksichtigen.

Der Gesamtbedarf setzt sich zusammen aus dem Regelbedarfssatz gemäß § 20 SGB II, den Kosten für Unterkunft und Heizung⁸ und den oben bereits erläuterten Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sowie den Sozialtarifen. Hierbei werden die dritten Kinder aus Vereinfachungsgründen auch als Maßstab für weitere Kinder herangezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42 €
Sozialtarife	20,45 €
Summe	582,92 €
115 % der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	477,66 €

Bei der Ermittlung des zur Deckung dieses Nettomehrbedarfs erforderlichen Bruttobetrag wurde bei der Steuerberechnung der Kinderfreibetrag angesetzt, soweit er steuerlich günstiger ist als der Ansatz des Kindergeldes. Durch Vergleichsberechnungen mit verschiedenen Einkommenshöhen wurde der Bereich eingegrenzt, der zum höchsten Bruttomehrbedarf führt. Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden. Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll.

4. Nachzahlungsregelungen für die Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

In Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 – soll das BVAnp-ÄG 2022 auch rückwirkend die Rechtslage für all diejenigen verfassungsgemäß umgestalten, die einen statthaften Rechtsbehelf betreffend die Amtsangemessenheit ihrer Besoldung eingelegt haben und über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Dies gilt im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – ebenfalls für die Beamtenversorgung. Eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstößes ist mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht geboten (vgl. BVerfGE 155, 182; BVerfGE 139, 64). Aufgrund einer entsprechenden Zusage des Landes Baden-Württemberg sollen jedoch rückwirkende Besoldungs- sowie Versorgungskorrekturen ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig von der Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgen.

⁸ Differenz zwischen 4- und 5-Personenhaushalt in der höchsten Mietstufe (ab 2020 Mietstufe VII) zuzüglich 10 %, Ansatz der Heizkosten aus Heizspiegel für 10 Quadratmeter bei erhöhtem Verbrauch und dem teuersten Heizsystem.

Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18)

Dem Land Baden-Württemberg liegen Widersprüche von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern betreffend die Amtsamessenheit ihrer Besoldung seit dem Jahr 2014 vor. Daher wurde die Besoldung in Baden-Württemberg im Rahmen dieses Gesetzes seit 2014 bis zum Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rückwirkend auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft. Die Prüfung knüpfte dabei an die bereits erfüllten verfassungsrechtlichen Anforderungen in dem jeweiligen Jahr an und wurde um die neu justierten Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 ergänzt. Zur Feststellung der Einhaltung des Mindestabstandsgebots wurden die Höhe der Nettoalimentation und der Grundsicherungsleistungen gemäß den unter Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Begründung dieses Gesetzentwurfs erläuterten Berechnungsparameter ermittelt. Die repräsentativen Daten zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie von der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf für Unterkunft und Heizung gehen bis in das Jahr 2014 zurück und konnten daher für die Ermittlung der Mindestbesoldung in jedem Prüffahr zugrunde gelegt werden. Zugunsten der (betroffenen) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wurde der Berechnung stets der für die ab dem 1. Januar 2013 eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter geltende Beihilfebemessungssatz in Höhe von 50 Prozent sowie die für die Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und die beiden Kinder entsprechenden Beihilfebemessungssätze zugrunde gelegt. Bei unterjährigen Besoldungsanpassungen sowie bei der unterjährigen Kindergeldanpassung im Jahre 2019 wurden die jeweils niedrigeren und somit für den Berechtigten günstigeren Beträge für die Ganzjahresberechnung zugrunde gelegt. Soweit dem Land Baden-Württemberg Daten aus eigenem Bestand oder öffentlich zugänglichen Quellen vorlagen, wurden diese verwendet. Daten zu Bildung und Teilhabe sowie zu Sozialtarifen konnten für die Jahre 2020 bis 2022 real ermittelt werden. Eine rückwirkende Ermittlung für die Jahre vor 2020 ist nicht möglich, sodass die für 2020 vorhandenen Daten mittels des Steigerungswertes des Verbraucherpreisindex für jedes Prüffahr von 2014 bis 2019 rückgerechnet wurden. Der Kinderbonus, der in den Jahren 2020 (300 Euro pro Kind, insgesamt also 600 Euro für beide Kinder im Jahr 2020) und 2021 (150 Euro pro Kind, insgesamt also 300 Euro für beide Kinder im Jahr 2021) aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, ist für diese Jahre bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt worden, da er steuerrechtlich wie das Kindergeld behandelt wird und somit als Einkommen zählt. Bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus wurde der Kinderbonus nicht berücksichtigt, da er gemäß dem Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus⁹ nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Er dient außerdem nicht der Deckung eines ermittelten Bedarfs und wurde laut Gesetzesbegründung nur gewährt, um einen gesamtwirtschaftlichen Nachfrageimpuls auszulösen. Der Kinderfreizeitbonus, der im Jahr 2021 gewährt wurde und 100 Euro betrug, wurde auf Seite des Grundsicherungsniveaus berücksichtigt. Anders als der Kinderbonus dient dieser der Ferien- und Freizeitgestaltung von minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ und ist somit als Sonderform von Bildung und Teilhabe anzusetzen. Die Coronasonderzahlung, die für das Jahr 2021 beschlossen wurde, den Bediensteten aber erst im Jahr 2022 ausbezahlt wurde, wurde im Prüffahr 2022 bei der Berechnung der Nettoalimentation berücksichtigt, da er in diesem Jahr das Einkommen der Bediensteten real erhöht hat.

Nach diesen Maßgaben ergab sich für jedes Prüffahr ein unterschiedlich hoher Fehlbetrag in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen. Dieser reduzierte sich naturgemäß mit steigender Besoldungsgruppe und/oder Erfahrungsstufe. Anknüpfend an die Berechnungen für eine vierköpfige Beamtenfamilie soll das sich hieraus in der jeweiligen Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ergebende Defizit mittels entsprechenden Nachzahlungsbeträgen für das erste und

⁹ in der Fassung vom 30. Juni 2020, BGBl. I S. 1516.

zweite Kind kompensiert werden. Dabei beträgt ein solcher Nachzahlungsbetrag jeweils die Hälfte des für die betroffene Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe ermittelten Fehlbetrags. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 5 Erfahrungsstufe 1 im Jahr 2014 in Höhe von 627,83 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind also jeweils 313,92 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 7 Erfahrungsstufe 8 im Jahr 2014 in Höhe von 33,42 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 16,71 Euro. Bei einem ermittelten monatlichen Fehlbetrag für die Besoldungsgruppe A 10 Erfahrungsstufe 2 im Jahr 2014 in Höhe von 59,46 Euro brutto beträgt der monatlich zu zahlende Nachzahlungsbetrag für das erste Kind wie auch für das zweite Kind jeweils 29,73 Euro. Im Einzelnen ergeben sich für die jeweiligen Jahre folgende Berechnungen:

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2014

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	706,00 €		1.933,15 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	516,22 €		19,36 €	Strukturzulage
Wohnkosten	940,00 €		351,88 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	89,92 €		2.304,39 €	Brutto
Sozialtarife	62,76 €		- 83,33 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.314,90 €		2.221,06 €	Netto
		- 410,75 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)	
			368,00 €	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbedarfs	2.662,14 €	483,83 €	2.178,31 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 483,83 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 627,83 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2014 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	627,83	560,32	507,85	455,42	402,94	350,50	298,02	245,56	193,10	140,64		
A 6	583,51	525,91	468,31	410,71	353,13	295,53	237,91	180,32	122,74	65,16		
A 7	499,33	447,55	375,06	302,58	230,13	157,66	85,14	33,42				
A 8		373,99	312,08	219,20	126,33	33,47						
A 9		234,97	174,02	74,90								
A 10		59,46										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2015

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	720,00 €		1.986,31 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	527,56 €		19,89 €	Strukturzulage
Wohnkosten	950,00 €		361,56 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,04 €		2.367,76 €	Brutto
Sozialtarife	62,89 €		- 92,50 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.350,49 €		2.275,26 €	Netto
		- 410,98 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)	
		...376,00 €	Kindergeld	
115 % des Grundsicherungsbedarfs	2.703,06 €	462,78 €	2.240,28 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 462,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 603,61 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2015 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	603,61	534,24	480,33	426,46	372,53	318,65	264,73	210,83	156,92	103,02		
A 6	558,07	498,89	439,70	380,52	321,35	262,17	202,97	143,79	84,63	25,46		
A 7	471,57	418,37	343,89	269,41	194,97	120,51	45,99					
A 8		342,79	279,18	183,74	88,32							
A 9		199,94	137,32	35,47								
A 10		19,61										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2016

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	728,00 €		2.024,05 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	534,00 €		20,27 €	Strukturzulage
Wohnkosten	984,00 €		368,44 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	90,28 €		2.412,76 €	Brutto
Sozialtarife	63,14 €		- 95,66 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.399,42 €		2.317,10 €	Netto
		- 410,55 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)	
		380,00 €	Kindergeld	
115 % des Grundsicherungsbedarfs	2.759,33 €	472,78 €	2.286,55 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 472,78 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 617,45 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2016 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	617,45	546,76	491,83	436,93	381,98	327,08	272,13	217,21	162,27	107,35		
A 6	571,04	510,74	450,43	390,12	329,83	269,52	209,20	148,89	88,61	28,32		
A 7	482,90	428,69	352,80	276,90	201,05	125,17	49,24					
A 8		351,67	286,86	189,60	92,37							
A 9		206,11	142,30	38,52								
A 10		22,35										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2017

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	736,00 €	2.095,00 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	554,89 €	20,70 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.037,00 €	376,17 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	91,36 €	2.491,87 € Brutto
Sozialtarife	64,30 €	- 101,83 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.483,54 €	2.390,04 € Netto
		- 436,27 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)
		384,00 € Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbedarfs	2.856,07 €	518,30 € 2.337,77 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 518,30 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 681,04 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2017 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	681,04	610,49	555,67	500,88	446,04	391,25	336,41	281,60	226,77	171,96		
A 6	634,72	574,54	514,35	454,16	393,99	333,80	273,60	213,42	153,26	93,09		
A 7	546,76	492,65	416,92	341,17	265,47	189,74	113,97	59,92	5,81			
A 8		415,79	351,11	254,04	157,01	59,97						
A 9		270,52	206,84	103,27								
A 10		87,13										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2018

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	748,00 €		2.165,81 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	563,56 €		21,07 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.113,00 €		382,93 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	92,60 €		2.569,81 €	Brutto
Sozialtarife	65,61 €		- 85,00 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.582,77 €		2.484,81 €	Netto
			- 528,78 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)
			388,00 €	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbedarfs	2.970,19 €	626,16 €	2.344,03 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 626,16 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 820,11 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2018 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	820,11	749,70	694,99	640,31	585,58	530,90	476,17	421,47	366,75	312,05		
A 6	773,88	713,82	653,75	593,68	533,64	473,56	413,48	353,43	293,38	233,34		
A 7	686,10	632,10	556,52	480,92	405,37	329,79	254,17	200,23	146,23	92,23		
A 8		555,39	490,84	393,96	297,13	200,28	103,38	38,82				
A 9		410,41	346,86	243,49	140,13	36,76						
A 10		227,39	139,08	6,66								

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2019

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	764,00 €		2.294,91 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	574,88 €		22,32 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.150,00 €		405,76 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	93,54 €		2.722,99 €	Brutto
Sozialtarife	66,61 €		- 109,33 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.649,03 €		2.613,66 €	Netto
			- 534,64 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)
			388,00 €	Kindergeld
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.046,38 €	579,36 €	2.467,02 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 579,36 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 764,69 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2019 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	764,69	690,09	632,12	574,17	516,18	458,25	400,25	342,29	284,31	226,35		
A 6	715,71	652,07	588,41	524,77	461,15	397,48	333,83	270,20	206,56	142,95		
A 7	622,70	565,48	485,39	405,29	325,23	245,15	165,03	107,86	50,65			
A 8		484,19	415,80	313,15	210,54	107,91	5,24					
A 9		330,58	263,24	153,70	44,19							
A 10		136,65	43,07									

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2020

Grundsicherung	Differenz (Netto)	Alimentation A 5 Stufe 1
Regelbedarf Ehepaar	778,00 €	2.368,35 € Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	586,22 €	23,03 € Strukturzulage
Wohnkosten	1.200,00 €	418,74 € Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,16 €	2.810,12 € Brutto
Sozialtarife	67,76 €	- 116,83 € Steuerlicher Abzug
Summe	2.742,14 €	2.693,29 € Netto
		- 545,52 € Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)
		408,00 € Kindergeld
		50 € Kinderbonus
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.153,46 €	547,69 €
		2.605,77 € Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 547,69 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 723,25 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2020 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	723,25	646,27	586,44	526,64	466,79	407,01	347,15	287,34	227,5	167,69		
A 6	672,71	607,03	541,33	475,66	410,00	344,29	278,61	212,94	147,26	81,62		
A 7	576,72	517,67	435,02	352,35	269,73	187,09	104,40	45,40				
A 8		433,78	363,20	257,26	151,37	45,46						
A 9		275,25	205,76	92,71								
A 10		75,12										

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2021

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 6 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	802,00 €		2.452,75 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	629,12 €		23,35 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.250,00 €		424,59 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €		2.900,69 €	Brutto
Sozialtarife	70,12 €		- 105,33 €	Steuerlicher Abzug
Kinderfreizeitbonus	16,67 €			
Summe	2.878,57 €		2.795,36 €	Netto
			- 643,00 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)
			438,00 €	Kindergeld
			25,00 €	Kinderbonus
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.310,35 €	694,99 €	2.615,36 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 694,99 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 919,42 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebots im Jahr 2021 für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	919,42	852,82	786,20	719,61	653,03	586,40	519,80	453,21	386,61	320,05		
A 7	822,08	762,20	678,40	594,57	510,79	427,00	343,15	283,32	223,46	163,57		
A 8		677,14	605,57	498,15	390,78	283,38	175,94	104,36	32,77			
A 9		516,39	445,93	331,30	216,70	102,07						
A 10		313,46	215,53	68,69								

Fehlbetrag zur Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe bezogen auf das Prüffahr 2022 (bis November 2022)

Grundsicherung		Differenz (Netto)	Alimentation A 6 Stufe 1	
Regelbedarf Ehepaar	808,00 €		2.452,75 €	Grundgehalt
Regelbedarf 2 Kinder	633,56 €		23,35 €	Strukturzulage
Wohnkosten	1.300,00 €		424,59 €	Familienzuschläge
Bildung und Teilhabe	110,66 €		2.900,69 €	Brutto
Sozialtarife	70,12 €		- 94,66 €	Steuerlicher Abzug
Summe	2.922,35 €		2.806,03 €	Netto
			- 655,26 €	Private Kranken- und Pflegeversicherung (bei 50 % Beihilfe)
			438,00 €	Kindergeld
			108,33 €	Coronasonderzahlung
115 % des Grundsicherungsbedarfs	3.360,70 €	663,60 €	2.697,10 €	Verfügbares Netto

Es ergibt sich für den Nettofehlbetrag in Höhe von 663,60 Euro ein erforderlicher Bruttomehrbetrag für die Besoldung in Höhe von 872,84 Euro. Die entsprechenden Bruttomehrbeträge zur Behebung des Verstoßes gegen das Mindestabstandsgebot im Jahr 2022 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für weitere Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	872,84	806,24	739,62	673,03	606,45	539,82	473,22	406,63	340,03	273,47		
A 7	775,50	715,62	631,82	547,99	464,21	380,42	296,57	236,74	176,88	116,99		
A 8		630,56	558,99	451,57	344,20	236,80	129,36	57,78				
A 9		469,81	399,35	284,72	170,12	55,49						
A 10		266,88	168,95	22,11								

Wie sich aus den oberen Tabellen ergibt, wahrte die Besoldung nur in den unteren Besoldungsgruppen und größtenteils unteren Erfahrungsstufen den Mindestabstand zur Grundsicherung im jeweiligen Prüffahr nicht.

Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –

Die Höhe der Nachzahlungsbeträge für zurückliegende Jahre wurde entsprechend den bereits gemachten Ausführungen ermittelt. Der so jeweils ermittelte Mehrbedarf soll auf volle Euro aufgerundet werden.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2014

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	258,11 €
Wohnkosten	122,98 €
Bildung und Teilhabe	44,96 €
Sozialtarife	18,71 €
Summe	444,76 €
115 % der Summe	511,47 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	30,90 €
Abzüglich Kindergeld	- 190,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	352,37 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 527 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 337,94 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 189 Euro.

Für noch nicht bestandskräftig entschiedene Fälle aus Jahren vor 2014 soll dieser Betrag auch insoweit zum Ansatz kommen. Diese Typisierung soll unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand vermeiden. Ansprüche für Jahre vor dem Jahr 2010 bestehen nicht, da das Bundesverwaltungsgericht die Rechtslage im Jahr 2009 als verfassungsgemäß beurteilt hat und sich zudem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die damalige Sach- und Rechtslage nicht übertragen lässt.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2015

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	263,78 €
Wohnkosten	121,98 €
Bildung und Teilhabe	45,02 €
Sozialtarife	18,75 €
Summe	449,53 €
115 % der Summe	516,96 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 194,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	354,16 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 529 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 347,23 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 182 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2016

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	267,00 €
Wohnkosten	156,67 €
Bildung und Teilhabe	45,14 €
Sozialtarife	18,82 €
Summe	487,63 €
115 % der Summe	560,77 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 196,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	395,97 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 595 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 353,83 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 242 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2017

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	277,44 €
Wohnkosten	156,25 €
Bildung und Teilhabe	45,68 €
Sozialtarife	19,17 €
Summe	498,54 €
115 % der Summe	573,32 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	31,20 €
Abzüglich Kindergeld	- 198,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	406,52 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 361,26 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 240 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2018

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	281,78 €
Wohnkosten	155,83 €
Bildung und Teilhabe	46,30 €
Sozialtarife	19,56 €
Summe	503,47 €
115 % der Summe	578,99 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	29,11 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	408,10 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 597 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 367,76 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 230 Euro.

Fehlbetrag des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2019

Beim Ansatz des Kindergelds wurde zugunsten der Betroffenen die Kindergelderhöhung um 10 Euro ab Juli nicht berücksichtigt.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	287,44 €
Wohnkosten	155,25 €
Bildung und Teilhabe	46,77 €
Sozialtarife	19,86 €
Summe	509,32 €
115 % der Summe	585,72 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	30,64 €
Abzüglich Kindergeld	- 200,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	416,36 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttomehrbedarf in Höhe von aufgerundet 601 Euro. Abzüglich des bisher gewährten kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in Höhe von 389,68 Euro ergibt sich ein Nachzahlungsbetrag von aufgerundet 212 Euro.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2020

Aufgrund der Zusage des Landes Baden-Württemberg auf rückwirkende Besoldungs- und Versorgungskorrekturen soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder ab Januar 2020 allgemein neu festgelegt werden.

Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, mit monatlich 25 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	293,11 €
Wohnkosten	186,03 €
Bildung und Teilhabe	55,08 €
Sozialtarife	20,20 €
Summe	554,42 €
115 % der Summe	637,58 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	30,62 €
Abzüglich Kindergeld	- 210,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 25,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	433,20 €

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 673 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2020 bilden soll.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2021

Beim Mehrbedarf wurde der Ansatz für Bildung und Teilhabe um den Kinderfreizeitbonus, der aufgrund der Coronakrise gezahlt wurde, um monatlich 8,33 Euro erhöht. Beim Ansatz des Kindergelds wurde der Kinderbonus, der aufgrund der Coronakrise erneut gezahlt wurde, mit monatlich 12,50 Euro pro Kind in die Berechnung einbezogen.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	314,56 €
Wohnkosten	185,87 €
Bildung und Teilhabe	63,66€
Sozialtarife	20,45 €
Summe	584,54 €
115 % der Summe	672,22 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Abzüglich Kinderbonus	- 12,50 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	467,02€

Hieraus ergibt sich ein Bruttogesamtbedarf in Höhe von aufgerundet 704 Euro, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2021 bilden soll.

Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder bezogen auf das Jahr 2022

Soweit Daten für das Jahr 2022 nicht vorliegen, wurden die Ansätze des Jahres 2021 beibehalten. Der dadurch teilweise unterbliebene Teuerungsausgleich sowie die nicht auszuräumenden Unsicherheiten sollen durch einen pauschalen Zuschlag berücksichtigt werden.

Berechnung des Mehrbedarfs eines dritten Kindes	
Regelbedarf Kind	316,78 €
Wohnkosten	190,27 €
Bildung und Teilhabe	55,42 €
Sozialtarife	20,45 €
Summe	582,92 €
115 % der Summe	670,36 €
Zuzüglich Private Kranken- und Pflegeversicherung	32,30 €
Abzüglich Kindergeld	- 225,00 €
Nettomehrbedarf eines Kindes	477,66 €

Der sich hieraus ergebende Bruttogesamtbedarf wird auf 730 Euro festgelegt, der den neuen Familienzuschlag für das Jahr 2022 bilden soll.

5. Alternativen

Übertragung des Tarifergebnisses

Bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung kommen grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Dies betrifft sowohl den Zeitpunkt der Anpassungen als auch deren prozentuale Höhe. Mit der zeitgleichen und systemgerechten Übertragung des Tarifergebnisses vom 29. November 2021 sind insgesamt ausgewogene Regelungen vorgesehen.

Neubewertung bestimmter Ämter

Die gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Eingangsamter des gehobenen Dienstes und die in der Folge sich ergebenden Ämterneubewertungen müssen sich in der Besoldung widerspiegeln, weshalb die vorgesehenen Regelungen als angezeigt angesehen werden.

Änderung der Beihilfebemessungssätze

Die derzeit geltende Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge könnte beibehalten werden. Dies würde allerdings nicht dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Zudem würde keine Verbesserung der Beihilfe, die den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern besonders zugutekommt, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind, erreicht.

Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung vom 4. Mai 2020

Der Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers bietet über die in diesem Gesetz vorgenommene Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge hinaus weitere Möglichkeiten, um das Besoldungsdefizit zur Wahrung des Mindestabstandsgebots zu beheben. Unter anderem kämen eine prozentuale Erhöhung der Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse oder auch eine dienstortbezogene Regionalisierung der Besoldung in Betracht. Eine umfassende Besoldungserhöhung der Grundgehälter ist allerdings nicht geboten, da das Besoldungsdefizit nur die unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen betrifft. Darüber hinaus ist das Defizit in den betroffenen Besoldungsgruppen einem familienbedingten Mehrbedarf zuzuschreiben, der über die Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge kompensiert werden soll. Bei einer dienstortbezogenen Regionalisierung der Besoldung wären nicht nur der anfängliche Umsetzungsaufwand, sondern auch der laufende Verwaltungs- und Bürokratieaufwand erheblich höher als bei der vorgesehenen Umsetzungslösung. Für die Erhöhung der Familienzuschläge ab dem dritten Kind gibt es keine Alternativen.

In Ermangelung einer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Beamtenversorgung ist eine Übertragung der im Besoldungsrecht beabsichtigten Erhöhungsbeträge beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind derzeit nicht angezeigt.

6. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf betrifft nur dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Erhebliche Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2022 entstehen ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 59,5 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 240,8 Millionen Euro, die aufgrund der Nachzahlungen im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entstehen. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2022 somit rund 300,3 Millionen Euro. Für diese Mehrausgaben wurde bereits im Staatshaushaltsplan 2022 finanzielle Vorsorge getroffen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen dem Land im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 724,6 Millionen Euro, die im Jahr 2024 auf rund 728,5 Millionen Euro anwachsen und in den Folgejahren strukturell wirken. Diese Mehrausgaben sind im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushalte entsprechend zu berücksichtigen.

Bei den Kommunen entstehen im Jahr 2022 ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 8,9 Millionen Euro. Hinzu kommen im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 36,1 Millionen Euro, die aufgrund der oben genannten Nachzahlungen entstehen. Insgesamt betragen die Mehrausgaben im Jahr 2022 somit rund 45 Millionen Euro.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen den Kommunen im Jahr 2023 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt rund 108,6 Millionen Euro, die im Jahr 2024 auf rund 109,2 Millionen Euro anwachsen.

Die jährlichen Mehrausgaben beruhen auf folgenden Maßnahmen und ihren jeweiligen finanziellen Auswirkungen:

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Jahr 2022 entstehen durch die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 36,4 Millionen Euro. Durch die lineare Anpassung entstehen dem Land ab dem Jahr 2023 laufende jährliche Mehrausgaben in Höhe von 439,6 Millionen Euro.

Im Jahr 2022 werden die Mehrausgaben für die Kommunen auf rund 5,5 Millionen Euro geschätzt; die laufenden jährlichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2023 werden auf 65,9 Millionen Euro geschätzt.

Änderungen im Besoldungsbereich

Durch die vorgesehene Anhebung bestimmter Ämter entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 8,3 Millionen Euro. Im Jahr 2023 betragen diese rund 99,9 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 102,1 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 1,2 Millionen Euro, im Jahr 2023 rund 15 Millionen Euro und im Jahr 2024 rund 15,3 Millionen Euro.

Durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen in der Landesbesoldungsordnung A entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 414 000 Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 5 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 62 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 746 000 Euro.

Durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen für das erste und zweite Kind entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,3 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 76,2 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 952 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 11,4 Millionen Euro.

Durch die Erhöhung der Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder entstehen dem Land im Jahr 2022 Mehrausgaben in Höhe von rund 6,1 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2023 betragen diese rund 73,1 Millionen Euro. Die Mehrausgaben bei den Kommunen betragen im Jahr 2022 rund 914 000 Euro und ab dem Jahr 2023 rund 11 Millionen Euro.

Durch die Schaffung der Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler entstehen jährliche Mehrkosten von rund 310 000 Euro.

Durch die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Erschwerniszulage für besondere Einsätze entstehen jährliche Mehrausgaben in Höhe von 10 800 Euro, bei der Erschwerniszulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal sind dies 21 600 Euro.

Durch die Anhebung der Zulagen für den Krankenpflagedienst entstehen jährliche Mehrkosten von rund 32 000 Euro.

Durch die Schaffung der Möglichkeit der Gewährung von Einmalzahlungen an Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und -empfänger entstehen keine unmittelbaren Mehrausgaben. Mehrausgaben fallen zu dem Zeitpunkt an, zu dem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Durch die Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten entstehen laufende jährliche Mehrausgaben von rund 67 100 Euro. Die entsprechenden Stellenhebungen sind im Staatshaushaltsgesetz 2022 (StHG 2022) bereits veranschlagt. Durch die Folgeänderungen beim Amt „Leitender Kreisverwaltungsdirektor“ und bei der Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 LBesGBW können Mehrausgaben entstehen, die nicht konkret beziffert werden können.

Die Anhebung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Geschäftsführung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG) nach Besoldungsgruppe B 2 ist mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 5 800 Euro verbunden.

Durch die Schaffung einer Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind, entstehen jährliche Mehrkosten von rund 6 400 Euro. Diese sind aus vorhandenen Mitteln des Epl. 03 zu finanzieren.

Die aufgrund der Änderung bei den Amtsbezeichnungen der Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 sowie der geänderten Amtsbezeichnung des Stadtdirektors in Besoldungsgruppe B 4 entstehenden Mehrausgaben auf Stadtebene hängen davon ab, ob von entstehenden Möglichkeiten der Stellenausbringung Gebrauch gemacht wird.

Durch die Ausbringung einer Amtszulage für Leiterinnen und Leiter eines Gesundheitsamtes bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle entstehen jährliche Mehrkosten von rund 74 400 Euro.

Durch die Ausbringung einer Amtszulage im Justizwachtmeisterdienst in Besoldungsgruppe A 8 entstehen jährliche Mehrkosten von rund 38 400 Euro.

Die Kosten für die Zulage für Aufstiegsbeamtinnen und -beamten aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage lassen sich nur im Schätzungswege angeben. Sie hängen davon ab, wie viele der Aufsteigerinnen und Aufsteiger sich noch im aktiven Dienst befinden und noch nicht nach Besoldungsgruppe A 11 befördert wurden. Ausgehend von der Zahl der Aufsteigerinnen und Aufsteiger aus den Bereichen des Polizeivollzugsdienstes, der Steuerverwaltung sowie des Justizvollzugsdienstes und des Werkdienstes im Justizvollzug ist mit anfänglichen jährlichen Mehrausgaben von maximal rund 5 Millionen Euro zu rechnen, die sich im Laufe der Zeit durch Beförderungen oder Ruhestand vermindern werden.

Änderungen im LBeamtVGBW

Durch die Änderungen im LBeamtVGBW entstehen dem Land keine nennenswerten Mehrkosten. Geringfügige Auswirkungen in Form von Haushaltsmehrbelastungen oder Haushaltsminderbelastungen können sich bei einzelnen Regelungen ergeben.

Änderungen im Beihilfebereich

Für die Verringerung der zumutbaren Eigenvorsorge entstehen gegenüber dem Beibehalten der aktuellen zumutbaren Eigenvorsorge im Jahr 2023 Mehrausgaben in Höhe von 19 Millionen Euro sowie in den nächsten fünf Jahren folgende jährlich weiter ansteigende Mehrausgaben:

2023	19,0 Mio. Euro
2024	20,7 Mio. Euro
2025	22,6 Mio. Euro
2026	24,7 Mio. Euro
2027	26,9 Mio. Euro
2028	29,3 Mio. Euro

Die Umsetzung der Rechtsprechung zur häuslichen Krankenpflege führt zu Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 900 000 Euro jährlich. Inwieweit sich durch die Umsetzung auch in geringem Umfang Einsparungen ergeben, kann nicht geschätzt werden, aber diese würden die Mehrausgaben wieder etwas verringern.

Bei den Änderungen zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen ist von Kostenneutralität auszugehen, da diese bislang auch schon beihilfefähig waren.

Bei der Einführung der Regelung über die außerklinische Intensivpflege wird von Kostenneutralität ausgegangen. Zwar besteht die Gefahr, dass Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, die bislang unterhalb des als angemessen angesetzten Stundensatzes abgerechnet haben, diesen nach oben anpassen. Als genauso hoch wird aber auch die Möglichkeit angesehen, dass Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, die bislang über dem als angemessen angesetzten Stundensatz abgerechnet haben, diesen künftig nach unten anpassen. Des Weiteren dürfte die außerklinische Intensivpflege, insbesondere sofern diese in Einrichtungen der vollstationären Pflege oder in Form von ambulanten Wohngruppen durchgeführt wird, bereits dem Grunde nach günstiger sein als die dauerhafte Beatmung in Krankenhäusern, in denen die Beatmung häufig auf den Intensivstationen erfolgt oder die dauerhafte Beatmung daheim.

Digitale Gesundheitsanwendungen werden bereits im Rahmen der Notwendigkeit und Angemessenheitsbewertung nach § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 BVO als beihilfefähig anerkannt. Durch die konkrete Regelung dieser Aufwandsart ist daher nicht mit Mehr- oder Minderausgaben zu rechnen.

Die finanziellen Folgen der Anpassung der Regelung bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen an die Entgelte des Psych-Entgeltgesetzes lassen sich nicht abschätzen. Die Umstellung der Entgelte bei Behandlungen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen aufgrund des Psych-Entgeltgesetzes auf ein fallpauschalenbasiertes System führt grundlegend dazu, dass dies in einzelnen Fällen teurer oder günstiger ist.

Die Beihilfeausgaben für häusliche Pflege werden sich durch die Nachzeichnungen bei den Pflegesachleistungen um jährlich ca. 800 000 Euro erhöhen.

Die Nachzeichnung der Vergütungszuschläge des § 84 Absatz 9 SGB XI im Beihilferecht führt zu Mehrausgaben für das Jahr 2021 in Höhe von 1,88 Millionen Euro und in den Folgejahren in Höhe von 3,76 Millionen Euro.

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes bewirkt, dass der Betrag für beihilfefähige Fahrten mit privaten Personenwagen ebenfalls angepasst wird. Es wird geschätzt, dass die Mehrausgaben hierfür bei rund 700 000 Euro jährlich liegen.

Die Änderungen bei den Geburtsfällen führen zu keinen Mehrausgaben, da in der Praxis die unbeabsichtigte Regelungsfolge bereits durch die Beihilfestellen geheilt wurde.

Die inhaltsgleiche Berücksichtigung von im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entstandenen Aufwendungen entsprechend den Regelungen

für Aufwendungen, welche innerhalb der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind, führt zu keinen Mehrausgaben, da die Aufwendungen bis zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union bereits im gleichen Umfang beihilfefähig waren.

Der Entfall der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe A7 führt grundsätzlich zu geringeren Einsparungen durch die Kostendämpfungspauschale. Die gleichzeitigen Ämteranhebungen im Besoldungsbereich verändert aber die Anzahl der in den (bisherigen) Stufen 2 bis 3 der Kostendämpfungspauschale enthaltenen Personen, wodurch es insgesamt gesehen bei der Kostendämpfungspauschale zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 800 000 Euro kommt.

Die Erwähnung weiterer Kostenträger in Nummer 1.1 der Anlage zur BVO ist rein redaktionell und führt nicht zu Einsparungen. Verträge von anderen Kostenträgern, die zu Einsparungen bei den Kosten der Behandlungen führen, werden bereits seit dem Jahr 2016 bei der Beihilfegewährung berücksichtigt.

Die Umsetzung der Rechtsprechung zu kieferorthopädischen Behandlungen führt schätzungsweise zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 900 000 Euro.

Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb für die Mehrausgaben der Kommunen dementsprechend 15 Prozent der errechneten Mehrausgaben für das Land angesetzt werden kann. Dies bedeutet Mehrausgaben

- für die Umsetzung der Rechtsprechung zur häuslichen Krankenpflege in Höhe von rund 135 000 Euro jährlich,
- für die Nachzeichnung bei den Pflegesachleistungen in Höhe von rund 120 000 Euro jährlich,
- für die Nachzeichnung der Vergütungszuschläge des § 84 Absatz 9 SGB XI im Jahr 2021 in Höhe von rund 282 000 Euro und in den Folgejahren in Höhe von rund 564 000 Euro jährlich,
- für die Anpassung des Betrages für Fahrten mit privaten Personenwagen in Höhe von rund 105 000 Euro jährlich,
- für die Umsetzung der Rechtsprechung zu kieferorthopädischen Behandlungen in Höhe von jährlich rund 135 000 Euro,
- für die Verringerung der zumutbaren Eigenvorsorge im Jahr 2023 in Höhe von rund 2,9 Millionen Euro und im Jahr 2024 in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro. Für die Folgejahre entwickeln sie sich entsprechend anteilig der jährlich weiter ansteigenden Mehrausgaben im Landesbereich.

Die Änderungen bei der Kostendämpfungspauschale führen schätzungsweise zu jährlichen Einsparungen von rund 120 000 Euro im kommunalen Bereich.

Änderungen in der AzUVO

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die vorliegende Änderung der AzUVO nicht.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine nennenswerten Mehrausgaben zu erwarten.

8. Erfüllungsaufwand

8.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Vorbemerkung:

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Die Kommunen haben etwa

15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb die nachfolgenden Ergebnisse in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht werden.

Artikel 4 Nummer 3 (Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz)

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2023 werden schätzungsweise seit 1. Januar 2013 rund 69 000 Personen neu eingestellt worden sein. Die von der Änderung betroffenen Personen müssen ihre Krankenversicherungsverträge ändern und diesbezüglich mit der Krankenversicherung in Kontakt treten. Bei einem Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 14 950 Stunden.

In der Annahme, dass die betroffenen Personen schriftlich an ihre Krankenversicherung herantreten, ergeben sich im Einzelfall Sachkosten für das Schriftstück und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 69 000 Euro.

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d (außerklinische Intensivpflege)

Aufwendungen für außerklinische Intensivpflege sind schon bislang beihilfefähig. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nur in den Fällen, in welchen der abgerechnete Stundensatz über dem als angemessenen angesehenen Stundensatz liegt und von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden soll. Von den schätzungsweise 100 Fällen im Landesbereich wird etwa die Hälfte der Fälle mit dem abgerechneten Stundensatz über dem als angemessenen angesehenen Stundensatz liegen (= 50 Fälle). Es ist aber nicht davon auszugehen, dass jeder Fall von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen wird, sondern dass in einer Vielzahl davon eine Anpassung des abgerechneten Stundensatzes möglich sein wird. Im Wege der Schätzung wird daher davon ausgegangen, dass ca. 10 Fälle von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung müssen sich die betroffenen Personen mit der Regelung vertraut machen und auch Anfragen an ihren oder verschiedene Anbieter der außerklinischen Intensivpflege richten. Die Rückmeldungen müssen an die Beihilfestelle weitergegeben werden. Es entsteht ein Zeitaufwand von 68 Minuten pro Fall, also insgesamt von 11 Stunden.

In den darauffolgenden Jahren wird sich der Erfüllungsaufwand etwas reduzieren, da den betroffenen Personen die Regelung bekannt ist und nur das erneute Vorliegen der Voraussetzungen nachgewiesen werden muss. Der Zeitaufwand reduziert sich daher auf 57 Minuten pro Fall, also insgesamt 10 Stunden.

Daneben entstehen sowohl für die erstmalige Inanspruchnahme als auch für den Nachweis in den Folgejahren Sachkosten für die Schriftstücke und Porto im Einzelfall in Höhe von jährlich 5 Euro. Insgesamt in Höhe von jährlich 50 Euro.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

8.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorbemerkung:

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Die Kommunen haben etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt), weshalb die nachfolgenden Ergebnisse in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht werden.

Artikel 4 Nummer 3 (Änderung von § 78 Landesbeamten-gesetz)

Bis zum Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2023 werden schätzungsweise seit 1. Januar 2013 rund 69 000 Personen neu eingestellt worden sein. Die Krankenversicherungen müssen bei den betroffenen Personen die Daten ändern und einen neuen Versicherungsnachweis ausstellen. Außerdem müssen die Berechnungsgrundlagen des Versicherungsvertrages geändert werden. Da Änderungen des Beihilfebemessungssatzes ein bekannter Ablauf bei den Krankenversicherungen sind, zudem die Grunddaten der versicherten Personen (Adresse, Bankverbindung, etc.) überwiegend bekannt sind, dürfte sich der Aufwand für die Krankenversicherungen in Grenzen halten. Bei einem Zeitaufwand von 4 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Zeitaufwand von 4 600 Stunden.

Die Aufgabe kann von Personal mit einfachem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt K, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 30,90 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 142 140 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für das Schriftstück (neuer Versicherungsnachweis) und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro pro Fall. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 69 000 Euro.

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b (häusliche Krankenpflege)

Die oder der die häusliche Krankenpflege verordnende Ärztin oder Arzt muss die Ersatzpflegekraft für geeignet erklären. Die häusliche Krankenpflege spielt angesichts ihres Anteils an den Beihilfeausgaben in Höhe von 1,2 Prozent eine geringe Rolle und noch geringer dürfte die Anzahl der Fälle sein, in denen eine Ersatzpflegekraft tätig wird. Es wird daher von 60 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die Ärztin oder den Arzt wird von einem Erfüllungsaufwand von 14 Minuten pro Fall ausgegangen.

Die Aufgabe wird von Personal mit hohem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt Q, Gesundheits- und Sozialwesen 59,10 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von insgesamt 827 Euro pro Jahr.

Sachkosten entstehen nicht, da die Geeignetheit der Ersatzpflegekraft auf der Verordnung über die häusliche Krankenpflege, welche sowieso erstellt werden muss, bestätigt werden kann.

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d (außerklinische Intensivpflege)

Für Ärztinnen und Ärzte entsteht kein Erfüllungsaufwand, da außerklinische Intensivpflege bereits jetzt verordnet sein muss und eine Beihilfe gewährt wird.

Für die Anbieter außerklinischer Intensivpflege kann Erfüllungsaufwand in den Ausnahmefällen entstehen, wenn sie Kostenvoranschläge für die anfragenden betroffenen Personen erstellen. Der Zeitaufwand für die Anbieter dürfte im Einzelfall bei 21 Minuten liegen, bei insgesamt 10 Fällen und jeweils Anfragen an 5 Anbieter sind dies 18 Stunden pro Jahr.

Die Aufgabe kann von Personal mit mittlerem Qualifikationsniveau erbracht werden, wofür nach Wirtschaftsabschnitt Q, Gesundheits- und Sozialwesen 30 Euro pro Stunde anzusetzen sind. Dadurch ergibt sich für die Wirtschaft ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand von insgesamt 540 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für das Schriftstück und Porto in Höhe von insgesamt ca. 1 Euro pro Fall. Bei 10 Fällen und jeweils 5 Anfragen an Anbieter ergeben sich wiederkehrende Sachkosten in Höhe von 50 Euro.

Übrige Rechtsänderungen

Durch die übrigen Rechtsänderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

8.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die nachfolgenden Betrachtungen des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Soweit Zahlen für die Kommunen mitgeteilt wurden, wurden diese ebenso zugrunde gelegt. Soweit sie nicht vorliegen, werden die nachfolgenden Ergebnisse an entsprechender Stelle in der Gesamtübersicht des Vorblatts um 15 Prozent erhöht, da die Kommunen etwa 15 Prozent so viele Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wie das Land (Quelle: Statistisches Landesamt) haben.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes werden bei den Personalkosten die in der „Lohnkostentabelle Verwaltung“ im maßgeblichen Leitfaden des Statistischen Bundesamtes vorgegebenen Lohnkosten berücksichtigt. Danach sind für die Lohnkosten des Landes pro Stunde für den mittleren Dienst 33,70 Euro, für den gehobenen Dienst 43,90 Euro und für den höheren Dienst 65,20 Euro anzusetzen. Für den kommunalen Bereich sind für den mittleren Dienst 33,40 Euro, für den gehobenen Dienst 44,60 Euro und für den höheren Dienst 64,90 Euro als Lohnkosten pro Stunde anzusetzen.

Änderungen im Besoldungsbereich

Beim LBV entsteht durch die folgenden Änderungen im Besoldungsbereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 3 736 Stunden:

- Umsetzung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Überleitung der vorhandenen Beamtinnen/Beamte in die neuen Besoldungstabellen/Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen
- Anpassung aller notwendigen Dateien und hinterlegten Tabellen
- Anpassung Familienzuschlag
- Einrichtung neuer Zulagen
- Einrichtung neuer Besoldungsgruppen/Amtskennzahlen/Amtsbezeichnungen
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Differenzierung der Anwendung der alten oder neuen Besoldungstabelle zum Stichtag 1. Dezember 2022

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

225 Stunden – Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)

534 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)

505 Stunden – Programmieraufwand im IUK-Bereich EDV (gehobener Dienst)

2 099 Stunden – Programmieraufwand im IUK-Bereich DIPSYS (gehobener Dienst)

373 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Besoldungsbereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 165 000 Euro zu rechnen (225 Stunden x 65,20 Euro pro Stunde, 3 138 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 373 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Änderungen im Versorgungsbereich

Beim LBV entsteht durch die folgenden Änderungen im Versorgungsbereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1 527 Stunden:

- Umsetzung der linearen Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme

- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Pflege der bisherigen Tabellen (Versorgung)
- Anpassung der Versorgungsauskunft, des Versorgungsrechners, der turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 114 Stunden – Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
- 270 Stunden – Vorbereitungsarbeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 353 Stunden – Programmieraufwand im IUK-Bereich EDV (gehobener Dienst)
- 320 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (gehobener Dienst)
- 470 Stunden – Testläufe im Bereich Qualitätssicherung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Versorgungsbereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 64 700 Euro zu rechnen (114 Stunden x 65,20 Euro pro Stunde, 943 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 470 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Umsetzung der geplanten Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von insgesamt rund 330 Stunden.

Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

- 20 Stunden – Projektleitung und -koordination (höherer Dienst)
- 60 Stunden – Projektleitung und -koordination (gehobener Dienst)
- 50 Stunden – vorbereitende Tätigkeiten im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 200 Stunden – Programmieraufwand in der EDV, Qualitätssicherung (gehobener Dienst)

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist daher durch die Änderungen im Versorgungsbereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 15 100 Euro zu rechnen (20 Stunden x 64,90 Euro und 310 Stunden x 44,60 Euro pro Stunde).

Änderungen im Beihilfebereich

Beim LBV entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weiteren Rechtsänderungen im Beihilfegereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 7 303 Stunden. Er verteilt sich wie folgt:

- 232 Stunden Vorbereitungsdienst im Grundsatzbereich (gehobener Dienst)
- 208 Stunden Programmieraufwand im IUK-Bereich (gehobener Dienst)
- 656 Stunden Testaufwand (mittlerer Dienst)
- 257 Stunden Beihilfebearbeitung (gehobener Dienst)
- 5 950 Stunden Beihilfebearbeitung (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Änderungen im Beihilfebereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 253 221 Euro zu rechnen (697 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 6 606 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von 58 650 Euro für Porto und Versand.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weiteren Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1 865 Stunden. Er verteilt sich wie folgt:

100 Stunden – Projektleitung und -koordination (gehobener Dienst)

660 Stunden – vorbereitende Tätigkeiten im Grundsatzbereich – Merkblätter und Textbausteine (mittlerer/gehobener Dienst)

1 000 Stunden – Bescheinigungen KV erstellen (mittlerer Dienst)

105 Stunden – Programmieraufwand in der EDV, Qualitätssicherung (gehobener Dienst)

Für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist daher durch die Änderungen im Beihilfebereich mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 72 000 Euro zu rechnen.

Nachzahlungsregelungen

Für das LBV entsteht durch die maschinelle Ermittlung der Nachzahlungsbeträge sowie durch die manuelle Ermittlung und Abarbeitung der offenen Fälle von betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 4 600 Stunden. Der Zeitaufwand verteilt sich wie folgt:

1 600 Stunden – Produktion (gehobener Dienst)

3 000 Stunden – Produktion (mittlerer Dienst)

Für das LBV ist daher durch die Umsetzung der Regelungen zu den Nachzahlungen an betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit einmaligen Personalkosten in Höhe von schätzungsweise 171 340 Euro zu rechnen (1 600 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 3 000 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde).

Darüber hinaus entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

9. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes und den Empfängerkreis. Sowohl der Geltungsbereich als auch der Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sind mit dem des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW2019/2020/2021) identisch.

Zu § 2 (Besoldungsanpassung 2022)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift sollen sich die Grundgehaltssätze, die zu dynamisierenden Leistungsbezüge im Bereich der W-Besoldung, die Beträge des Familienzuschlages, die Amtszulagen, die Strukturzulage und die Vergütungssätze der Mehr-

arbeitsvergütung zum 1. Dezember 2022 jeweils um 2,8 Prozent erhöhen. Die Anwärtergrundbeträge sollen um jeweils 50 Euro erhöht werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist geregelt, dass auch die dort unter den Nummern 1 bis 3 angeführten Besoldungsbestandteile nach altem Recht, die übergangsweise fortgelten, linear um 2,8 Prozent angepasst werden sollen.

Zu § 3 (Versorgungsanpassung 2022)

Zu Absatz 1 und 2

Die Vorschrift beinhaltet die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent entsprechend der Erhöhung der Besoldungsanpassung nach § 2. Die Vorschrift erfasst unter anderem auch Fälle der §§ 102 Absatz 1 und 103 Absatz 1 LBeamtVGBW.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird zudem klargestellt, dass die aufgrund der Integration der Sonderzahlungen bedingten Anpassungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Faktoren 0,984 und 0,96 bei jeder Erhöhung der Versorgung weiterhin anzuwenden sind. Dies gewährleistet, dass Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen nur eine in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung von 30 Prozent und die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld keine Sonderzahlung erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine entsprechende Regelung in vorangegangenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen fort.

Zu Absatz 6

Der Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW wird entsprechend der bisherigen Rechtslage nicht dynamisiert.

Zu § 4 (Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022)

Die Vorschrift bezieht das Alters- und Hinterbliebenengeld bei der linearen Erhöhung der Bezüge mit ein.

Zu § 5 (Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022)

Zu Absatz 1

Der Kürzungsbetrag nach § 13 Absatz 2 Satz 2 ist zu dynamisieren. Ebenso ist bei der Berechnung des Kapitalbetrags nach § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW eine Dynamisierung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Anwendung des Absatzes 1 auf das Alters- und Hinterbliebenengeld.

Zu § 6 (Berechnungsvorschriften)

Die Vorschrift entspricht den Rundungsregelungen in § 4 Absatz 4 LBesGBW sowie § 3 Absatz 8 LBeamVGBW.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von § 24 Nummer 1 bis 3 erfolgt eine Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes. Derzeit sind die Eingangssämer in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 und in denen des gehobenen technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 10 zugewiesen. Die Eingangssämer des gehobenen nichttechnischen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 9 nach A 10 und die des gehobenen technischen Dienstes von Besoldungsgruppe A 10 nach A 11 angehoben werden. Mit der Anhebung dieser Eingangssämer soll den an diese Ämter geknüpften geänderten Anforderungen Rechnung getragen werden. Denn die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes haben inzwischen von Beginn an höherwertigere Aufgaben zu bewältigen. Diese höhere Wertigkeit ist insbesondere den Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung, einer fortschreitenden Digitalisierung sowie den veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung geschuldet. Während insbesondere durch die Digitalisierung einfachere Aufgaben wegfallen, verlagert sich der Schwerpunkt der Dienstaufgaben zunehmend auf anspruchsvollere (Fach-) Aufgaben. Diese Entwicklungen sind auch in Beförderungssämer des gehobenen Dienstes zu verzeichnen. Gleichwohl wirken sie sich dort nicht aus, da es bisher schon zum Anforderungsprofil dieser (Beförderungssämer-)Ämter gehört hat, derartige Herausforderungen zu bewältigen. Mithin sind sie bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt.

Die Zuordnung der Eingangssämer in den nichttechnischen und den technischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes zu unterschiedlichen Besoldungsgruppen ist aufgrund der unterschiedlichen Anforderungsprofile, insbesondere Bildungsvoraussetzungen, und verschiedenartigen Ausprägungen des Aufgabenspektrums weiterhin gerechtfertigt.

Des Weiteren sollen die Eingangssämer des mittleren Dienstes von Besoldungsgruppe A 7 nach A 8 und in der Folge die Eingangssämer in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachmeisterdienstes und der Warte von Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 angehoben werden. Die bisherige Besoldungsstruktur in den Laufbahnen des mittleren Dienstes mit den Eingangssämer und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungssämer soll beibehalten werden, sodass eine Anhebung der Endämter von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 erfolgen soll. In den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachmeisterdienstes und der Warte soll die Besoldungsstruktur mit den Eingangssämer und grundsätzlich jeweils einem Beförderungssamt ebenfalls erhalten bleiben. Alle in Bezug auf die vorgenannten Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes aufgeführten Maßnahmen sind erforderlich, damit die geänderten Wertigkeiten der dienstlichen Aufgaben in die Ämterbewertung einfließen und weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge besteht. Gleichzeitig wird das Land durch die Neubewertung der genannten Ämter im gehobenen sowie mittleren Dienst als Dienstherr im Werben um qualifizierte Nachwuchskräfte gestärkt.

Von der obigen Ämterneubewertung sind die Eingangssämer in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht betroffen, denn die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangssämer des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. So gehört etwa eine hohe Prozess- und Serviceorientierung bisher schon zum Anforderungsprofil der Eingangssämer in den Laufbahnen des höheren Dienstes und ist folglich bei der Ämterbewertung bereits berücksichtigt. Ändern sich durch die fortschreitende Digitalisierung oder durch eine stärkere Ausrichtung auf die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen, der Ausbildungsinhalte und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Eingangssämer der höchsten Laufbahngruppe vorausgesetzt, sodass sich auch hier keine Auswirkung auf die

besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt. Dies gilt entsprechend auch für die Lehrämter mit einem Eingangsamte der Besoldungsgruppe A 12 und höher.

Da sich zudem in den Endämtern der Laufbahnen des gehobenen Dienstes das Anforderungsprofil nicht geändert hat, sollen diese weiterhin der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet und somit die Verzahnungsämter zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst beibehalten werden. Nach Anhebung der Eingangsamte sollen im Ergebnis dem gehobenen nichttechnischen Dienst noch drei Beförderungsämter und dem gehobenen technischen Dienst noch zwei Beförderungsämter zur Verfügung stehen. Damit entspricht die Anzahl der Beförderungsämter im gehobenen technischen Dienst nach der Neubewertung der Eingangsamte grundsätzlich der Anzahl im mittleren Dienst; im gehobenen nichttechnischen Dienst ist die Anzahl der Beförderungsämter weiterhin höher. Aufgrund dieser Ämteranzahl besteht bei den Laufbahnen des gehobenen Dienstes weiterhin ein ausgewogenes Ämtergefüge.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 3

Durch die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen und die Einführung einer neuen kürzeren Grundgehaltstabelle (Nummer 19) soll die Stufenlaufzeit pro Stufe bei den bisherigen Stufen 3 bis 4 von jeweils 2 Jahren auf jeweils 3 Jahre bei den neuen Stufen 1 und 2 verlängert werden. Damit soll einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegen gewirkt werden. Ein weiterer Grund für diese Verlängerung beruht darauf, dass die Neubewertung bestimmter Ämter einerseits zu Ämteranhebungen führt, andererseits jedoch mit der Erkenntnis verbunden ist, dass auch in diesem Bereich der Erfahrungszuwachs aufgrund der höherwertigen Aufgaben mittlerweile langsamer eintritt als es früher möglich war. Das hat zur Folge, dass insoweit eine Harmonisierung mit dem höheren Dienst, bei dem der erste Aufstieg in den Erfahrungsstufen seit jeher erst nach 3 Jahren erfolgt, gerechtfertigt ist. Im Übrigen führt die Einführung der neuen Grundgehaltstabelle zu redaktionellen Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Streichung eines Funktionszusatzes sowie einer Amtsbezeichnung im Bereich der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in den Besoldungsgruppen B 2 kw und B 3 kw (vgl. zu Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc).

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangsamte in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7.

Zu Nummer 6

Folgeänderung aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aufgrund der geänderten besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten gemäß Nummer 13.

Zu Buchstaben b und c

Die vier feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Regierungspräsidien, die nach § 23 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) als Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister bestellt sind, übernehmen ergänzend zu ihren Tätigkeiten in den Fachreferaten nach § 24 FwG umfangreiche Aufgaben als feuerwehrtechnische Aufsicht.

Durch die Stellenzulage sollen die herausgehobene Funktion und die Besonderheiten berücksichtigt werden, die mit der Funktion der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters verbunden sind. Hierbei handelt es sich zum einen um die ständige Erreichbarkeit bei größeren Brand- oder sonstigen Schadensereignissen, ohne dass hierfür explizit eine Rufbereitschaft mit entsprechendem Arbeitszeitausgleich angeordnet ist. Zum anderen besteht eine Mehrbelastung durch Teilnahme an größeren Einsätzen und gegebenenfalls die Übernahme der Einsatzleitung.

Zu Nummer 8

Die Änderungen sollen klarstellen, dass sich für die Vergabe von Zulagen für Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Juniordozentinnen und -dozenten die Zuständigkeit des Rektorats einer Hochschule oder des Vorstands des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) nach den Regelungen der jeweiligen Fachgesetze richtet. So soll auch für etwaige zukünftige Änderungen von Zuständigkeiten in den Fachgesetzen sichergestellt werden, dass das Landesbesoldungsgesetz keine abweichenden Regelungen enthält, beziehungsweise keine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes nötig werden.

Zu Nummer 9

Nach § 62a Absatz 4 können die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für ihre Beamtinnen und Beamten durch Satzung die Funktionen festlegen, die nach ihrer Organisationsstruktur einem höherwertigen Amt im Sinne des § 62a Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

Nach der bisherigen Regelung ist der Erlass einer solchen Satzung für Landesbeamtinnen und Landesbeamte nicht möglich. Durch die Änderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass Landkreise eine Satzung nach § 62a Absatz 4 auch mit Wirkung für die den dortigen Organisationsstrukturen unterfallenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten erlassen können.

Zu Nummer 10

Durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (HRÄG) vom 17. Dezember 2020 wird die Position der Kanzlerin oder des Kanzlers durch Stärkung des Verantwortungsbereichs aufgewertet. Im Zuge dessen wird auch die Position der Kanzlerstellvertretung durch Verankerung der Funktion im Landeshochschulgesetz (LHG) gestärkt. In § 16 Absatz 2a LHG wird das Rektorat verpflichtet, aus dem Kreis der Beschäftigten der Hochschulverwaltung einen sachkundigen Bediensteten als Vertretung für die Kanzlerin oder den Kanzler zu bestellen. Die Kanzlerstellvertretung trägt in ihrer Eigenschaft hochschulpolitische Verantwortung und umfasst umfangreiche Befugnisse im Verhinderungsfall der Kanzlerin oder des Kanzlers. Sie rückt mit allen Rechten und Pflichten in die Kanzlerposition ein und ist gleichberechtigtes Mitglied des kollegialen Leitungsgremiums. Die Stellvertretung endet spätestens mit Beginn der Amtszeit des Nachfolgers der Kanzlerin oder des Kanzlers.

Mit Blick auf die nach § 16 Absatz 2a LHG aufgewertete Funktion der Kanzlerstellvertretung soll mit § 62b LBesGBW eine Rechtsgrundlage für eine Zulage für stellvertretende Kanzlerinnen und Kanzler geschaffen werden. Die Ausgestaltung der Zulage trägt den umfassenden Befugnissen der Kanzlerstellvertretung und den hochschulrechtlichen Besonderheiten Rechnung. Der Anwendungsbereich der Zulage umfasst alle staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg gemäß § 1 Absatz 2 LHG.

Die stellvertretende Kanzlerin oder der stellvertretende Kanzler soll die Zulage ab dem Zeitpunkt der Bestellung für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion erhalten, frühestens jedoch ab dem Inkrafttreten der Regelung. Wird die Funktion ohne Bestellung wahrgenommen, ist die Gewährung der Zulage ausgeschlossen. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Besoldungsgruppe der zu vertretenden Kanzlerin beziehungsweise des zu vertretenden Kanzlers.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen der Amtsmeister, des Justizwachtmeisterdienstes und der Warte von der Besoldungsgruppe A 6 nach A 7 soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 6 ausgewiesenen Ämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangssämter ausgebracht werden. Die bei den Ämtern „Erster Hauptwachtmeister“, „Hauptwart“ sowie „Oberamtsmeister“ in der Besoldungsgruppe A 6 bisher ausgewiesenen Amtszulagen sollen in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 7 ausgebracht. In diesem Zusammenhang soll auch für Oberamtsmeisterinnen und Oberamtsmeister, die nicht im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, eine Amtszulage in der Höhe ausgebracht werden, in der sie bisher bereits für Hauptwarte vorgesehen war.

Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangssämter ausgewiesen waren, sollen in der Besoldungsgruppe A 8 als Eingangssämter ausgebracht werden. Die bei den Ämtern „Stationspfleger“ und „Stationsschwester“ in der Besoldungsgruppe A 7 bisher ausgewiesene Amtszulage soll auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem Amt „Abteilungspfleger/Abteilungsschwester“ in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht. Die Höhe der Amtszulage soll sich wie bisher am jeweiligen Unterschiedsbetrag zum Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe orientieren. Für Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, soll nach Maßgabe sachgerechter Bewertung eine Amtszulage entsprechend der beim Amt „Abteilungspfleger/Abteilungsschwester“ ausgewiesenen Amtszulage gewährt werden können. Die anderen bisher in der Besoldungsgruppe A 7 ausgewiesenen Ämter sollen als Beförderungssämter in der Besoldungsgruppe A 8 ausgebracht werden.

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesenen Ämter sollen als Beförderungssämter in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebracht werden. Die bisher in Besoldungsgruppe A 8 ausgewiesenen Eingangssämter „Gerichtsvollzieher“ und „Straßenmeister“ sollen jeweils mit der gleichen Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangssämter ausgebracht werden. Die für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei bisher in Besoldungsgruppe A 8 ausgebrachte Amtszulage soll in gleicher Höhe auch in der Besoldungsgruppe A 9 gewährt werden.

Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 9 als Eingangssämter des gehobenen nichttechnischen Dienstes ausgewiesen waren, sollen in der Besoldungsgruppe A 10 als Eingangssämter ausgebracht werden. Die Ämter, die bisher in der Besoldungsgruppe A 9 als Endämter des mittleren Dienstes ausgewiesen waren, sollen angehoben und in der Besoldungsgruppe A 10 als Endämter ausgebracht werden. Hierdurch soll die bisherige Besoldungsstruktur mit den Eingangssäm-

tern und grundsätzlich jeweils zwei Beförderungsmöglichkeiten beibehalten werden. Die bei den Ämtern des mittleren Dienstes bisher ausgewiesenen Amtszulagen nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 sollen dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und sind daher im Gesetzentwurf bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung der Ämter des mittleren Dienstes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Hintergrund ist, dass die Feindifferenzierung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe erfolgt, zu welcher eine Amtszulage ausgebracht werden soll. So soll ein ausreichender Abstand zu Führungspositionen in Besoldungsgruppe A 11 beibehalten werden. Zudem soll ein Abstand zu den bislang und künftig in Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebrachten Ämtern gewahrt bleiben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei den entsprechenden Ämtern in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden.

Das bisher in Besoldungsgruppe A 9 ausgewiesene Funktions- beziehungsweise Beförderungsmöglichkeit „Oberstraßenmeister“ soll in der Besoldungsgruppe A 10 als funktionsloses Beförderungsmöglichkeit ausgebracht werden. Dieses Amt soll nur noch dann zur Verfügung stehen, wenn keine Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei geleitet wird. Die für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 9 bisher ausgewiesene Amtszulage ist nicht mehr erforderlich und kann in Besoldungsgruppe A 10 entfallen. Das bisher für die Funktion der Leitung einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ausgewiesene Amt „Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz soll als Funktionsamt auch in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden. Dieses Amt soll künftig für die Funktion der Leitung einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei ausgebracht werden. In diesem Zusammenhang entfällt die bisherige Vorgabe, dass es sich um eine große und bedeutende Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei handeln muss. Die bei diesem Amt bisher ausgewiesene Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 soll dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung dieses Amtes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden.

Die bisher in Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage ausgewiesenen Ämter „Oberin“ und „Pflegevorsteher“ sollen in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht werden. Die bei diesen Ämtern bisher ausgewiesene Amtszulage nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 soll dem Grunde nach auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist daher im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 ausgebracht. Allerdings hat sich im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung und der damit verbundenen Anhebung dieses Amtes um eine Besoldungsgruppe hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem geringeren Betrag ausgebracht werden. Das bisher in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgewiesene Amt „Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher“ mit Funktionszusätzen soll als Funktionsamt weiterhin in der Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebracht werden. Im Zuge der Neuordnung der Ämtereinstufung hat sich hinsichtlich der Höhe der Amtszulage eine geänderte bewertungsrechtliche Einschätzung ergeben. Zur Feindifferenzierung des neuen Ämtergefüges soll daher bei dem entsprechenden Amt in der Besoldungsgruppe A 10 die Amtszulage mit einem höheren Betrag ausgebracht werden.

Die Eingangsmöglichkeiten des gehobenen technischen Dienstes sollen von Besoldungsgruppe A 10 nach Besoldungsgruppe A 11 angehoben werden. In der Besoldungsgruppe A 11 soll die Grundamtsbezeichnung „A m t m a n n“ daher als erstes Beförderungsmöglichkeit im gehobenen nichttechnischen Dienst und zugleich auch als

Eingangsamts für die in Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 bezeichneten Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes ausgebracht werden. Die bisher in Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesenen Eingangsamts der technischen Laufbahnen „Künstlerisch-technischer Lehrer“ und „Technischer Lehrer“ mit Funktionszusätzen sollen in der Besoldungsgruppe A 11 als Eingangsamts mit den Amtsbezeichnungen „Künstlerisch-technischer Lehrer“ und „Technischer Oberlehrer“ ausgebracht werden.

Das bisher für die Funktion der Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei in Besoldungsgruppe A 10 ausgewiesene Amt „Erster Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz soll in der Besoldungsgruppe A 11 ausgebracht werden. Dieses Amt soll für die Funktion der Leitung einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei ausgebracht und mit dem bisher schon in Besoldungsgruppe A 11 vorhandenen Amt zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang entfällt auch die bisherige Vorgabe, dass es sich um die Leitungsfunktion einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei handeln muss.

Die Änderungen der Fußnote 2 in der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Fußnote 1 in der Besoldungsgruppe A 11 beruhen auf Änderungen der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Der Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung des Technischen Oberlehrers in Besoldungsgruppe A 11 soll im Nachgang zur Umbenennung der Sonderschulen in sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (§ 15 SchG) entsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb

Den im Landesdienst verbliebenen Bezirksnotaren sollen auch nach der Notariatsreform realistische Beförderungsperspektiven nach Besoldungsgruppe A 14 eröffnet werden können. Bisher ist die Beförderung vom Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 13 in das Amt des Bezirksnotars in Besoldungsgruppe A 14 funktionsgebunden. Die Funktionen sind abschließend im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg aufgezählt (Anlage 1, Besoldungsgruppe A 14 Bezirksnotar). Die bislang im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg genannten (vier) Funktionen bilden den für eine Beförderung nach A 14 erforderlichen anspruchsvollen Einsatzbereich der Bezirksnotare nicht mehr hinreichend ab. Künftig sollen die herausgehobenen Dienstposten für Bezirksnotare, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften näher geregelt und ausgestaltet werden. Die Änderung der Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 14 soll der besseren Abgrenzung zur Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ in der Besoldungsgruppe A 13 dienen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe dd und Buchstabe d Doppelbuchstabe aa

Nach der Sek I PO 2014 erwerben die Anwärterinnen und Anwärter bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Sekundarstufe I. Die Verordnung ist erstmals für Anwärterinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 begonnen haben, anwendbar. Die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule kann nach den Übergangsregelungen der Sek I PO 2014 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden und nur soweit der Vorbereitungsdienst spätestens 2023 beginnt. In der Übergangsphase bilden die Seminare für beide Lehrämter aus. Vor diesem Hintergrund erfolgt nunmehr die redaktionelle Anpassung der Funktionszusätze der ausbildenden Seminare in Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Landesbesoldungsordnung A) in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung aufgrund der geänderten besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstaben aa und cc

Der Verantwortungsbereich der Leitungen der Gesundheitsämter hat durch einen gestiegenen Aufgabenumfang (beispielsweise neue Aufgaben im Zuge der Coronapandemie, neuen Anforderungen an die Sicherstellung einer Krisenfestigkeit sowie einem Wandel der Aufgaben in Folge des neuen Leitbilds) sowie einer gestiegenen Führungsspanne durch mehr Personal (insgesamt rund 600 neue Stellen aufgrund des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst) stark zugenommen. Daher soll zur Feindifferenzierung der Ämter im Hinblick auf den mit der Funktion verbundenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich auch für die Leitungen eines Gesundheitsamts ohne Gutachtenstelle eine Amtszulage in Höhe von 200 Euro ausgebracht werden. Mit Blick auf den am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin a. D. und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder beschlossenen Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst wird damit u. a. auch erreicht, dass die Leitungsstellen der Gesundheitsämter deutlich attraktiver gestaltet werden.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung der besoldungsrechtlichen Einstufung der Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten soll Nummer 9 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 26. November 2021 umgesetzt werden. Danach sollen Erste Landesbeamtinnen beziehungsweise Erste Landesbeamte aller Landkreise entsprechend der vergleichbaren Wertigkeit ihrer Ämter im Ämtergefüge der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) einheitlich mit Besoldungsgruppe B 3 besoldet werden. In der Folge sind Änderungen bei den zum Amt „Erster Landesbeamter3)“ in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 ausgebrachten Fußnoten sowie bei dem zum Amt „Leitender Kreisverwaltungsleiter2)“ in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachten Funktionszusatz erforderlich. Außerdem soll aufgrund der Streichung der bisher in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachten Amtsbezeichnung „Erster Landesbeamter3)“ mit Funktionszusatz die Fußnote 5 aufgehoben werden.

Seit der Gründung der SSG als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 ist das Aufgabenspektrum der SSG erheblich gewachsen und insgesamt komplexer geworden. Zudem steigen als Ergebnis jüngster organisatorischer Maßnahmen die Anforderungen an die Geschäftsführung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. So kommt unter anderem zu den vier bereits bestehenden Fachbereichen ein neuer hinzu. Vor diesem Hintergrund soll die besoldungsrechtliche Einstufung der Geschäftsführung der SSG nach Besoldungsgruppe B 2 angehoben werden.

Des Weiteren sollen die Amtsbezeichnungen der Stadtdirektoren harmonisiert und dabei die Amtsbezeichnung „Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart“ mit Funktionszusatz in den Besoldungsgruppen B 2, B 3 und B 4 gestrichen werden. Die bisher schon in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 ausgebrachten Amtsbezeichnungen können dann auch von der Landeshauptstadt Stuttgart verwendet werden. In der Besoldungsgruppe B 4 soll eine Amtsbezeichnung ausgebracht werden, die sich, wie die in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3, an der Einwohnerzahl einer Stadt orientiert und für die Leitung eines großen und bedeutenden Amtes oder für die Leitung eines Referats zur Verfügung steht.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Anhebung der Eingangsamter in den Laufbahnen des mittleren Gesundheitsdienstes und des mittleren Polizeivollzugsdienstes von der Besoldungsgruppe

A 6 kw nach A 7 kw soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 kw in der Landesbesoldungsordnung A aufgehoben werden. Zudem soll der Abschnitt Besoldungsgruppe A 10 kw aufgehoben werden, da es keine Beamtinnen und Beamte mehr im Amt des Weinkontrolleurs gibt. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden zwischenzeitlich in die Laufbahn der Landwirte übergeleitet.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die bisher in der Besoldungsgruppe A 6 kw ausgewiesenen Ämter sollen in der Besoldungsgruppe A 7 kw als Eingangssämter ausgewiesen werden. Die bei dem Amt „Gestüthauptwärter“ in der Besoldungsgruppe A 6 kw derzeit ausgebrachte Amtszulage soll in gleicher Höhe auch in der neuen besoldungsrechtlichen Einstufung gewährt werden und ist demgemäß im Gesetzentwurf bei dem entsprechenden Amt in Besoldungsgruppe A 7 kw ausgebracht.

In der Folge der Anhebung der Eingangssämter dieser Laufbahnen ist in der Besoldungsgruppe A 9 kw für die Laufbahn des mittleren Gestütsdienstes ein neues Endamt „Erster Hauptsattelmeister“ auszubringen.

Das Amt des Polizeiwachtmeisters in A 6 kw ist zu streichen, da es keine Beamtinnen oder Beamten mehr in diesem Amt gibt. Ebenso sind die Ämter des Kriminalhauptmeisters in A 7 kw, des Kriminalobermeisters in A 8 kw sowie des Kriminalhauptmeisters in A 9 kw zu streichen. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten wurden zwischenzeitlich statusgleich in das entsprechende Amt der Schutzpolizei übergeleitet. Gleiches gilt für das Amt des Oberweinkontrolleurs in A 11 kw, da die betroffenen Beamtinnen und Beamten zwischenzeitlich in die Laufbahn der Landwirte übergeleitet wurden.

Zu Buchstabe b

Bei der Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusätzen in der Besoldungsgruppe B 2 kw ist der Funktionszusatz „– einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie1“ zu streichen. Gleiches gilt für die Amtsbezeichnung „Professor als Direktor“ mit Funktionszusatz in der Besoldungsgruppe B 3 kw, da es keine Professorinnen oder Professoren mehr in diesen Ämtern gibt. Infolgedessen ist im Abschnitt der Besoldungsgruppe B 2 kw die Fußnote 1 aufzuheben.

Zu Nummer 15

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2020 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 16

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2021 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 17

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind für das Jahr 2022 erhöht werden. Die Berechnung der Höhe der neuen Beträge wurde bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Nummer 18

Änderung aufgrund der Stellenzulage für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie Folgeänderung aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Nummer 19

Zu Anlage 6

Im Vergleich zum Tarifbereich erscheint die bisherige Differenzierung mit 12 Erfahrungsstufen in der Grundgehaltstabelle zur Landesbesoldungsordnung A als zu kleinteilig, weshalb es künftig nur noch 10 Erfahrungsstufen geben soll.

Die Umstellung führt zu einem Wegfall der ersten beiden Erfahrungsstufen. Die bisherigen Stufen 3 bis 12 sollen künftig zu den Stufen 1 bis 10 werden. Zudem sollen die Stufenlaufzeiten der neuen Stufen 1 und 2 jeweils um 1 Jahr verlängert werden. Für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten sind in Artikel 33 Übergangsregelungen vorgesehen.

Die strukturelle Anhebung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 12 Stufe 2 soll dem Nachteil entgegenwirken, der mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit dieser Stufe von früher 2 auf jetzt 3 Jahre verbunden ist.

Zu Anlage 12

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sollen Erhöhungsbeträge für erste und zweite Kinder geregelt werden. Diese wurden bereits im allgemeinen Teil dargestellt.

Zu Anlage 13

Die Amtszulage für die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor als Leiter eines Gesundheitsamts an einem Landratsamt“ soll in Höhe von 200 Euro ausgebracht werden. Hierdurch bleibt ein sachgerechter Abstand gewahrt einerseits zu der Höhe der bereits ausgebrachten Amtszulage für die Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor als Leiter eines Gesundheitsamts an einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle“ und zur Besoldung der Ämter mit der Amtsbezeichnung „Regierungsmedizinaldirektor als Stellvertreter des Leiters eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt“ andererseits.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes.

Zu Anlage 15

Wegen der in diesem Gesetz vorgenommenen Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes ist die in Anlage 15 getroffene Abgrenzung der Besoldungsgruppen anzupassen. Hierbei ist bei den mit der Neuabgrenzung in Zusammenhang stehenden Stundensätzen zu beachten, dass diese nunmehr den Wert einer Mehrarbeitsstunde eines veränderten Personenkreises abbilden sollen. Da sich die Veränderungen des Personenkreises in den einzelnen Bereichen in unterschiedlichem Umfang auswirken, soll die als angemessen angesehene Aufwertung der Sätze im nunmehr die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erfassenden Bereich 6 Prozent betragen, im neuen Bereich der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sind 5 Prozent vorgesehen und im Bereich des Schuldienstes mit Eingangsamts unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 sind es 4 Prozent. Die anderen Bereiche sollen strukturell unverändert bleiben, da sie von der Ämterneubewertung nicht betroffen sind.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der offiziellen Bezeichnung von Erziehungsurlaub hin zu Elternzeit im Jahr 2001 sollte die partnerschaftliche gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Betreuung ihres kleinen Kindes besser zum Ausdruck gebracht werden und die mit dem alten Begriff verbundenen öffentlichen Irritationen vermieden werden. Durch die Änderung der Bezeichnung hat sich der rechtliche Gehalt allerdings nicht verändert.

Die Berücksichtigung der Elternzeit bei der für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch erforderlichen Wartefrist wurde erst mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Gesetze vom 19. November 2019 eingeführt und trat am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Nach der Neuregelung sind bei der Wartefrist für einen Versorgungs- beziehungsweise Altersgeldanspruch auch vor dem 1. Dezember 2019 zurückgelegte Zeiten im Beamtenverhältnis zu berücksichtigen, in denen sich die Person in Elternzeit befunden hat.

Nachdem es sich bei der Änderung der offiziellen Bezeichnung von Erziehungsurlaub hin zu Elternzeit lediglich um eine Umbenennung gehandelt hat, sind auch Zeiten im Beamtenverhältnis, in denen sich die Person im Erziehungsurlaub befunden hat, bei der für die Wartefrist erforderlichen Dienstzeit zu berücksichtigen. Es erfolgt daher lediglich eine Klarstellung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wenn sich die Dienstbezüge aufgrund von gesetzlich geänderten Ämterbewertungen beziehungsweise der §§ 90 und 91 LBesGBW ändern, kann es bei einem zeitnahen Ruhestand zu einer Benachteiligung beförderter verbeamteter Personen kommen.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine verbeamtete Person die Dienstbezüge eines Amtes grundsätzlich mindestens zwei Jahre erhalten haben muss, um eine Versorgung aus der höheren Besoldungsgruppe zu erhalten. Der bisherige § 19 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 LBeamtVGBW sieht bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen sowie in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW Ausnahmen von der zweijährigen Wartefrist vor.

Ein Festhalten an der bisherigen Gesetzesfassung würde zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass eine Person, die aufgrund einer zuvor erfolgten Beförderung nicht in den Genuss der geänderten Ämterbewertung kommt und diese Dienstbezüge bis zum Ruhestand keine zwei Jahre erhalten hat, lediglich ein Ruhegehalt aus dem vorherigen Amt erhielte, wohingegen der übergeleiteten, nicht beförderten Person auch bei einem Bezug der höheren Dienstbezüge von weniger als zwei Jahren bereits ein Ruhegehalt unter Berücksichtigung der höheren Dienstbezüge gewährt werden würde.

Um die nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der beförderten Person zu verhindern, wird jene in diesem Fall durch den neuen Satz 4 nunmehr der übergeleiteten Person gleichgestellt. Hierzu zwei hypothetische Beispiele:

Satz 4 Nummer 1:

- Beamtin A (Erste Hauptstraßenmeisterin) befindet sich in A 10.
- Beamter B (Erster Hauptstraßenmeister) befindet sich in A 10 und wird im Juni 2022 nach A 11 (ebenfalls Erster Hauptstraßenmeister) befördert.
- Beide Personen treten im Dezember 2023 in den Ruhestand.
- Beamtin A wird zum 1. Dezember 2022 nach A 11 übergeleitet und erhält Versorgungsbezüge aus A 11.
- Beamter B wird zum 1. Dezember 2022 von A 11 nach A 11 übergeleitet und erhält durch die beabsichtigte Rechtsänderung ebenfalls Versorgungsbezüge aus A 11.

Satz 4 Nummer 3:

- Beamtin C (Technische Lehrerin) befindet sich in A 10.
- Beamter D (Technischer Lehrer) befindet sich in A 10 und wird im Juni 2022 nach A 11 (Technischer Oberlehrer) befördert.
- Beide Personen treten im Dezember 2023 in den Ruhestand.
- Beamtin C wird zum 1. Dezember 2022 nach A 11 (Technische Oberlehrerin) übergeleitet und erhält Versorgungsbezüge aus A 11.
- Beamter D wird aufgrund der Beförderung nicht nach A 11 übergeleitet und würde nach der bisherigen Rechtslage lediglich Versorgungsbezüge aus A 10 erhalten. Um diese nicht gerechtfertigte Schlechterstellung der beförderten Person zu verhindern, wird diese durch die beabsichtigte Rechtsänderung in diesen Fällen nunmehr der übergeleiteten Person gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Wenn eine verbeamtete Person den Aufstieg in eine andere Laufbahn absolviert, so könnte sich dies negativ auf ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auswirken. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person im Dezember 2021 aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst (Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage) aufgestiegen ist. Beide Ämter unterliegen zum 1. Dezember 2022 einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung, wodurch die verbeamtete Person im Januar 2023 aus Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage in den Ruhestand treten würde. Bei einem Verbleib in der bisherigen Laufbahn würde sie aufgrund der gesetzlich geänderten Ämterbewertung aus Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage in den Ruhestand treten.

Dieser nicht gerechtfertigte Nachteil, welcher durch einen Aufstieg entstehen würde, soll durch die beabsichtigte Rechtsänderung verhindert werden.

Ein Ausgleich für nicht stattgefundene Beförderungen oder eine nicht erfolgte Gewährung einer Amtszulage, welche bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn gegebenenfalls stattgefunden hätte oder übertragen worden wäre, erfolgt nicht. Es wird nicht jeglicher Nachteil, welcher bei einem Aufstieg entstehen könnte, verhindert. Bei einem Aufstieg aus der Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage erfolgt keine versorgungsrechtliche Kompensation dahingehend, dass bei Verbleib im mittleren Dienst im Laufe der weiteren Dienstzeit gegebenenfalls eine Amtszulage gewährt worden wäre. Eine Kompensation ist bereits deshalb nicht angezeigt, da die betroffenen Personen jedenfalls keine Amtszulage erhalten haben. Exspektanzen werden nicht kompensiert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass auf die Zeit der Tätigkeit und nicht auf den Zeitraum abzustellen ist. Sofern beispielsweise gleichzeitig zwei Tätigkeiten mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 Prozent ausgeübt werden,

jedoch nur für eine dieser Tätigkeiten eine Anwartschaft oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bestehen, kann die Zeit der Tätigkeit, für die keine Anwartschaft oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen bestehen, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, dass Anwartschaften oder Ansprüche in anderen Alterssicherungssystemen, die ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen, für eine Ruhegehaltfähigkeit unschädlich sind.

Dies ergibt sich bislang bereits daraus, dass auf die Zeit der Tätigkeit und nicht auf den Zeitraum abzustellen ist. Bei freiwilligen Beiträgen resultieren die Anwartschaften oder Ansprüche nicht aus einer ausgeübten Tätigkeit, sondern aus der freiwillig geleisteten Beitragszahlung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Mindestversorgung künftig aus der nächst höheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der Mindestversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 59,75 Prozent auf 57 Prozent anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Mit einer Änderung des § 8 des SGV VII – Gesetzliche Unfallversicherung – reagierte der Bundesgesetzgeber auf moderne Arbeitsformen und stellte das mobile Arbeiten im Homeoffice unter Unfallschutz. Mit der vorliegenden Anpassung des § 45 LBeamtVGBW wird der Unfallfürsorgeschutz der Beamtinnen und Beamten entsprechend angepasst.

Die unfallfürsorgerechtlichen Vorschriften stellen in Absatz 1 auf die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit und nicht auf den Ausübungsort ab. Die Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit ist damit nicht an die Dienststelle gebunden. Dementsprechend besteht für mobiles Arbeiten im Homeoffice oder Telearbeit bereits nach geltendem Recht Unfallfürsorgeschutz. Einer weiteren gesetzlichen Konkretisierung bedarf es insoweit daher nicht.

Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamtinnen und Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um ein Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird aufgrund der steigenden Bedeutung moderner Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit im Homeoffice die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen oder Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Damit wird ein weiterer Beitrag für die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes geleistet und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Mindestunfallversorgung künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höhe der

Mindestunfallversorgung auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Ruhegehaltssatz von bisher 67,63 Prozent auf 64,51 Prozent anzupassen.

Zu Nummer 7

Mit Artikel 2 Nummer 19 wird die Anlage 12 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg dahingehend geändert, dass sich für die in dieser Anlage näher bezeichneten Personengruppen der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind jeweils um einen Erhöhungsbetrag erhöht. Die Änderung im Besoldungsrecht ist beabsichtigt, um aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine verfassungsgemäße Besoldung sicherzustellen.

Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfsystem für die Amtsangemessenheit von Versorgungsbezügen. Ein Vorlagebeschluss des OVG Lüneburg sowie zwei Vorlagebeschlüsse des VG Hamburg, welche sich mit der amtsangemessenen Alimentation in der Beamtenversorgung befassen, liegen derzeit zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht. Die Gewährung eines Erhöhungsbetrags für das erste sowie zweite zu berücksichtigende Kind an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

Es soll zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden und sodann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen werden. Nachteile durch das Abwarten auf die Rechtsprechung entstehen für die Betroffenen nicht, da seitens des Ministeriums für Finanzen bereits zugesagt wurde, dass jedenfalls ab 2020 alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren werden.

Der originäre kinderbezogene Teil des Familienzuschlags nimmt weiterhin an den allgemeinen Anpassungen nach § 11 des LBeamtVGBW teil.

Die Erhöhung des Familienzuschlags für das dritte Kind und weitere Kinder wird aufgrund der Sonderrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung kinderreicher Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 –) übernommen. Hierbei handelt es sich um eine auf die Beamtenversorgung übertragbare Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation; eigene Rechtsprechung für Versorgungsberechtigte mit drei oder mehr Kindern steht derzeit nicht aus und ist auch aufgrund der tatsächlichen Versorgungspraxis nicht zu erwarten.

Zu Nummern 8, 9, 14 und 15

Der Kinderzuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag nach §§ 66, 94 LBeamtVGBW, der Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach §§ 67, 95 LBeamtVGBW sowie die Kürzungsbeträge nach § 101 Absatz 5 LBeamtVGBW werden linear angepasst.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a. Durch den Wegfall der Besoldungsgruppe A 6 wird die Höchstgrenze künftig aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe ermittelt. Um die Höchstgrenze auf dem bisherigen Niveau zu halten, ist es erforderlich, den Faktor 1,347 auf 1,285 anzupassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11

§ 84 Absatz 2 bestimmt bisher, dass der in § 29 Absatz 2 und 3 (Dienstunfähige, die wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden) genannte Personenkreis bei einer Entlassung keinen Anspruch auf Altersgeld hat. Diese Regelung könnte bei Vorliegen eines grenzüberschreitenden Bezugs gegen europäisches Recht verstoßen, da sie dazu in der Lage ist, die Arbeitnehmerfreizügigkeit einzuschränken. Eine Ausnahmeregelung vom bisherigen § 84 Absatz 2 nur für Personen, die in das EU-Ausland wechseln möchten, würde die Rechtslage stark verkomplizieren. Da von der Regelung des bisherigen § 84 Absatz 2 nach überschlägiger Schätzung generell nur sehr wenige Personen betroffen sein dürften (weniger als eine Person pro Jahr), soll von einer Unterausnahme abgesehen werden und diese Regelung bei künftigen Entlassungen generell entfallen.

Zu Nummer 12

Hierdurch wird ein redaktionelles Versehen, das sich durch die Einfügung des Satzes 2 in § 87 Absatz 3 ergeben hat, korrigiert.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Bei der Erweiterung des Personenkreises auch auf Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung handelt sich um eine Anpassung an den bisherigen Wortlaut des Absatzes 3 (Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung), der aufgrund eines redaktionellen Versehens nicht mit dem Wortlaut des Absatzes 1 korrespondiert.

Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses finden bislang ausschließlich die §§ 21 bis 25 Anwendung. Gründe für einen Ausschluss der §§ 73 Absatz 6 sowie 74 Absatz 2 und 3 sind nicht ersichtlich, sodass bei Anwendung des § 92 Absatz 1 auch die zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden sollten.

Die Erweiterung von Satz 2 um einen Halbsatz dient der redaktionellen Klarstellung, dass auch dann, wenn der Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht, für diese Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde zu legen ist.

Zu Buchstabe b

Da die Regelungen des § 92 nach dem Wortlaut nur für „auf Antrag entlassene ehemalige Beamte“ Anwendung finden, Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf ihrer Amtszeit nicht in den Ruhestand versetzt werden, jedoch gemäß § 84 Absatz 3 bei Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit ebenfalls einen Anspruch auf Altersgeld haben, erfolgt eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 und 6. Die Versorgung der vorhandenen, betroffenen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger soll sich weiterhin nach der Besoldungsgruppe A 6 bemessen und auch künftig an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teilhaben.

Zu Nummer 17

Es wird auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 18

Es wird klargestellt, dass für eine Anwendung des § 108 auf Hinterbliebenenfälle darauf abzustellen ist, ob die Versorgungsurheberin beziehungsweise der Versorgungsurheber zum 1. Januar 2011 eine vorhandene verbeamtete Person, frühere verbeamtete Person oder Versorgungsempfängerin beziehungsweise Versorgungsempfänger war.

Zu Nummer 19

Versehentlich ist in der bislang geltenden Fassung der Verweis auf Nummer 2 anstelle von Nummer 3 des § 33 Absatz 1 Satz 2 sowie auf § 36 anstelle von § 37 erfolgt.

Zu Nummer 20

Die Begründung zu Nummer 18 gilt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 LBesGBW (vergleiche Artikel 2 Nummer 1).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3, vgl. die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

§ 78 Landesbeamtengesetz regelt die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge und § 14 Absatz 1 Beihilfeverordnung die Höhe der dementsprechenden Bemessungssätze der Beihilfe. Da es sich um eine essentielle Regelung des Beihilferechts handelt, wird aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit die bisherige Formulierung in § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und Satz 4 bis 7 Landesbeamtengesetz gestrichen und eine neue Regelung entsprechend dem Wortlaut des § 14 Absatz 1 Beihilfeverordnung in einem neuen Absatz 3 eingefügt.

Mit den Änderungen im Beihilferecht soll für die Zukunft bezüglich der Bemessungssätze wieder der Stand der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechtslage hergestellt werden, um die Konkurrenzfähigkeit des Landes gegenüber privaten Arbeitgebern und um die Attraktivität des Beamtenverhältnisses in Baden-Württemberg zu steigern. Zudem sollen Verbesserungen der Beihilfe erreicht werden, die insbesondere den unteren Besoldungsgruppen und Familien mit zwei oder mehr Kindern zugutekommen, weil sie von den höheren Versicherungsbeiträgen am meisten betroffen sind. Die Sätze 1 bis 5 bilden diesen Stand ab.

Satz 6 und 7 stellen zudem die Grundlage klar, aufgrund derer in der Beihilfeverordnung abweichende Bemessungssätze (vgl. § 14 Absatz 2 bis 6 Beihilfeverordnung), Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt werden können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3, vgl. die Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Anhebung der Eingangssämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Ernennungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Zuständigkeit für die Ernennung der ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 Ernennungsgesetz den unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem Amt Zweiter Konrektor und den Ämtern Realschulabteilungsleiter und Gemeinschaftsschulabteilungsleiter um Ämter derselben oder einer geringeren Wertigkeit handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die unteren Schulaufsichtsbehörden übertragen werden.

Die Zuständigkeit für die Ernennung der Technischen Oberlehrer und der Fachoberlehrer als Stufenleiter beziehungsweise Fachbetreuer in der Besoldungsgruppe A 12 beziehungsweise A 11 mit Amtszulage wurde zum 1. Januar 2011 gemäß § 4 Satz 1 Nummer 11 Ernennungsgesetz auf die Staatlichen Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden übertragen. Da es sich bei dem neu geschaffenen Amt Fachoberlehrer als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen um ein Amt derselben Wertigkeit (A 11 mit Amtszulage) handelt, soll auch hierfür die Ernennungszuständigkeit auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 4 Satz 2 beruht auf der Korrektur eines amtlichen Fehlers im Änderungsbefehl in Art. 6 Nr. 2 d) des Gesetzes vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37, 45).

Zu Artikel 8 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und bb Dreifachbuchstabe bbb

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Medizinprodukterechts an die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 (Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz – MPEUAnpG) vom 28. April 2020 (BGBl. S. 960) ist das Me-

dizinproduktegesetz außer Kraft getreten. Für die Bewertung, ob es sich um ein Medizinprodukt handelt, ist die Deklaration des Herstellers maßgeblich, welche nach den verschiedenen Vorschriften des Medizinprodukterechts erfolgt. Ein konkreter Verweis auf eine bestimmte Norm des Medizinprodukterechts ist daher entbehrlich.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben aaa und ccc

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 24. September 2019 – 3 K 7896/17 – wird die bisherige Verwaltungsvorschrift Nummer 4.3 zu § 6 Absatz 1 Nummer 7 BVO geändert. Künftig sind auch Aufwendungen für nebenberufliche Pflegekräfte beihilfefähig. Diese sind dabei bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise bestätigt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht einem Anliegen aus der Beihilfepraxis. Der Übersichtlichkeit halber soll die neue Regelung nicht mehr in der Verwaltungsvorschrift, sondern in der BVO verortet werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Buchstabens d und die dortige Nummer 10. Da ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und ambulante Anschlussheilbehandlungen künftig unter Nummer 10 zusammengefasst werden, erfolgt konsequenterweise eine Streichung bei Nummer 9. Nummer 9 umfasst künftig nur noch von Ärztinnen und Ärzten schriftlich verordneten Rehabilitationssport. Funktionstraining wurde bisher schon unter der Nummer 9 subsumiert, die explizite Erwähnung erfolgt zur Klarstellung.

Zu Buchstabe d

Zu ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen und ambulanten Anschlussheilbehandlungen (Nummer 10)

Mit dieser klarstellenden Regelung können ambulante Rehabilitationsbehandlungen und ambulante Anschlussheilbehandlungen beihilferechtlich gesondert und geschlossen erfasst werden; auch solche die ambulant in stationären Einrichtungen durchgeführt werden. Mit dem Begriff der Sozialversicherungsträger sind diverse Kostenträger (Gesetzliche Krankenversicherung, Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften, etc.) erfasst, welche unter anderem zur Sicherstellung von qualitativen Mindeststandards mit diesen Einrichtungen entsprechende Versorgungsverträge schließen. Die Anknüpfung an Versorgungsverträge ist erforderlich, weil es den Beihilfestellen nicht in jedem Einzelfall möglich ist, bei Einrichtungen ohne Versorgungsvertrag die Erfüllung entsprechender Standards, beispielsweise in Bezug auf die Qualität der medizinischen Maßnahmen, zu prüfen. Die Anknüpfung ist auch geeignet eine Unterscheidung dahingehend zu treffen, ob die ambulante Maßnahme einen medizinischen Zweck erfüllt, oder eher den Charakter eines Urlaubs oder einer Wellnessbehandlung erfüllt. Im Übrigen ist für Einrichtungen, die keinen entsprechenden Versorgungsvertrag mit den Sozialversicherungsträgern abgeschlossen haben, eine Einzelabrechnung jederzeit möglich. Der Dienstherr darf aus fiskalischer Sicht Pauschalabrechnungen begrenzen, wobei die Bezugnahme auf abgeschlossene Versorgungsverträge ein sachliches Differenzierungskriterium darstellt.

Satz 2 stellt abschließend klar, welche Aufwendungen beihilfefähig sind. Erfolgt eine pauschale Abrechnung der Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen sowie Arzneimittel und Heilbehandlungen) nach Satz 3, ist diese in Höhe der mit den Sozialversicherungsträgern vereinbarten Tagessätzen angemessen. Weitere Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind daneben nicht beihilfefähig.

Zu digitalen Gesundheitsanwendungen (Nummer 11)

Digitale Gesundheitsanwendungen lassen sich nicht abschließend unter die bisherigen Begriffsbestimmungen der Beihilfeverordnung für Medizinprodukte oder Hilfsmittel fassen. Es ist daher erforderlich, eine Regelung für diese neuartigen und speziellen Formen der medizinischen Versorgung zu treffen und sich ergebende Folgefragen klarstellend zu regeln.

Satz 1 definiert den Begriff der digitalen Gesundheitsanwendungen und orientiert sich dabei an der Definition des § 33a Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Satz 2 Buchstabe a bis d umfassen abschließend den beihilfefähigen Umfang bei digitalen Gesundheitsanwendungen. Satz 3 Buchstabe a und b umfassen den nicht beihilfefähigen Umfang bei digitalen Gesundheitsanwendungen. Für darin nicht genannte Aufwendungen findet Nummer 2.4 der Anlage zur Beihilfeverordnung Anwendung. Im Einzelnen ist zum beihilfefähigen und nicht beihilfefähigen Umfang Folgendes anzuführen:

Der Verwendung von digitalen Gesundheitsanwendungen kommt insgesamt eine Therapieunterstützende Funktion zu. Um medizinisch notwendige digitale Gesundheitsanwendungen von Fitness- und anderer Gesundheitssoftware abzugrenzen, wird auf das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte zurückgegriffen. Es ist angebracht und auch vom Aufwand vertretbar, auf die Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch zu verweisen.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden gesonderte Preise für digitale Gesundheitsanwendungen ausgehandelt. Daneben gelten für Selbstzahler abweichende Preise. Im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 BVO ist regelmäßig die Standardversion einer digitalen Gesundheitsanwendung als angemessen anzusehen. Versionen mit erweitertem Anwendungsumfang beinhalten üblicherweise Komfortfunktionen für die Nutzerin beziehungsweise den Nutzer, für welche eine medizinische Notwendigkeit regelmäßig zu verneinen ist. In Ausnahmefällen besteht aber die Möglichkeit davon abzuweichen, wenn die Notwendigkeit einer erweiterten Version ärztlicherseits schriftlich begründet wird. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine die digitale Gesundheitsanwendung nutzende Person behinderungsbedingte Einschränkungen hat und die Funktionen der erweiterten Version die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erst ermöglichen.

Für manche digitalen Gesundheitsanwendungen wird spezielles Zubehör benötigt (zum Beispiel ein Energieband), damit die digitale Gesundheitsanwendung funktioniert. Das Zubehör wird dann ausschließlich für die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendungen benötigt. In diesen Fällen kann eine Beihilfefähigkeit bejaht werden.

In anderen Fällen ist das Zubehör den nicht beihilfefähigen allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen, insbesondere dann, wenn das Zubehör auch ohne die digitale Gesundheitsanwendung genutzt werden kann (zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen).

Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist das zur Nutzung erforderliche Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatch, etc.). Es ist davon auszugehen, dass diese Endgeräte regelmäßig nicht ausschließlich für die Nutzung digitaler Gesundheitsanwendungen angeschafft und verwendet werden. Der Funktionsumfang wird regelmäßig nicht nur auf die Nutzung der speziellen digitalen Gesundheitsanwendung ausgelegt sein. Heutzutage kann zudem davon ausgegangen werden, dass solche Endgeräte im Rahmen der allgemeinen Lebensführung in Haushalten vorhanden sind. Laut Daten des Statistischen Bundesamtes zu „Private Haushalte in der Informationsgesellschaft – Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien“ vom 20. Januar 2021 hatten zum Stand 2020 in

Deutschland 92 Prozent der Haushalte einen Internetanschluss und laut den Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vom 30. Oktober 2018 hatten zum Stand 1. Januar 2018 81,2 Prozent aller Haushalte einen mobilen PC (Laptop, Notebook, Netbook, Tablet) und 96,7 Prozent aller Haushalte ein Mobiltelefon (Handy, Smartphone).

Die anfallenden Kosten für den Strom und Datenverbrauch sind nicht beihilfefähig und werden den allgemeinen Lebenshaltungskosten zugerechnet. Zum einen ist es in der Praxis nahezu ausgeschlossen, den durch die digitale Gesundheitsanwendung erhöhten Strom- und Datenverbrauch gezielt nachweis- und nachprüfbar zu erfassen. Zum anderen dürften die zusätzlichen Kosten für den erhöhten Stromverbrauch, sowie den erhöhten Datenverbrauch, im Zeitalter von WLAN sowie Flatratetarifen, marginal sein.

Für die Zweit- und Mehrfachbeschaffungen von digitalen Gesundheitsanwendungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten besteht keine medizinische Notwendigkeit, da hierfür regelmäßig der Nutzerkomfort im Vordergrund stehen dürfte. Der Ausschluss umfasst auch den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung gekauft wird, welche Lizenzen zur Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.

Zu außerklinischer Intensivpflege (Nummer 12)

Allgemein

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung hat der Bundesgesetzgeber mit § 37c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf außerklinische Intensivpflege geregelt. Im Beihilfebereich soll mit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 12 BVO ebenfalls ein Anspruch auf außerklinischen Intensivpflege geschaffen werden. Aufgrund der grundlegenden Systemunterschiede zur gesetzlichen Krankenversicherung und auch der sozialen Pflegeversicherung ist eine eigene Regelung notwendig. Systematisch liegt im Beihilferecht eine Verortung im Bereich der Krankheit näher, als eine Verortung im Bereich der Pflege, weil es sich bei der außerhäuslichen Intensivpflege um eine spezielle Form der Behandlungspflege handelt. Bei der Behandlungspflege und somit auch bei der außerklinischen Intensivpflege handelt es sich um Aufwendungen, welche zu den Krankheitskosten zu zählen sind. Dies ist auch daran zu erkennen, dass im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen die Aufwendungen im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und nicht im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) geregelt sind. Die außerklinische Intensivpflege setzt außerdem keine Pflegeeinstufung voraus.

Es ergeben sich in der Praxis drei grundsätzliche Abrechnungsmöglichkeiten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer:

1. Es erfolgt eine Abrechnung, ohne die Pflegesachleistungen auszuweisen. In diesem Fall muss die Beihilfestelle sicherstellen, dass Pflegesachleistungen nicht zusätzlich gewährt werden.
2. Es erfolgt eine Abrechnung mit bereits ausgewiesenen Pflegesachleistungen. In diesem Fall hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer vom Rechnungsbetrag (24 Stunden x Stundensatz) die Pflegesachleistungen bereits abgezogen und gesondert aufgelistet.
3. Es erfolgt eine separate Abrechnung der Pflegesachleistungen. In diesem Fall muss diese Beihilfestelle zu prüfen, dass die Pflegesachleistungen vom Rechnungsbetrag (24 Stunden x Stundensatz) auch tatsächlich abgezogen wurden.

Zu Buchstabe a

Buchstabe a regelt nur den grundlegenden Anspruch auf außerklinische Intensivpflege und definiert diesen.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine außerklinische Intensivpflege beihilfefähig ist. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit § 37c SGB V an mehreren Stellen das Ziel, auch gewisse Qualitätsanforderungen umzusetzen. Da die Beihilfestellen keinen Medizinischen Dienst besitzen und der Einsatz der medizinischen Gutachtenstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht möglich ist, werden in Absatz 2 konkrete Qualitätsanforderungen genannt. Diese betreffen zum einen die Qualifikation der jeweiligen Ärztin oder des jeweiligen Arztes zur schriftlich Verordnung der außerklinischen Intensivpflege sowie die Anforderungen an die Qualifikation der Pflegekräfte. Das Vorliegen der Qualifikation der eingesetzten Pflegekräfte kann durch die Rechnungsstellerin oder den Rechnungssteller beispielsweise auf der Rechnung oder anderen geeigneten Nachweis belegt werden. Die Person mit dem Titel „Examierte Pflegekraft“ hat nachweislich eine staatliche Prüfung absolviert und ist daher eine Pflegefachkraft.

Die Voraussetzung, dass eine außerklinische Intensivpflege nach zwölf Monaten erneut verordnet werden muss, ist ein zulässiger Eingriff in die ärztliche Behandlungshoheit. Durch die erneute schriftliche Verordnung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt kann sich die Beihilfestelle darauf verlassen, dass eine gewisse medizinische Qualitätsprüfung der außerklinischen Intensivpflege erfolgt. Dies gebietet auch die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Buchstabe c

Die Angemessenheit der Aufwendungen wird in Buchstabe c auf den Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde begrenzt. Das Ministerium für Finanzen hat im Vorfeld festgestellt, dass die abgerechneten Stundensätze in bereits laufenden Fällen höchst unterschiedlich ausfallen. Die Breite der Stundensätze lag zwischen 22,82 Euro mit dem niedrigsten Wert und 54,36 Euro mit dem höchsten Wert. Davon ausgehend, dass eine außerklinische Intensivpflege regelmäßig 24 Stunden pro Tag erfolgt, ist dies eine Differenz von 31,54 Euro pro Stunde/pro Fall (756,96 Euro pro Tag/pro Fall, 22 708,80 Euro bei einem 30-Tage-Monat/pro Fall, 276 290,40 Euro pro Jahr/pro Fall). Da es zudem keinen bundeseinheitlichen Preisrahmen für die Abrechnungen der Leistungserbringerinnen oder der Leistungserbringer gibt, erscheint es in Abwägung mit dem Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen durch nicht begründete Abrechnungsbeträge, angebracht, die Angemessenheit der Aufwendungen auf den oben genannten Rahmen zu beschränken. Zwar dürfte es im Beihilfebereich des Landes und der Kommunen schätzungsweise derzeit weniger als 100 Fälle der außerklinischen Intensivpflege geben, allerdings wirkt sich bereits der dargelegte Preisunterschied im Einzelfall sehr stark aus.

Für den angemessenen Betrag wurde der Durchschnittsstundensatz aus 28 Fällen im Erhebungszeitraum 2020 und 2021 ermittelt und mit einem leichten Aufschlag versehen. Er soll zu gegebener Zeit angepasst werden.

Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind bei außerklinischer Intensivpflege grundsätzlich nicht beihilfefähig sind. Der Ausschluss von der Beihilfefähigkeit ist damit begründet, dass Unterkunft und Verpflegung zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten gehören. Eine Ausnahme erfolgt, analog zu § 37c Absatz 3 SGB V, nur in Fällen einer Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 9f Absatz 1 BVO. Um systematisch eine klare Trennung zwischen den Bereichen Krankheit und Pflege zu wahren (vgl. vorstehende Ausführungen unter „Allgemein“), wird der bei Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung zu berechnende Selbstbehalt (§ 9f Absatz 3 BVO) im Rahmen der außerklinischen Intensivpflege als beihilfefähig anerkannt.

Es wird zudem klargestellt, dass neben der außerklinischen Intensivpflege keine Aufwendungen für häusliche Krankenpflege geltend gemacht werden können. Ähnlich wie im SGB V ist die außerklinische Intensivpflege auch im Beihilferecht eine Sonderform der häuslichen Krankenpflege.

Zu Buchstabe d

Buchstabe d ist eine Ausnahmeregelung zu Buchstabe c Satz 1. Zur Klarstellung ist zu erwähnen, dass es sich hierbei um keine Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 6 BVO handelt. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beihilfeberechtigten Person sind für die Anwendung der Ausnahmeregelung nicht zu prüfen. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist allein maßgeblich, ob es sich bei der Höhe des abgerechneten Stunden- oder Tagessatz um einen mit einer gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Satz handelt, oder ob die zu erbringende Leistung der außerklinischen Intensivpflege in einem näher definierten Umkreis nur durch einen oder eine sehr begrenzte Anzahl von Leistungserbringern oder Leistungserbringern erbracht werden kann.

Mit der Ausnahmeregelung soll die beihilfeberechtigte Person, angesichts des zu Buchstabe c geschilderten, berechtigten Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen durch nicht begründete Abrechnungsbeträge, aktiv daran mitwirken, die Kosten zu begrenzen. Der entstehende Aufwand für die beihilfeberechtigte Person ist angesichts der Kostenfolgen und dem Umstand, dass beim Vorliegen des Ausnahmefalles keine Eigenbehalte verbleiben, gerechtfertigt und auch unter Fürsorgegesichtspunkten vertretbar.

Durch die Ausnahmeregelungen Doppelbuchstabe aa und bb wird die Belastung für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige durch die Erbringung weiterer Nachweise möglichst gering gehalten. Gleichzeitig wird auch dem fiskalischen Interesse Rechnung getragen, dass der im 4. Quartal 2021 durchschnittlich abgerechnete Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde beziehungsweise die Höhe des Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht von einzelnen Leistungserbringern durch die Beihilfestellen unhinterfragt überschritten werden kann.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen erstellen gemäß § 132l SGB V gemeinsam und einheitlich eine Liste der Leistungserbringer, mit denen Verträge nach über die Erbringung außerklinischer Intensivpflege bestehen und veröffentlichen sie barrierefrei auf einer eigenen Internetseite. Es handelt sich um einen vertretbaren Aufwand für die beihilfeberechtigte Person bei ihrem Leistungserbringer anzufragen, ob die abgerechneten Aufwendungen der Höhe nach einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. In diesen Fällen ist dem berechtigten Interesse des Dienstherrn an keiner übermäßigen Belastung der öffentlichen Kassen genüge getan.

Zu Doppelbuchstabe bb

Sofern der vorgenannte Ausnahmegrund des Doppelbuchstaben aa nicht greift, weil beispielsweise keine Vereinbarung des Leistungserbringers mit einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht, kann mit dieser weiteren Ausnahme in besonderen Ausnahmefällen auch ein höherer als der unter Buchstabe c Satz 1 genannte Betrag als beihilfefähig anerkannt werden.

Die Anlehnung des Umkreises im Sinne der einfachen Entfernung an den beihilfe- und reisekostenrechtlichen Nahbereich von 30 Kilometern (vgl. beispielsweise § 10a Nummer 4 BVO) ist angemessen und spiegelt aus Sicht des Ministeriums für Finanzen einen realistischen Bereich wieder, in dessen Umkreis örtliche Pflegedienste ihre Leistungen erbringen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 12.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstaben aa und cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe d bezüglich ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen. Die Sätze 1 und 2 sehen bereits als Voraussetzung vor, dass ambulante Maßnahmen beziehungsweise Behandlungen nicht ausreichend sein dürfen. In § 7 BVO werden künftig nur noch stationäre Maßnahmen geregelt.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung für entstandene Aufwendungen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 BVO ist wegen der Einführung des pauschalen Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) durch das Psych-Entgeltgesetz vom 21. Juli 2012 anzupassen. Die beihilferechtliche Ermittlung der angemessenen Beträge erfolgt in Anlehnung an die Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband der Privaten Krankenversicherung sowie der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Für die Ermittlung wird zunächst die im PEPP-Entgeltkatalog ausgewiesene, maßgebliche Bewertungsrelation festgestellt und dann mit dem pauschalen Basisentgeltwert multipliziert. Als pauschaler Basisentgeltwert wird der ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach § 10 Absatz 3 der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 vom Hundert angesetzt. In der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2022 (PEPPV 2022) lag dieser Betrag bei 280 Euro. Zusammen mit dem Aufschlag von 10 Prozent ergibt sich für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 308 Euro.

Zu Doppelbuchstabe bb

Für nicht im PEPP-Entgeltkatalog ausgewiesene Indikationen wird eine Auffangregelung mit fest vorgegebenen Bewertungsrelationen vorgegeben. Diese entsprechen § 1 Absatz 8 der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik 2022 (PEPPV 2022).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen unter Nummer 12.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 8 Buchstabe b. Auch im Pflegegrad 1 sollen die Vergütungszuschläge beihilfefähig sein.

Zu Nummer 6

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) wurden im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung die Pflegesachleistung bei häuslicher Pflege um 5 Prozent angehoben. Die entsprechende Übernahme der Regelung der gesetzlichen Pflegeversicherung in das Beihilferecht gebietet die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 8 Buchstabe b. Auch bei Kurzzeitpflege sollen die Vergütungszuschläge beihilfefähig sein.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich bei der Neufassung um eine notwendige Klarstellung. § 9d Absatz 3 Satz 1 BVO verwies mit der bisherigen Formulierung des „beihilfefähigen Höchstbetrages für Kurzzeitpflege“ auf § 9d Absatz 2 BVO. § 9d Absatz 2 BVO verweist wiederum auf § 42 Absatz 2 SGB XI. Der Verordnungsgeber ging von einer Übereinstimmung der Beträge des § 42 Absatz 2 Satz 2 und des § 39 Absatz 2 Satz 1 SGB XI aus (806 Euro als hälftiger Betrag aus § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI). An dieser Übereinstimmung wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 nicht weiter festgehalten. Um fehlerhaften Interpretationen vorzubeugen und den aus Fürsorgegesichtspunkten gebotenen Gleichklang zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu wahren, erfolgt diese Klarstellung.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbsthalten.

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) vom 22. Dezember 2020 (BGBl. S. 3299) hat der Bundesgesetzgeber einen neuen Vergütungszuschlag geschaffen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen erhalten demnach eine zusätzliche Vergütung, wenn diese zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal beschäftigen.

Die Beihilfe wurde im Gesetzentwurf vom Bundesgesetzgeber insoweit nicht berücksichtigt – auch nicht bei den Angaben zu möglichen finanziellen Auswirkungen.

Die Formulierung im neuen § 84 Absatz 9 Satz 2 und 3 SGB XI lautet: „Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten; § 28 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Pflegebedürftige dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden.“

Die Beihilfe kann sich der Beihilfegewährung insoweit nicht entziehen, ohne dass die pflegebedürftigen Personen mit zusätzlichen Aufwendungen belastet würden.

Denn die privaten Kranken(Pflege-)versicherungsunternehmen sind nur verpflichtet im tariflich vereinbarten Versicherungsumfang zu leisten.

Eine Beihilfegewährung zu den Vergütungszuschlägen ist zudem auch sachlich gerechtfertigt, da es sich um originäre Leistungen der Pflege handelt und beispielsweise nicht um Leistungen zu Unterkunft und Verpflegung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbstbehalten.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine deklaratorische Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Landesreisekostengesetzes mit dem Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund von Nummer 1 Buchstabe d. Auch bei Organspendern sollen Fahrkosten in Zusammenhang mit einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme oder einer ambulanten Anschlussheilbehandlung beihilfefähig sein.

Zu Nummer 11

Zur Klarstellung wird der Verweis auf § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO eingefügt. Bislang wurde in § 11 Absatz 1 Nummer 5 BVO für das Kind nur auf § 6 Absatz 1 Nummer 6 BVO (voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen sowie vor- und nachstationäre Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V) verwiesen. In Fällen, in denen sich eine Frau zur Geburt in ein Privatkrankenhaus nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO begeben hätte, wären zwar die Aufwendungen der Mutter im Privatkrankenhaus beihilfefähig gewesen, aber bei strenger Auslegung der Regelung nicht die Aufwendungen des Kindes. Diese Regelungsfolge war nicht beabsichtigt, weshalb nun klarstellend auch die Aufwendungen eines Kindes bei einer Geburt in Privatkrankenhäusern nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO beihilfefähig sind.

Des Weiteren wird klargestellt, dass nach § 11 BVO nur die Aufwendungen für ein gesundes neugeborenes Kind beihilfefähig sind. Bei kranken neugeborenen Kindern sind die Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO beihilfefähig.

Hintergrund dieser Klarstellung und Aufteilung ist, dass gemäß § 1 Absatz 5 der jeweiligen Fallpauschalenvereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, dem Verband der Privaten Krankenversicherung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (vgl. zum Beispiel Fallpauschalenvereinbarung 2021) die Fallpauschale für das gesunde Neugeborene mit dem für die Mutter zuständigen Kostenträger abzurechnen ist. Die Fallpauschale für das krankheitsbedingt behandlungsbedürftige Neugeborene ist mit dessen Kostenträger abzurechnen.

Dies führt dazu, dass im Fall von einem gesunden neugeborenen Kind die privaten Krankenversicherungen die Fallpauschalen zu 30 beziehungsweise 50 Prozent erstatten. Im Fall eines kranken neugeborenen Kindes erstatten die privaten Krankenversicherungen die Fallpauschalen zu 20 Prozent.

Nach der bisherigen Regelung der Beihilfeverordnung wurden die Fallpauschalen unabhängig davon, ob das Kind gesund oder krank geboren wurde, mit dem Bemessungssatz der Mutter (50 beziehungsweise 70 Prozent) als beihilfefähig anerkannt (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 BVO). Dies konnte dazu führen, dass im Fall von kranken neugeborenen Kindern ein Eigenanteil für die beihilfeberechtigten Personen verblieben ist (Erstattung durch die privaten Krankenversicherungen zu 20 Prozent, Erstattung durch die Beihilfe zu 50 beziehungsweise 70 Prozent, gesamt = 70 beziehungsweise 90 Prozent). Dies war so nicht beabsichtigt. In der Praxis haben die Beihilfestellen dies bislang bereits entsprechend gehandhabt und die unbeabsichtigte Regelungsfolge dahingehend geheilt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 15. Juni 2021 – 9 K 3086/19 – widersprach in einem Einzelfall allerdings dieser Praxis. Die klarstellende Regelung ist daher erforderlich.

Zu Nummer 12

Zu Buchstaben a und c

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union gelten für die dort entstandenen Aufwendungen die Regelungen für Aufwendungen, welche außerhalb der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind. Aufgrund der abgeschlossenen Verträge und Abkommen (insbesondere dem Handels- und Kooperationsabkommen [Partnerschaftsvertrag]) zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, werden die dort entstandenen Aufwendungen mit Aufwendungen, welche innerhalb der Europäischen Union, einen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entstanden sind, gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um die Folgeregelungen aufgrund der Änderung des § 78 LBG in Artikel 4 sowie um sprachliche Anpassungen und Angleichungen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und dd sowie Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Beihilfe wird grundsätzlich um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2004 (GBl. S. 66) wurde eine Staffelung der Höhe der Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen eingeführt. Dabei wurde bei der Ausgestaltung der Kostendämpfungspauschale der einfache und mittlere Dienst günstiger gestellt, indem bei diesen Besoldungsgruppen keine Kürzung der Beihilfe durch eine Kostendämpfungspauschale erfolgte. Seit dem Wegfall des einfachen Dienstes war nur noch die bisherige Besoldungsgruppe A 5 von der Kostendämpfungspauschale ausgenommen und damit begünstigt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914) und dem damit einhergehenden Wegfall der Besoldungsgruppe A5 wurde die Begünstigung auf

die Besoldungsgruppe A6 übertragen. Mit dem jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Besoldungsgruppe A6, weshalb die Begünstigung auf die Besoldungsgruppe A7 übertragen wird. Hierdurch wird auch verhindert, dass Personen, welche die Mindestversorgung nach § 27 Absatz 4 LBeamtVGBW erhalten, in der Nettobetrachtung künftig schlechter stehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Da mit der Übertragung die Stufe 1 vollständig entfällt erfolgt eine redaktionelle Anpassung der nachfolgenden Stufen. Eine Verschiebung der Stufen in eine Stufe weiter unten, womit eine Anpassung der Beträge der Kostendämpfungspauschale einhergehend würde, ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 15

Die Übergangs- und Ausnahmeregelung in Absatz 6 wird in Folge der Änderungen in Artikel 4 gestrichen.

Die Übergangsregelungen in den Absätzen 7, 9 und 10 haben aufgrund des zeitlichen Ablaufs keinen Anwendungsbereich mehr und werden gestrichen. Gleiches gilt für die Übergangsregelung in Absatz 8; die betroffenen Fälle sind inzwischen alle übergeleitet worden.

Zu Nummer 16

Die Streichung erfolgt, da diese Regelungen inzwischen keine Relevanz mehr haben.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Kieferorthopädische Behandlungen für Personen über 18 Jahre sind bislang nur beihilfefähig, wenn die Zahnfehlstellung erst im Erwachsenenalter erworben wurde (vgl. Nummer 1.2.3 Buchstabe b der Anlage zur BVO).

Aufgrund der Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 1. Februar 2019 – 2 S 1352/18) als auch des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 6. November 2019 – 1 K 10152/18) soll diese Beschränkung abgeschafft werden. Die diesbezüglichen Textpassagen werden daher gestrichen und die Nummer zugleich redaktionell neu gefasst.

Zu Buchstabe d und e

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen. Laut der Formulierung im neuen § 78 Absatz 3 Satz 6 LBG ist künftig immer die Rede von Selbsthalten. Außerdem wird redaktionell klargestellt, dass mit „Taubheit“ im Sinne des Hilfsmittels „Vibrationstrainer bei Taubheit“ die Gehörlosigkeit gemeint ist.

Zu Artikel 9 (Änderung der Heilfürsorgeverordnung)

Verschiedene Änderungen im Bereich der Beihilfeverordnung sind in der Heilfürsorgeverordnung entsprechend nachzuziehen; im Einzelnen:

Zu Nummern 1 bis 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 13 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562) wurde mit § 33a SGB V eine Regelung des Anspruchs gesetzlich Versicherter auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen in das SGB V aufgenommen. Ebenso wie im Bereich der Beihilfe lassen sich digitale Gesundheitsanwendungen auch in der Heilfürsorgeverordnung nicht abschließend unter die bisherigen Begriffsbestimmungen fassen. In die Heilfürsorgeverordnung soll daher anknüpfend an die bereits bestehende Vorgriffsregelung analog zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Beihilfeverordnung ebenfalls eine Regelung für diese neuartigen und speziellen Formen der medizinischen Versorgung aufgenommen werden, die auch die sich ergebenden Folgefragen klarstellend regelt. Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d wird ergänzend verwiesen.

Zu Nummer 5

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 10 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 12 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Stellenobergrenzenverordnung)

Folgeänderungen aufgrund der Neubewertung bestimmter Ämter in den Laufbahnen des mittleren Dienstes.

Zu Artikel 11 (Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 Nummer 1 LBesGBW durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. 914, 915) sowie der Änderung des § 24 LBesGBW durch dieses Gesetz (siehe Artikel 2 Nummer 1).

Zu Artikel 12 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Zulagen für Sonn- und Feiertagsdienst und für Dienst an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12 Uhr sollen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent angehoben werden. Diese Zulagen wurden schon bisher, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) regelmäßig linear angepasst.

Zu Nummer 2

In der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021 wurden unter anderem Änderungen bei den tariflichen Zulagen im Gesundheitsbereich beschlossen. Diese Änderungen sind tarifbereichsspezifisch und haben

weitgehend keine Entsprechung im Besoldungsbereich. Mit Blick auf die grundsätzlichen Systemunterschiede und das Gesamtgefüge der Zulagen wird eine Übertragung auf die Besoldung nicht als angezeigt erachtet.

Ungeachtet dessen sollen aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das psychiatrische Pflegepersonal die Zulagen für den Krankenpflagedienst angehoben werden. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich beispielsweise um Beamtinnen und Beamte in den Zentren für Psychiatrie, die aufgrund ihrer Tätigkeit besonders hohen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt sind. Zur Abgeltung dieser besonderen Erschwernisse soll die Zulage nach Absatz 1 von derzeit monatlich 15,34 Euro auf 40 Euro angehoben werden. Dies entspricht einer Anhebung um rund 160 Prozent. Die anderen Zulagenbeträge sowie der Anrechnungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sollen im gleichen Verhältnis angehoben werden. Übersteigt der Anrechnungsbetrag den Betrag der Stellenzulage nach § 50 LBesGBW, kommt eine Anrechnung nur bis zur Höhe der tatsächlich zustehenden Stellenzulage in Betracht.

Zu Nummer 3

Die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus stellt die Gesellschaft und die Polizei weiterhin vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund bereitet sich die Landespolizei Baden-Württemberg auf Einsätze in Verbindung mit Terroranschlägen oder anderen lebensbedrohlichen Einsätzen intensiv vor. Die Erfahrungen aus den Terroranschlägen in Paris und Brüssel haben unter anderem gezeigt, dass durch die Verwendung militärischer Bewaffnung seitens der Attentäterinnen und Attentäter Verletzungsmuster, wie beispielsweise schwerste Schuss- und Sprengverletzungen, entstehen, die eine unverzügliche und nachhaltige medizinische Behandlung der Opfer vor Ort und damit in einem nicht gesicherten Bereich erforderlich machen. Da in diesen hoch gefährdeten Bereichen zivile Rettungskräfte nicht eingesetzt werden können, besteht bei den Spezialeinheiten, in Baden-Württemberg vornehmlich beim Spezialeinsatzkommando die Notwendigkeit zum Aufbau einer eigenen ärztlichen notfallmedizinischen Kompetenz. Aufgrund der hohen Anforderungen und der Tatsache, dass die Dienstausübung der Ärztinnen und Ärzte beim Spezialeinsatzkommando mit einer vergleichbaren Gefährdungssituation einhergeht, wie sie für die Aufgabenwahrnehmung durch die Polizeibeamtinnen und -beamten des Spezialeinsatzkommandos und der Mobilen Einsatzkommandos kennzeichnend ist, sollen Ärztinnen und Ärzte in den zuschlagsberechtigten Personenkreis der Zulage für besondere Einsätze einbezogen werden.

Zu Nummer 4

Die Systemoperatorinnen und Systemoperatoren sollen als weiteres ständiges Besatzungsmitglied in den anspruchsberechtigten Personenkreis der Zulage für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als fliegendes Personal einbezogen werden. Mit der Einführung des 24-Stunden-Dienstes bei der Polizeihubschrauberstaffel Baden-Württemberg haben sich die Systemoperatorinnen und Systemoperatoren als ständige Besatzungsmitglieder mit vergleichbaren körperlichen Belastungen wie die Cockpitbesatzungen etabliert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung)

Mit der Anpassung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) sollen insbesondere die bundesrechtlichen Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit nachgezeichnet und die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze für Beamtinnen und Beamte von 30 auf 32 Wochenstunden für ein ab dem 1. September 2021 geborenes oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind erhöht werden.

Zu Nummer 1

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 15. Februar 2021 (BGBl. I S. 239), das zum 1. September 2021

in Kraft getreten ist, wurde unter anderem die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht. Dadurch sollen flexiblere Möglichkeiten geschaffen werden, Familie und Beruf zu vereinbaren. Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung einschränken möchten, können nun in höheren Stundenumfängen erwerbstätig sein. Damit sollen auch die Voraussetzungen verbessert werden, dass Frauen beziehungsweise betroffene Elternteile ihr Erwerbspotenzial stärker ausschöpfen können (BT-Drs. 19/24438).

Während die Regelungen über das Elterngeld im BEEG unmittelbar auch für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gelten, finden die dortigen Bestimmungen zur Elternzeit nur auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung.

Nach § 76 Nummer 2 LBG regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamtinnen und Beamte. Für Richterinnen und Richter gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften nach § 8 des Landesrichtergesetzes entsprechend.

§ 42 enthält eine Folgeänderung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die während der Elternzeit zulässige Arbeitszeitgrenze soll entsprechend der bundesrechtlichen Änderungen in § 15 Absatz 4 Satz 1 BEEG von 30 auf 32 Wochenstunden erhöht werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeregelung aus der Änderung der Besoldungsgruppen.

Zu Nummer 3

Die Regelung im neu angefügten Absatz 10 entspricht inhaltlich insofern der Übergangsvorschrift in § 28 Absatz 1 BEEG, dass die Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung von 30 auf 32 Stunden wöchentlich nur für die Elternzeit für die ab dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder gilt. Beamtinnen und Beamte können damit erst ab Inkrafttreten der Änderung des § 42 AzUVO während der Elternzeit für ein nach dem 31. August 2021 geborenes oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenes Kind eine Teilzeitbeschäftigung mit höchstens 32 Wochenstunden ausüben. In allen anderen Fällen findet § 42 AzUVO in seiner bis dahin geltenden Fassung Anwendung.

Damit sollen eventuelle negative Auswirkungen auf den Elterngeldanspruch der Beamtinnen und Beamte verhindert werden. Eltern erhalten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BEEG Elterngeld, wenn sie keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. „Keine volle Erwerbstätigkeit“ ist mit der ab 1. September 2021 geltenden Neuregelung in § 1 Absatz 6 BEEG gegeben, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 32 Wochenstunden beträgt. Für die vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder ist das BEEG in der bis zum 31. August 2021 geltenden Fassung weiter anzuwenden, sodass eine volle Erwerbstätigkeit bereits dann vorliegt, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats übersteigt. Eine Teilzeitbeschäftigung mit mehr als 30 Stunden in der Woche kann in diesen Fällen somit zum Verlust des Anspruchs auf Elterngeld führen.

Zu Artikeln 14 und 15 (Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und an Verwaltungspraktikanten)

Mit der Änderung der Verordnungen des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare und Verwaltungspraktikanten soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem betroffenen Personenkreis neben der Unterhaltsbeihilfe auch Einmalzahlungen gewähren zu können.

Zu Artikeln 16 bis 30 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement, für den mittleren und den gehobenen Verwaltungsdienst, für den gehobenen Dienst im Verfassungs-

schutz, für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst, für den mittleren und gehobenen Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung, für den gehobenen bautechnischen Dienst in der Hochbauverwaltung, für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug, für den mittleren und gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst, für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst und für landwirtschaftliche Lehrer und Berater)

Mit der Änderung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen die Dienstbezeichnungen der Anwärterinnen und Anwärter an die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung der Amtsbezeichnungen bei den Eingangsdienstämtern angepasst werden. Da Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kein Amt innehaben, führen sie keine Amts- sondern eine Dienstbezeichnung (Anwärter beziehungsweise Anwärterin). Anders als die Amtsbezeichnung, die sich aus dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg ergibt, ist die Dienstbezeichnung in den Laufbahnvorschriften geregelt.

Die Änderungen erfassen nicht nur die künftigen Anwärterinnen und Anwärter, sondern auch diejenigen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befinden und bislang eine der genannten Dienstbezeichnungen führen.

Die Dienstherren sollten den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die die bisherige Dienstbezeichnung führen, die neue Dienstbezeichnung in Textform mitteilen.

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst soll neben der Dienstbezeichnung für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf auch die Bezeichnung des Laufbahnlehrgangs angepasst werden. Dort wird in § 9 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 7 sowie in § 14 in der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 für den Laufbahnlehrgang die Bezeichnung „Brandoberinspektorenlehrgang“ verwendet. Diese Bezeichnung soll durch den Begriff „Laufbahnlehrgang“ ersetzt werden.

Zu Artikel 31 (Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium)

§ 5 Laufbahnverordnung-Innenministerium (LVO-IM) regelt die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Verwaltungsdienst, § 7 die für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst im Verfassungsschutz. In beiden Regelungen ist bereits derzeit abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG der Aufstieg nicht erst aus dem Endamt, sondern aus einem Beförderungsamt vorgesehen. Infolge der beabsichtigten Ämteranhebung im mittleren Verwaltungsdienst mit dem Eingangsamt A 8 und dem Endamt A 10 ist eine Anpassung der Regelung dahingehend erforderlich, dass der Aufstieg bereits aus dem ersten Beförderungsamt A 9 möglich ist.

Im gehobenen Verwaltungsdienst ist der Aufstieg nach der bislang geltenden Regelung aus A 11 (derzeit zweites Beförderungsamt) möglich. Da diese Voraussetzung beibehalten werden soll, ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass künftig der Aufstieg aus dem ersten Beförderungsamt erfolgen kann.

In § 19 LVO-IM sind die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst geregelt. Nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a LVO-IM ist der Aufstieg abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG nicht erst aus dem derzeitigen Endamt der Laufbahn (A 9), sondern bereits aus dem ersten Beförderungsamt (A 8) möglich. Da zukünftig A 8 das Eingangsamt der Laufbahn ist, soll eine Anpassung an das zukünftige erste Beförderungsamt A 9 erfolgen. Entsprechendes gilt für § 19 Absatz 2 Satz 3 LVO-IM, der vorsieht, dass bei einem Aufstieg nach § 19 Absatz 2 LVO-IM in der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 (derzeitiges erstes Beförderungsamt) verliehen werden kann. Da zukünftig A 11 das Eingangsamt der Laufbahn ist, soll eine Anpassung an das zukünftige erste Beförderungsamt A 12 erfolgen.

§ 24 LVO-IM regelt die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen und höheren technischen Dienst bei der Polizei. In § 24 Nummer 1 LVO-IM ist bereits derzeit abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 1 LBG der Aufstieg nicht erst aus dem Endamt, sondern aus einem Beförderungsamt vorgesehen. Infolge der

beabsichtigten Ämteranhebung im mittleren Dienst mit dem Eingangsamt A 8 und dem Endamt A 10 ist eine Anpassung der Regelung dahingehend erforderlich, dass der Aufstieg bereits aus dem ersten Beförderungsamt A 9 möglich ist. Im gehobenen technischen Dienst bei der Polizei ist der Aufstieg nach der bislang geltenden Regelung aus A 12 (derzeit zweites Beförderungsamt) möglich. Da diese Voraussetzung beibehalten werden soll, ist die Regelung dahingehend anzupassen, dass künftig der Aufstieg aus dem ersten Beförderungsamt erfolgen kann.

Zu Artikel 32 (Überleitungsvorschriften)

Zu den Absätzen 1 und 2

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden. In diesem Zusammenhang erfolgen außerdem redaktionelle Folgeänderungen aufgrund geänderter Fußnotenbezeichnungen in den neu gefassten Abschnitten der Anlagen 1 und 5 des LBesGBW. Aus Gleichbehandlungsgründen sollen auch die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes übergeleitet werden, selbst wenn sie mit der letzten Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg durch das Haushaltsbegleitgesetz 2022 vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) aufgrund der Anhebung des Eingangsamtes nach A 8 in das Amt des Polizeiobermeisters übergeleitet wurden.

Eine Überleitung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist rechtlich nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich, da nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip das bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt innegehabte Amt grundsätzlich für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich ist.

Zu Absatz 3

Künftig sollen die herausgehobenen Dienstposten für Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare, die der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums für die Bewertung von Dienstposten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften näher geregelt und ausgestaltet werden. Zur besseren Abgrenzung der Amtsbezeichnungen soll in Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusätzen gestrichen und ein neues Amt „Leitender Bezirksnotar“ geschaffen werden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten führen derzeit die Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“, sodass diese in die neue Amtsbezeichnung übergeleitet werden sollen.

Zu Absatz 4

Für die Leitungen der Gesundheitsämter bei einem Landratsamt ohne Gutachtenstelle soll unter der Amtsbezeichnung „Leitender Regierungsmedizinaldirektor“ mit Funktionszusätzen eine neue Amtszulage ausgebracht werden. Die betroffenen Beamtinnen und Beamten führen derzeit die Amtsbezeichnung „Leitender Medizinaldirektor“, sodass diese in die neue Amtsbezeichnung übergeleitet werden sollen.

Zu Absatz 5

Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur eindeutigen Regelung des Ämterwechsels sollen die betreffenden Beamtinnen und Beamten übergeleitet werden. Mit Blick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Änderung beim Amt „Erster Landesbeamter“ soll die Überleitung grundsätzlich rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2022 erfolgen. Sofern Beamtinnen und Beamten das in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebrachte Amt Erste Landesbeamtin oder Erster Landesbeamter nach dem 31. Dezember 2021 verliehen wurde, soll die Überleitung erst mit Wirkung vom Tag der Übertragung dieses Amtes erfolgen.

Zu Absatz 6

Da die neue Ämterstruktur am 1. Dezember 2022 wirksam werden soll, besteht die Gefahr fehlerhafter Ernennungen. Diese sollen durch die in diesem Absatz enthaltene Regelung geheilt werden.

Zu Absatz 7

Die Überleitungsvorschriften haben lediglich deklaratorischen Charakter, da sich die Anpassungen bereits aus den Änderungen des § 5 Absatz 2 Satz 2 APrODVMgD, des § 10 Absatz 1 Satz 2 APrOVw mD, des § 17 Absatz 2 Satz 2 APrOVw gD, des § 3 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 APrOVSGD, des § 11 Absatz 1 Satz 2 APrO-gPVD, des § 6 Absatz 2 Satz 2 APrOFw mD, des § 6 Absatz 2 Satz 2 APrOFw gD, des § 6 Absatz 1 APrOFin mD, des § 6 Absatz 1 APrOFin gD, des § 6 Absatz 1 APrOHochbau gD, des § 7 Absatz 1 APrOmVWV, des § 9 Absatz 1 APrOerm mD, des § 9 Absatz 1 APrOerm gD, des § 9 Absatz 1 APrOLW TLB und des § 6 Absatz 3 APrOLW gD ergeben.

Zu Artikel 33 (Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Einführung einer neuen kürzeren Grundgehaltstabelle (Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19) erfordert Regelungen, wie die vorhandenen Beamtinnen und Beamten zum 1. Dezember 2022 in die neue Tabellenstruktur überführt werden sollen. In diesen Regelungen wird angestrebt, dass keine ungerechtfertigten Überholungseffekte auftreten können und dass Nachteile für Betroffene weitestgehend vermieden werden. Daneben soll die Umstellung mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und unbürokratisch erfolgen.

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Sonderregelungen für die von der Umstellung besonders betroffenen Gruppen, während in Absatz 4 die für den größten Teil der Beamtinnen und Beamten maßgebliche Regelung getroffen werden soll. Die Absätze 5 bis 7 enthalten Besitzstandsregelungen.

Soweit für die Zuordnung eine Neuberechnung unter Anrechnung bisher erbrachter Erfahrungszeiten und berücksichtigungsfähiger Zeiten vorgesehen ist, erfolgt diese nach Maßgabe der neuen Stufenlaufzeiten gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW.

Eine Überführung sich bei Inkrafttreten bereits im Ruhestand befindlicher Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ist rechtlich nicht erforderlich und auch rechtlich nicht möglich, da nach dem sogenannten Versorgungsfallprinzip die bei Eintritt in den Ruhestand zuletzt zugestandenen Dienstbezüge grundsätzlich für die Festsetzung der Bezüge maßgeblich sind.

Zu Absatz 1

Für die wegen der Streichung der ersten beiden Erfahrungsstufen am stärksten von der Umstellung betroffene Personengruppe soll eine vollständige Neuberechnung anhand der bisher anerkannten Erfahrungszeiten erfolgen. Soweit Zeiten für die Zuordnung zur jeweiligen Erfahrungsstufe nicht erforderlich sind, verkürzen sie die Zeit bis zum nächsten Stufenaufstieg.

Zu Absatz 2

Im Interesse einer sachgerechten Abgrenzung verschiedener Personengruppen stellt Absatz 2 auf die Besoldungsgruppen vor der Überleitung gemäß Artikel 32 ab. Eine Neuberechnung soll nur für diejenigen in den angesprochenen Besoldungsgruppen erfolgen, die sich in Erfahrungsstufe 2 oder 3 befunden haben. Beamtinnen und Beamte in Erfahrungsstufe 4 und höher fallen unter die Regelung in Absatz 4. Soweit Zeiten für die Zuordnung zur jeweiligen Erfahrungsstufe nicht erforderlich sind, verkürzen sie die Zeit bis zum nächsten Stufenaufstieg.

Zu Absatz 3

Beamtinnen und Beamte, die von der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, sollen abhängig von ihrer in dieser Stufe bereits erbrachten Erfahrungszeit entweder der vorletzten oder der Endstufe der Besoldungsgruppe A 11 zugeordnet werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz erfasst die Fälle, für die keine besondere Regelung getroffen werden soll. Durch Zuordnung zu der numerisch um 2 kleineren Stufe sollen die Beamtinnen und Beamten unter Vermeidung von Verwaltungsaufwand schematisch derjenigen Stufe zugewiesen werden, die ihrer bisherigen Stufe inhaltlich entspricht. In den Fällen, in denen Beamtinnen und Beamte genau zum 1. Dezember 2022 in die nächst höhere Stufe aufsteigen, soll diese höhere Stufe als bisherige Stufe gelten.

Zu Absatz 5

Der hier erfasste Personenkreis wurde nach der Regelung gemäß Absatz 4 der neuen Stufe 2 zugeordnet. Die in Absatz 5 getroffene Regelung soll den Besitzstand der von ihr Erfassten wahren und eine Schlechterstellung gegenüber dem von der Regelung in Absatz 2 erfassten Personenkreis verhindern.

Zu Absatz 6

Unter diese Regelung fallen Beamtinnen oder Beamte, die sich ohne Überleitung bereits in Besoldungsgruppe A 11 in der früheren Erfahrungsstufe 3 oder 4 befanden, und solche Beamtinnen und Beamte, die von der Besoldungsgruppe A 10 in die Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet wurden und sich in der früheren Erfahrungsstufe 4 befanden. Der hier erfasste Personenkreis wurde gemäß der Regelung unter Absatz 4 der neuen Stufe 1 oder 2 zugeordnet. Für die der Stufe 1 Zugeordneten erfasst die zweijährige Stufenlaufzeit auch die später zu durchlaufende Stufe 2.

Auch diese Regelung soll Besitzstand wahren und eine Schlechterstellung gegenüber dem von der Regelung in Absatz 2 erfassten Personenkreis verhindern.

Zu Absatz 7

Diese Regelung soll den Nachteil ausgleichen, der mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit dieser Stufe von früher 2 auf jetzt 3 Jahre verbunden ist. Für vorhandene Beamtinnen und Beamte kann die in diesem Gesetz vorgesehene strukturelle Anhebung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe A 12 Stufe 2 nur noch teilweise wirksam werden, da sie bereits verbrachte Zeiten nicht erfasst. Die durch die parallele Anwendung zweier Nachteilsausgleichsregelungen erfolgende teilweise Überkompensation der Verlängerung der Stufenlaufzeit wird aus Vereinfachungsgründen hingenommen.

Zu Artikel 34 (Zahlungen an Beamtinnen und Beamte für die Jahre 2014 bis 2022)

Dieser Artikel soll die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18) beruhenden Nachzahlungsansprüche für den Zeitraum von 2014 bis 2022 regeln. Für die Jahre 2014 bis 2019 sollen Nachzahlungen nur an diejenigen Beamtinnen und Beamten erfolgen, die insoweit einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist und deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem oben genannten Beschluss nicht einhält. Für die Jahre 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen Nachzahlungen unabhängig von einem Rechtsbehelf an all diejenigen Beamtinnen und Beamte erfolgen, deren Besoldung den Mindestabstand zur Grundsicherung nach den konkretisierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) nicht einhält. Die Ermittlung

der jeweiligen Fehlbeträge in der Besoldung ist im allgemeinen Teil dargestellt und beruht auf dem Vergleich der Mindestalimentation (115 Prozent des Grundversicherungsbedarfs) mit der Nettoalimentation für eine vierköpfige Familie. Da die Nachzahlungen den Fehlbedarf für eine vierköpfige Familie abdecken sollen, erfolgen sie unter Berücksichtigung der beiden Kinder einer vierköpfigen Beamtenfamilie durch hälftige Zuordnung zum ersten und zweiten beim Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kind. Für den Monat Dezember 2022 bestünde im Hinblick auf die bereits zum 1. Dezember wirksam werdenden Maßnahmen ein deutlich verringerter Kompensationsbedarf. Die für die Monate bis November 2022 ermittelten diesem Kompensationsbedarf gegenüber höheren Fehlbeträge sollen dennoch aus Vereinfachungsgründen auch für diesen Monat maßgebend sein. Die in der Nachzahlungstabelle für das Jahr 2022 ausgebrachten Beträge in Stufe 1 finden für die Besoldungsgruppen A 8 bis A 10 nur im Dezember Anwendung, da es im Hinblick auf die veränderte Grundgehaltstabelle erst ab diesem Zeitpunkt Beamtinnen und Beamte in dieser Stufe geben kann. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils klargestellt, dass die geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige im LBesGBW auch hinsichtlich der (Nach-)Zahlungsbeträge Anwendung finden.

Zu Artikel 35 (Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder)

Dieser Artikel soll die auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beruhenden Nachzahlungsansprüche für die Jahre 2010 bis 2019 regeln. Für diesen Zeitraum sollen Nachzahlungen nur an diejenigen erfolgen, die insoweit einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist. Nachzahlungen für Jahre, die vor der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs liegen, sollen nicht geleistet werden. Die Ermittlung der jeweiligen Beträge ist im allgemeinen Teil dargestellt. In Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die beim Familienzuschlag geltenden besonderen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte sowie die Regelungen für begrenzt Dienstfähige auch hinsichtlich der Nachzahlungsbeträge Anwendung finden.

Die Nachzahlungen für Zeiträume ab 2020 werden in Artikel 2 Nummern 15 bis 17 geregelt, da sie nicht von der Einlegung eines Rechtsbehelfs abhängig gemacht werden sollen.

Diese Nachzahlungen betreffen nicht nur Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, sondern ebenfalls Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

Zu Artikel 36 (Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst)

Beamtinnen und Beamte, die aus einem Amt mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, können sich ggf. auch nach Anwendung der in Artikel 32 geregelten Überleitungsvorschriften in Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes befinden. Ohne den Aufstieg wären sie nach diesen Vorschriften jedoch nach Besoldungsgruppe A 10 mit der Amtszulage, die künftig in der Fußnote 1 oder – in gleicher Höhe – der Fußnote 6 der Besoldungsgruppe A 10 für herausgehobene Funktionen ausgebracht werden soll, übergeleitet worden. Dies führt zumindest temporär zu Verzerrungen, die für die Zeit bis zu einer etwaigen Beförderung nach A 11 besoldungsrechtlich durch eine Zulage vermieden werden sollen. Um den dargestellten finanziellen Nachteil vollständig auszugleichen, soll die Zulage in ihrer Höhe dieser neuen Amtszulage entsprechen. Nach der aktiven Dienstzeit soll die Regelung, die in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b vorgesehen ist, Anwendung finden.

Zu Artikel 37 (Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anhebung des Eingangsamts des gehobenen nichttechnischen Dienstes von A 9 nach A 10. Nach § 20 Absatz 4 LBG ist in der Laufbahn der Fachlehrkräfte das Eingangsamtsamt und das erste Beförderungsamtsamt innerhalb der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen. Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die vor der Anhebung des Eingangsamts in das bisherige erste

Beförderungsamt in A 10 ernannt waren, haben bereits ihr Eingangsamt durchlaufen und durchlaufen aktuell das bisherige erste Beförderungsamt der Laufbahn der Fachlehrkräfte. Dieser Status soll für die betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer erhalten bleiben. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Übergangsregelung.

Zu Artikel 38 (Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend bestimmter Aufstiegsvoraussetzungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ämteranhebung. In den verschiedenen Laufbahnverordnungen ist als Aufstiegsvoraussetzung das Innehaben eines konkreten Beförderungsamtes vorgesehen. Durch die beabsichtigten Ämteranhebungen kann es bei den Aufstiegsvoraussetzungen im Hinblick auf das Innehaben eines konkreten Amtes zu Änderungen kommen (z. B. bislang im gehobenen informationstechnischen Dienst Aufstieg aus Bes. Gr. A 11 als erstes Beförderungsamt, das künftig der Bes. Gr. A 12 zugeordnet ist). Für Beamtinnen und Beamte, die vor der Ämteranhebung dieses nach der jeweiligen Laufbahnverordnung vorgesehene Beförderungsamt bereits innehaben und sich im Aufstiegsverfahren befinden, soll zur Vermeidung von Nachteilen die bisherige Regelung beibehalten werden. Hierzu bedarf es einer Übergangsregelung. Im Hinblick auf die bereits laufenden Aufstiegsverfahren dürfte eine Befristung bis Ende 2023 ausreichend sein.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten)

Viele Regelungen dieses Gesetzentwurfs erfordern für ihre praktische Umsetzung ein hohes Maß an Vorbereitung. Durch das im Grundsatz notwendige zeitnahe Inkrafttreten nach der Gesetzesverkündung sowie mehrere in die Vergangenheit reichende Normtatbestände kann nicht in allen Fällen sichergestellt werden, dass alle Leistungen direkt ab Inkrafttreten ihrer Regelungen in ihrer neuen gesetzlichen Höhe erbracht werden. Da die neuen Regelungen jedoch verbesserte Leistungen beinhalten, kann diese Problematik durch nachträgliche Zahlungen bewältigt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Mit Artikel 2 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wurde § 59 LBesGBW an die mit gleichem Gesetz neu ausgebrachte Amtsbezeichnung „Professor als Juniorprofessor am KIT“ angepasst. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung bestimmt, deren Verkündung noch aussteht. Die vorgesehene Regelung des Inkrafttretens soll einen Gleichlauf der Gesetzesänderungen sicherstellen.

Zu Absatz 3

Das Inkrafttreten soll zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Funktionszusätze im Staatshaushaltsplan 2023/2024 angepasst werden sollen. Hinsichtlich der Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge beziehungsweise der Beihilfebemessungssätze ist damit klargestellt, dass es sich nicht um eine rückwirkende Änderung der Beihilfebemessungssätze handelt. Personen, welche aufgrund der Absenkung der Beihilfebemessungssätze höhere Krankenversicherungsprämien zahlen mussten, sind diese aufgrund der höheren Altersrückstellungen entstanden, welche Versicherungsunternehmen aufgrund von § 146 Absatz 1 Nummer 2 Versicherungs-

aufsichtsgesetz in Verbindung mit § 341f Handelsgesetzbuch zu bilden haben. Es wird angenommen, dass die Versicherungsunternehmen die höheren Altersrückstellungen beitragsenkend auf die künftigen Prämienzahlungen verrechnen. Insofern ist den betroffenen Personen auch kein Schaden entstanden und es bedarf daher keiner rückwirkenden Regelung.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen bei den Beträgen des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder sollen jeweils zum 1. Januar 2020 beziehungsweise zum 1. Januar 2021 wirksam werden.

Zu Absatz 6

Das Datum des Inkrafttretens resultiert aus dem Datum der erstmaligen Anwendung der Vorgriffsregelung zu den Vergütungszuschlägen.

Zu Absatz 7

Die Änderungen beim Amt der Ersten Landesbeamtin und des Ersten Landesbeamten sollen zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem entsprechende Planstellen im Staatshaushaltsgesetz 2022 ausgebracht wurden.

Das Datum des rückwirkenden Inkrafttretens der Anlage 12 zum LBesGBW ist erforderlich, damit Nachzahlungen des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder für in der Vergangenheit liegende Zeiträume geleistet werden können.

Die Änderungen der Pflegesachleistungen treten in der gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Um den gebotenen Gleichklang zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu wahren, wird ein entsprechendes Inkrafttreten geregelt.

Die Änderungen im Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes treten zum 1. Januar 2022 in Kraft, insofern wird mit der Inkrafttretensregelung ein Gleichklang hergestellt. Die Änderungen bei den Beträgen des kinderbezogenen Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder soll zum 1. Januar 2022 wirksam werden.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 LBG

Das Finanzministerium hat zum Gesetzentwurf die erforderlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zeitgleich wurde der Gesetzentwurf in das Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt und konnte dort von den Bürgerinnen und Bürgern kommentiert werden. Es sind dort mehrere Kommentare abgegeben worden. Zu diesen hat das Finanzministerium zusammenfassend im Beteiligungsportal gesondert Stellung genommen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Organisationen zum Gesetzentwurf geäußert:

- BBW Beamtenbund Tarifunion
- Deutscher Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg
- Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg
- Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg
- Deutscher Richterbund Baden-Württemberg
- Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg

- Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg
- Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbänden, die sich im Rahmen der Anhörung geäußert haben, wurde der Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt, hinsichtlich verschiedener Aspekte haben sich die genannten Organisationen jedoch auch kritisch geäußert sowie weitere Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungsvorschläge sind mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Neben den genannten Organisationen hat sich auch die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf geäußert. Da diese nicht zum Adressatenkreis der § 89 Absatz 2 und § 90 LBG gehört, ist sie in der nachstehenden Übersicht nicht enthalten. Die von ihr abgegebene Stellungnahme wurden jedoch in die Überprüfung des Gesetzentwurfs einbezogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen, folgende materiell-rechtliche Änderungen:

- Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer im Hinblick auf das Durchlaufen des ersten Beförderungsamtes
- Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend Aufstiegsvoraussetzungen des Innehabens eines bestimmten Beförderungsamtes

Eine erneute Anhörung ist insoweit nicht erforderlich, da es sich um keine belastenden Änderungen handelt. Die Änderungen haben auch keine Auswirkung auf die Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Begründung zum Gesetzentwurf.

Der Normenkontrollrat wurde nach Maßgabe der VwV Regelungen bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens beteiligt. Er hat den Gesetzentwurf geprüft und im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen erhoben. Die vom Normenkontrollrat vorgebrachte Anregung zum Schriftformerfordernis wurde im Gesetzentwurf berücksichtigt. Die Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs wurden, soweit aus fachlicher Sicht möglich und zweckdienlich, berücksichtigt.

Übersicht über die von den Verbänden im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf vorgetragene Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Be- amtenbund Tarifunion	<u>Artikel 1 (Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen)</u> Aufnahme eines erneuten „Baden-Württemberg-Bonus“ oder Vorziehen der linearen Erhöhung.	Die Deutsche Bundesbank gehe aktuell von einer Inflationsrate nach nationaler Berechnungsweise von 7,6 Prozent und nach europäischer Kalkulation von 8,2 Prozent aus. Damit habe sich die Befürchtung bestätigt, dass der Tarifabschluss während der Laufzeit von zwei Jahren zu einem deutlichen Reallohnverlust für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten führen würde. Dies gelte insbesondere für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Auch mit dem angesetzten Verbraucherpreisindex von 7,0 Prozent wird der vom BVerfG vorgegebene Parameter des Vergleichs der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex deutlich eingehalten; die Besoldung ist im vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Betrachtungszeitraum von 15 Jahren stärker angestiegen als der Verbraucherpreis. Die Gewährung eines zusätzlichen BW-Bonus ist daher nicht

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				angezeigt. Auch die Versorgungsentwicklung bleibt über einen längeren Betrachtungszeitraum nicht hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes zurück.
				<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>
		Schaffung eines adäquaten Ausgleichs für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger anstelle der Corona-Sonderzahlung.	Versorgungsempfängerinnen und -empfänger werde die als Ausgleich für 14 Leermomente vorgesehene Corona-Sonderzahlung vorenthalten und mit der derzeit erst zum 1. Dezember 2022 vorgesehenen linearen Erhöhung eine Nullrunde zugemutet. Während die Renten im Juli in Westdeutschland um 5,35 Prozent stiegen, spare die Landesregierung	Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>die bereits im Haushalt eingestellten Mittel für die Erhöhung der Pensionen.</p>	<p>der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung wurde mit dem Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>hältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung knüpft also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis an und soll damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>-empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beruhen, wie auch die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, auf dem Alimentationsprinzip. Diese sind hiernach regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbe-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>züge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt. Ein Vergleich mit der allgemeinen Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht anzustellen.</p>
		<p>Laufende Überprüfung der Alimentation aller Landesbeamtinnen und -beamten insgesamt auf Amtsangemessenheit.</p>	<p>Von der hohen Inflation seien alle Landesbeschäftigten betroffen, sodass eine laufende Überprüfung der Alimentation insgesamt auf ihre Amtsangemessenheit unabhängig von Einkommensrunden.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf berücksichtigt.</u></p> <p>Im Gesetzentwurf wird die amtsangemessene Alimentation anhand der Vorgaben des BVerfG überprüft. Dies wird auch bei zukünftigen Besoldungsanpassungsgesetzesentwürfen erfolgen, so dass eine laufende Überprüfung gegeben ist.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24 LBesGBW) Nachzeichnung der Stellenstruktur innerhalb der Laufbahnen im Zusammenhang mit den Ämteranhebungen.	Verhinderung von Beförderungsstaus und Schaffung weiterer Perspektiven.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.
		Überprüfung und Anpassung von Stellenbündelungen und Dienstpostenbewertungen an die neue Stellen-/Besoldungsstruktur, insbesondere auch im kommunalen Bereich.	In einigen Städten bestehe dem Vernehmen nach die Überlegung, die Stellenbewertung nicht an die neue Stellen-/Besoldungsstruktur anzupassen und seien aktuell mögliche Beförderungen bereits gestoppt worden.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Über Stellenbündelungen und Dienstpostenbewertungen entscheiden die kommunal- beziehungsweise ressortzuständigen Stellen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Korrektur der Begründung für die Neubewertung der Eingangssämer des mittleren Dienstes.	Es werde als wenig wertschätzend empfunden, wenn den Beschäftigten des mittleren Dienstes gegenüber dokumentiert würde, dass die Ämterhebungen etc. nur erfolgten, weil im gehobenen Dienst die fachlichen Anforderungen gestiegen seien. Auch im mittleren Dienst seien die fachlichen Anforderungen gestiegen, was sich z. B. bei der Einführung der E-Akte oder bei der Grundbuchamts- und Notariatsreform zeige.	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Einzelbegründung wird die geänderte Wertigkeit im mittleren Dienst ausreichend begründet. Die Wechselwirkungen zwischen mittleren und gehobenen Dienst werden im Gesetzentwurf zureichend genannt.</p>
		Anhebung bestehender Beförderungssämer in den	Es gebe aus diesen Laufbahnen bereits jetzt einige Beamtinnen und Beamte in	<p>Im Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.</p> <p>Alle Beförderungssämer der Laufbahnen der Amtsmeister, Justiz und Warte</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Laufbahnen des ehemals einfachen Dienstes und Schaffung entsprechender Stellen.</p>	<p>der Besoldungsgruppe A 8 und höher. Zudem würden Beförderungen aufgrund der Dienstpostenbewertung noch ausstehen.</p>	<p>werden um eine Besoldungsgruppe angehoben. Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.</p>
		<p>Geeignete Anhebung der Dienstpostenbewertung der derzeit nach A 10 bewerteten Dienstposten im uniformierten Dienst und Werkdienst der Justizvollzugsanstalten nebst Sicherstellung durch Sonderzuweisung entsprechender Haushaltsstellen.</p>	<p>Verwerfungen im Übergangsbereich vom mittleren in den gehobenen Dienst seien zwingend vor Umsetzung des Gesetzes aufzulösen. Ansonsten komme es zu Situationen, bei denen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber sich in einem niedrigeren Statusamt als ihre bzw. seine Stellvertretung befänden.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>In Folge der gesetzlichen Ämteranhebungen müssen die Dienstpostenbewertungen im gehobenen Dienst von den Dienststellen überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden. Entsprechend sind die Strukturen der Stellenpläne zu prüfen. Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Aufwertung der derzeit mit A 11 bewerteten Dienstposten der Vollzugsdienstleiterinnen und -leiter und der Werkdienstleiterinnen und -leiter großer Justizvollzugsanstalten.</p> <p>Sowie Neubewertung und Anhebung der Dienstposten der Vollzugsdienstleiterinnen und -leiter kleiner Anstalten von derzeit A 10 nach A 11.</p>	<p>Insbesondere seien in diesen Bereichen hierarchische und aufgabenbedingte bisherige Unterschiede auch weiterhin finanziell abzubilden.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Anhebung auch des Endamtes des gehobenen Dienstes von bisher A 13 Z nach A 14 Z sowie Anhebung der Ämter des höheren Dienstes, insbesondere Anhebung des Eingangsamtes des höheren Dienstes von A 13 nach A 14 und entsprechende Erweiterung der Beförderungsmöglichkeiten.</p>	<p>Die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende höhere Wertigkeit der Dienstaufgaben im gehobenen Dienst setze sich in der Praxis auch bis in das Endamt fort. Folgerichtig würden sich die gestiegenen Anforderungen im mittleren und gehobenen Dienst auch in einem entsprechend anspruchsvolleren Aufgabenportfolio der Führungskräfte widerspiegeln. Die Führung von Menschen, die gestiegene Anforderungen zu bewältigen hätten, impliziere ein anspruchsvolleres Aufgabenportfolio im Bereich der Führungskräfte. Die gestiegenen Anforderungen würden daher alle Laufbahngruppen betreffen und seien</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Anhebung der Eingangsamter im gehobenen Dienst begründet sich damit, dass die gestiegenen Anforderungen insbesondere aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung, einer fortschreitenden Digitalisierung sowie den veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung sich auf die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bereits von Beginn ihrer Laufbahn auswirken und die Beamtinnen und Beamten von Beginn an höherwertigere Aufgaben zu bewältigen haben. Ein bisheriger Erwerb der Fähigkeiten zur Bewältigung höherwertiger Aufgaben erst</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>zu berücksichtigen; dies gerade auch zur Wahrung der Ausgewogenheit und des Abstands im Ämtergefüge. Ansonsten verschärften sich die bereits bestehenden Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung von Führungskräften.</p>	<p>im Laufe der ersten Berufsjahre in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist nicht mehr ausreichend. Die Bewältigung dieser höherwertigen Aufgaben wurde und wird von Beamtinnen und Beamten in höheren Ämtern des gehobenen Dienstes erwartet.</p> <p>Von der obigen Ämterneubewertung sind die Eingangssämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht betroffen, denn die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangssämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. So gehört etwa eine hohe Prozess- und Serviceorientierung bisher schon zum Anforderungsprofil der Ein-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>gangsämler in den Laufbahnen des h6heren Dienstes und ist folglich bei der 4mterbewertung bereits berucksichtigt. 4mtern sich durch die fortschreitende Digitalisierung oder durch eine st4rkere Ausrichtung auf die Erwartungen der B4urgerinnen und B4urger Dienstaufgaben, wird ihre Bew4atigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen, der Ausbildungsinhalte und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Eingangsstufen der h6chsten Laufbahngruppe vorausgesetzt, sodass sich auch hier keine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Einstufung dieser 4mter ergibt. Gestiegene fachliche Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken sich auf F4uhrungsfunktionen nicht dergestalt</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				aus, dass sie Auswirkungen auf deren besoldungsrechtliche Einstufung hätten.
		Insgesamt sei eine Nachzeichnung der Stellenstruktur innerhalb der Laufbahnen dringend erforderlich und sollten Stellenhebungen in diesen Bereichen ausgebracht werden. Insbesondere der sogenannte „POK-Bauch“ im gehobenen Polizeivollzugsdienst müsse in der Folge durch Beförderungs-	Bei Anhebung der Eingangssämter sei mit einem massiven Flaschenhals für Beförderungen zu rechnen. Ein Vorsprung durch das höhere Einstiegsamt dürfe nicht mit überlangen Wartezeiten auf Beförderungen direkt wieder verspielt werden.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		und Aufstiegsmöglichkeiten abgebaut werden.		
		Generelle Verbesserung der Durchlässigkeit der Laufbahnen und der Aufstiegsmöglichkeiten, insbesondere für Aufstiegsmöglichkeiten im Rechtspflegebereich in den höheren Dienst.	Die Aufstiegsmöglichkeiten im Rechtspflegebereich in den höheren Dienst seien bisher nur im eingeschränkten Umfang bei einem horizontalen Laufbahnwechsel in den gehobenen Verwaltungsdienst möglich.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> In Folge der Ämteranhebungen einschließlich zu überprüfender Dienstpositionsbewertungen sind auch die Strukturen der Stellenpläne zu prüfen. Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.
			Die Anhebung sei parallel zur Anhebung des Eingangsamtes des gehobenen	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Das Eingangsamte des mittleren technischen Dienstes ist mit A 8 sachgerecht bewertet. Die Voraussetzungen für A 9

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anhebung des Eingangssamtes des mittleren technischen Dienstes nach A 9.	<p>technischen Dienstes geboten, insbesondere aufgrund der Laufbahnvoraussetzungen einer dreijährigen Berufsausbildung, an die sich ein mehrmonatiger Vorbereitungsdienst mit einer abschließenden Laufbahnprüfung anschliesse.</p> <p>Die Vergütung sei durchweg niedriger als bei einer Anwärtlerin oder einem Anwärter. Die Berufsausbildung werde – ebenso wie beispielsweise bei Straßenmeisterinnen und -meistern sowie Technikerinnen und Technikern – zudem nicht auf die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und die 45-Jahre-Regelung nach § 40 Absatz 2 LBG, § 27 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 LBeamtVGBW angerechnet.</p>	<p>als Eingangsamt sind nicht gegeben.</p> <p>Eine Differenzierung zwischen technischen und nichttechnischen Dienst ist im mittleren Dienst bezogen auf das jeweilige Eingangsamt nicht mehr gerechtfertigt. Die Vorbildungsvoraussetzungen und insbesondere die Anforderungen und Belastungen im Eingangsamt des mittleren nichttechnischen Dienstes sind zunehmend durch die Informationstechnik und Digitalisierung geprägt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anhebung des Endamtes im mittleren Straßenmeisterdienst in A 12 statt bisher A 11, mindestens jedoch in A 11 Z.	Im mittleren Straßenmeisterdienst erfolge ansonsten bei der Umsetzung des Gesetzentwurfs eine Nullrunde im Gefüge des mittleren Dienstes. Der Ausgewogenheit und dem Abstand der Besoldungsgruppen müsse auch weiterhin Rechnung getragen werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Bei der Laufbahn der Straßenmeister handelt es sich um eine Sonderlaufbahn mit abweichendem Endamt in der Besoldungsgruppe A 11. Zu dieser Sonderlaufbahn haben sich keine Veränderungen ergeben, die ein noch höheres Endamt rechtfertigen würde.
		Zuordnung der Naturwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zu den technischen Laufbahnen oder Schaffung eines gehobenen wissenschaftlichen Verwaltungsdienstes	Es liege eine Ungleichbehandlung von Technikerinnen und Technikern und Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern vor, da die technischen Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein höheres Eingangsamt gegenüber	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Laufbahnbefähigung für eine Laufbahn des technischen Verwaltungsdienstes wird durch die erfolgreiche Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (Laufbahnausbildung) oder durch Anerkennung erlangt. Generell ist

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		analog dem gehobenen technischen Verwaltungsdienst.	dem nichttechnischen Verwaltungsdienst beinhalten während dies bei Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern nicht der Fall sei, obwohl gleiche Bildungsvoraussetzungen (ein selbstfinanziertes Studium und nachträgliche Qualifizierungen im Verwaltungsdienst) vorlägen.	für die Wertigkeit des Eingangsamtes einer Laufbahn nicht allein die Ausbildungsvoraussetzung, sondern auch die Anforderung an den jeweiligen Dienstposten maßgebend.
	Erhöhung der Anwärtersonderzuschläge technischer und naturwissenschaftlicher Laufbahnen auf den Maximalsatz.		Dies wären Anreize für die Nachwuchsgewinnung bei vorhandenem Fachkräftemangel.	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die vorgeschlagene Änderung der Anwärtersonderzuschlagsverordnung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Einrichtung einer Sonderlaufbahn für den Werkdienst im Justizvollzug sowie für die Laufbahn der Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelchemiker.	Die betroffenen Personenkreise müssten jeweils Meisterausbildungen oder vergleichbare Qualifikationen vorweisen.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Für die Laufbahn der Lebensmittelkontrolleure ist bereits ein abweichendes Endamt in Besoldungsgruppe A 11 vorgesehen. Das Erfordernis einer Meisterausbildung wird bereits durch die Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nr. 1 LBesGBW honoriert und rechtfertigt für sich betrachtet nicht die Schaffung einer Sonderlaufbahn.</p>
	Beibehaltung der Stufenlaufzeit von zwei Jahren in	<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 33 (Neustrukturierung der Erfahrungsstufen)</u></p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit wird die Tatsache umgesetzt, dass der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		den (neuen) Erfahrungsstufen 1 und 2 und Ergänzung der Einzelbegrenzung um Überleitungsbeispiele. Zudem sollte sichergestellt werden, dass für die vorhandenen Beamtinnen und Beamten keine Verschlechterungen eintreten.		Erfahrungszuwachs in den höheren Stufen und bei höherwertigeren Tätigkeiten langsamer eintritt. Die Verlängerung ist somit eine Nebenfolge der anforderungsbezogenen Neubewertung der Ämter des mittleren sowie von Teilen des gehobenen Dienstes. Zudem wird einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt.
		Anfügen von Erfahrungsstufen am Ende der Tabelle, um für alle Besoldungsgruppen die neuen	Gerade auch für lebensältere Kolleginnen und Kollegen, für die gegebenenfalls keine Beförderungsmöglichkeiten mehr bestünden, könne auch ein Aufstieg in eine andere Erfahrungsstufe	<u>Im Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u> Die Bemessung des Grundgehalts nach Stufen liegt darin begründet, dass mit zunehmender Berufserfahrung qualifiziertere Leistungen erbracht werden. In Ämtern mit geringeren Anforderungen ist der

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Erfahrungsstufen 9 und 10 vorzusehen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass für vorhandene Beamtinnen und Beamte keine Verschlechterungen eintreten.	eine Perspektive darstellen. Auch im Tarifrrecht sei erst vor wenigen Jahren die Erfahrungsstufe 6 bei den höheren Entgeltgruppen (ab EG 9) eingeführt worden, die für die übrigen Entgeltgruppen bereits seit Einführung des aktuellen Tarifrrechts gegolten habe.	mögliche Erfahrungszuwachs jedoch kleiner und in kürzerer Zeit erzielbar als in Ämtern mit höheren Anforderungen. Dies muss in der Tabelle abgebildet werden. Durch die Regelungen in Artikel 33 zur Einordnung in die Erfahrungsstufen wird sichergestellt, dass vorhandene Beamtinnen und Beamten nicht schlechter gestellt werden.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 19 (Anlage 12 zum LBesGBW)</p> <p>Anstelle nach Besoldungsgruppen gestaffelter Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Teil des Familieneinzuschlags sollte eine prozentuale Erhöhung der Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen vorgesehen werden ohne Berücksichtigung der Familienverhältnisse. Vor allem sollte ausreichend Spielraum für schon marginale Änderungen der Berech-</p>	<p>Unterschiedliche, nach Besoldungsgruppen gestaffelte und begrenzte Erhöhungsbeträge für erste Kinder sowie unterschiedliche Erhöhungsbeträge für zweite Kinder abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts würden mittelbar zu einer Einebnung des Abstandsgebots führen. Zudem seien unterschiedliche Beträge schwer nachzuvollziehen und schwer vermittelbar. Eine Anrechnung von Stufenaufstiegen und Beförderungen würden Leistungsanreize schwächen.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Maßnahmen sind zielgerichtet auf den vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Bedarf in den unteren Besoldungsgruppen abgestellt. Weitere Maßnahmen sind verfassungsrechtlich nicht geboten. Im Hinblick auf die familienbezogene Zweckbestimmung und Ausgestaltung des Erhöhungsbetrags ist das verfassungsrechtliche Abstandsgebot nicht unmittelbar betroffen, weil dieses sich auf die Höhe der Grundgehälter bezieht. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen, die als indirekte Beeinträchtigung des Abstandsgebots gesehen werden könnten, in sachgerechtem Rahmen zu halten, soll für das</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>nungsgrundlagen der Besoldung berücksichtigt und die Beträge laufend überprüft werden.</p> <p><u>Artikel 2 Nummer 19 (Anlage 15, Mehrarbeitsvergütung)</u> Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Gruppen der Stundensätze zur Mehrarbeitsvergütung.</p>		<p>zweite Kind über die direkt betroffenen Besoldungsgruppen hinaus ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe ein abschmelzender Erhöhungsbetrag bis in höhere Besoldungsgruppen gewährt werden.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
			<p>In Anlage 15 sei bei der Höhe der Mehrarbeitsvergütung außerhalb des Schuldienstes die Besoldungsgruppe A 9 nunmehr in der niedrigsten Gruppe aufgenommen. Dies führe zu einer Reduzierung der Mehrarbeitsvergütung von bisher 22,12 Euro auf 17,55 Euro und damit zu einer Verschlechterung.</p>	<p>Durch die Ämteranhebung im mittleren Dienst wird die Besoldungsgruppe A 9 künftig grundsätzlich das erste Beförderungsmittel des mittleren Dienstes darstellen und tritt insoweit an die Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe A 8. Die Mehrarbeitsvergütungsbeträge wurden zudem wegen der neuen Zusammensetzung</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				zung der Besoldungsgruppe über die lineare Anpassung hinaus angehoben. Daher steigt beispielsweise der Stundensatz für das erste Beförderungssamt des mittleren Dienstes von 16,10 Euro auf 17,55 Euro.
		<p>Zu Artikel 3 Nummer 2 <u>Buchstabe b</u> <u>(Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)</u></p> <p>Klarstellung zum Regelungsinhalt des § 19 Absatz 7 LBeamtVGBW in der Abgrenzung zu Artikel 36.</p>	<p>Es wäre eine Klarstellung zum Regelungsinhalt des § 19 Absatz 7 LBeamtVGBW in der Abgrenzung zu Artikel 36 hilfreich. Der Regelungsinhalt wird so verstanden, dass Artikel 36 zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten für den aktiven Dienst gelte. Dies bedeute, es werde temporär so lange eine (nicht</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Dass von der Erweiterung des § 19 LBeamtVGBW um einen Absatz 7 neu hinzukommende Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, von Artikel 36 hingegen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger betroffen sind, ist hinreichend ersichtlich. Es erfolgt kein Aus-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>ruhegehaltfähige) Zulage bezahlt, bis eine Beförderung erfolge. Wenn diese Beförderung bis zum Ruhestand unterbleibe, beziehungsweise ansonsten beim Eintritt in den Ruhestand Nachteile durch einen vorherigen Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst entstehen, greife der neue § 19 Absatz 7 LBeamtVGBW.</p>	<p>gleich für nicht stattgefundene Beförderungen oder eine nicht erfolgte Gewährung einer Amtszulage, welche bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn gegebenenfalls stattgefunden hätte oder übertragen worden wäre. Es wird nicht jeglicher Nachteil, welcher bei einem Aufstieg entstehen kann, verhindert. Bei einem Aufstieg aus der Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage erfolgt keine versorgungsrechtliche Kompensation, dass bei Verbleib im mittleren Dienst gegebenenfalls eine Amtszulage gewährt worden wäre.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 3 Nummer 7 (<u>Erhöhungsbeträge zum kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags</u>)</p> <p>Übertragung der Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags auf die Beamtenversorgung.</p>	<p>Unabhängig davon, dass aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existiere, werde davon ausgegangen, dass die aktuellen höchstrichterlichen Kriterien für eine verfassungsrechtliche Unteralimentation nicht nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten gelten, sondern auch im Versorgungsbereich. Was bei 100 Prozent Besoldung als unteralimentiert gelte, müsse auch bei</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfassungsfestes Prüfsystem für die Amtsanwesenheit von Versorgungsbezügen. Die Aussage, dass die höchstrichterlichen Kriterien für eine verfassungsrechtliche Unteralimentation nicht nur für die aktiven Beamtinnen und Beamten gelten, sondern auch im Versorgungsbereich, lässt</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>einem Versorgungshöchstsatz von 71,75 Prozent gelten.</p>	<p>sich der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entnehmen. Ein Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg sowie zwei Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg, welche sich mit der amtsangemessenen Alimention in der Beamtenversorgung befassen, liegen derzeit zur Entscheidung beim Bundesverfassungsgericht. Es soll zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden und sodann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (LBG)</p> <p>Streichung der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Berücksichtigung der Bruttorente der berücksichtigungsfähigen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Einkünftegrenze von 20 000 Euro und Rückkehr zum steuerlichen Begriff des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG).</p>	<p>Die Berücksichtigung der Bruttorente der berücksichtigungsfähigen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei der Einkünftegrenze von 20 000 Euro sei ein nicht nachvollziehbarer Sonderweg des Landes Baden-Württemberg. Obwohl der Bund als auch die anderen Länder seien vom steuerlichen Begriff des Gesamtbetrags der Einkünfte des § 2 Absatz 3 EStG aus gutem Grund nicht abgerückt.</p> <p>Entgegen der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs könne von einer Gleichstellung einer privat versicherten</p>	<p><u>In Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Seit dem 1. Januar 2021 werden die tatsächlichen Renten und nicht nur der steuerlich berücksichtigungsfähige Teil der Renten als Einkommen betrachtet. Somit wird der gleiche Einkommensbegriff bzw. Einkommensumfang berücksichtigt wie bei noch nicht in Rente befindlichen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern.</p> <p>Dadurch wurde eine Ungleichbehandlung beseitigt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Rentnerin oder eines privat versicherten Rentners mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer mit vergleichbaren Einkünften keine Rede sein. Dieser Personenkreis werde sogar deutlich schlechter gestellt als gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nicht bedacht werde, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Einkünften von knapp mehr als 20 000 Euro gesetzlich krankenversichert seien und für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einen weit geringeren Beitrag zahlen würde als vollständig privat versicherte Rentnerinnen und Rentner. Bei einer monatlichen Bruttorente von 1 700 Euro (jährlich</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Andernfalls sollte eine Dynamisierung (z. B. Anhand der Rentenerhöhung West) vorgesehen werden.	<p>20 400 Euro und damit nicht mehr beihilfeberechtigt) und realistischen privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen von monatlich 800 Euro verbleibe der angeblich bessergestellten Rentnerin bzw. dem Rentner deutlich weniger frei verfügbares Einkommen.</p> <p>Der Bund, der bei der Einkommensgrenze von 20 000 Euro den der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente berücksichtige, passe die Einkommensgrenze nach dem Rentenwert West an (§ 6 Absatz 2 S. 6 BBhV). Das Land Nordrhein-Westfalen habe zum 1. Januar 2022 ebenfalls die Berücksichtigung der Bruttorente im dortigen Landesbeamtengesetz eingeführt, aber</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Andernfalls inflationsbedingte Anhebung der Einkünftegrenze</p>	<p>gleichzeitig eine Dynamisierung der Einkünftegrenze von 20 000 Euro an der jährlichen Rentensteigerung West festgeschrieben.</p> <p>Bei einer Inflation von rund 8 Prozent und einer Rentensteigerung West von 5,35 Prozent zum 1. Juli 2022 wäre ein Betrag von mindestens 22 000 Euro an gemessen.</p>	
	<p>Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (LBG) und Artikel 8 Nummer 13 (BVO)</p> <p>Das Land solle frühzeitig zu den Versicherungsunternehmen Kontakt aufnehmen</p>	<p>Seit 1. Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte könnten ihre Tarife der privaten Krankenversicherung</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung laufen bereits erste Gespräche. Die Umgestaltung/Änderung der Versicherungstarife inkl. der laufenden</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		nehmen betreffend die Anpassung der Tarife der privaten Krankenversicherung an die geänderten Beihilfebemessungssätze und die Betroffenen hierüber schnellstmöglich informieren.	entsprechend an die geänderten Beihilfebemessungssätze für die Zukunft anpassen. Die Betroffenen seien rechtzeitig auf den Änderungsbedarf hinzuweisen und zu informieren. Bei der Abstimmung der Gesetzesänderung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherungen und deren Mitgliedsunternehmen sollen auch Anwartschaftsversicherungen, bei denen Beihilfe erst im Ruhestand bezogen werde, einbezogen werden. Hier müsse sichergestellt werden, dass die Prämien entsprechend angepasst und bereits geleistete Zahlungen angerechnet würden.	Anwartschaftsversicherungen liegen im Zuständigkeitsbereich der privaten Krankenversicherungsunternehmen. Auch bei Anwartschaftsversicherungen handelt es sich um Versicherungstarife, welche die betroffenen beihilfeberechtigten Personen umstellen lassen sollen.

	<p><u>Zu Artikel 4 Nummer 3</u> <u>Buchstabe b (LBG) und Artikel 8 Nummer 13 (BVO):</u> Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.</p> <p>Rückgängigmachung der Reduzierung der Beihilfe bei zahntechnischen Leistungen auf 70 Prozent.</p>	<p>Die Kostendämpfungspauschale sei vor Jahrzehnten eingeführt worden und werde auch nach Abschaffung der Praxisgebühr 2013 aufrechterhalten und zwischenzeitlich sogar erhöht. Eine Abschaffung sei längst überfällig. Auch das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtige dem Beispiel vieler andere Bundesländer zu folgen und die Kostendämpfungspauschale insgesamt abzuschaffen.</p> <p>Des Weiteren seien die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 eingeführten Verschlechterungen in der Beihilfeverordnung insgesamt zurückzunehmen. Dazu gehöre auch, die Reduzierung der Beihilfe bei zahntechnischen Leistungen auf 70 Prozent wieder rückgängig zu machen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Es gibt keinen Anlass die Begrenzung der Material- und Laborkosten im Bereich der Zahnversorgung sowie die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale zurückzunehmen. Es handelt sich um wirksame Einsparmaßnahmen, welche auch bereits in einzelnen Gerichtsurteilen bestätigt wurden.</p>
--	--	--	--

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Rücknahme Abschaffung Vermögenswirksame Leistungen im gehobenen und höheren Dienst.</p> <p><u>Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b (LBG)</u></p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die vermögenswirksamen Leistungen in Höhe von monatlich 6,65 Euro sind im gehobenen und höheren Dienst zur Sparförderung nicht geeignet.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt:</u></p>
		<p>Klarstellung, dass sich der Verweis in § 78 Absatz 3 LBG auf aufwendungsbezogene pauschale Beihilfen wie beispielsweise die Geburtspauschale gem. § 11 Absatz 2 BVO bezieht und nicht auf eine Einfüh-</p>	<p>Der Gesetzentwurf sehe in dem neu einzufügenden § 78 Absatz 3 LBG vor, dass die zumutbare Eigenvorsorge nach einem Vorhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen bemessen werde, „soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden“. Der derzeit geltenden Fassung des § 14 Absatz 1 BVO sei eine solche Einschränkung bisher nicht</p>	<p>Hier wird lediglich geregelt, dass bei Pauschalen (z. B. Pauschale für Säuglings- und Kleinkindausstattung, Pauschalbeihilfe aus Anlass des Todes) keine Eigenvorsorge angerechnet wird.</p> <p>Die Änderungen in § 78 LBG sowie in der BVO im Rahmen des BVAnp-ÄG 2022 stehen in keinen Zusammenhang mit der Einführung einer pauschalen Beihilfe.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p> rung der pauschalen Beihilfe in Baden-Württemberg, die der BBW im Übrigen ablehnt.</p>	<p> zu entnehmen. Der BBW gehe daher davon aus, dass sich der Verweis auf aufwendungsbezogene pauschale Beihilfen wie beispielsweise die Geburtszuschüsse gem. § 11 Absatz 2 BVO beziehe und nicht auf eine Einführung der pauschalen Beihilfe in Baden-Württemberg, die der BBW im Übrigen ablehne.</p>	
		<p><u>Zu Artikel 4 Nummer 4 (LBG)</u></p> <p> Streichung des Erfordernisses zum Vorliegen triftiger Gründe für den Ersatz von Sachschaden.</p>	<p> Es könne nicht sein, dass bei der Novellierung des LRRG unter anderem die Streichung des Erfordernisses triftiger Gründe mit dem Ziel des Bürokratieabbaus sowie der Vereinfachung der Antrags- und Anrechnungsverfahren erfolge (vgl. DS 16/9448), hingegen im</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p> Sachschäden an einem Kfz infolge einer Dienstreise oder eines Dienstgangs sollen nur dann erstattet werden, wenn die Nutzung des privaten Kfz aus triftigem Grund erfolgte. Da nach § 3 Absatz 3 LRRG eine freie Wahl des Beförderungsmittels</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>LBG bei der Frage des Ersatzes von Sachschaden bestehen bleibe. Dann würden zwar die Kosten der Dienstreise erstattet, jedoch müssten beim Ersatz von Sachschäden gem. § 80 Absatz 2 LBG triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges vorliegen.</p>	<p>mittels möglich ist, wird Sachschaden jedoch nur bei Vorliegen triftiger Gründe erstatet.</p>
		<p><u>Zu Artikel 13 (AzUVO)</u> Änderungen im BEEG sollten zukünftig zeitgleich übertragen werden.</p>	<p>Die Regelung des BEEG, die bereits seit dem 1. September 2021 gelte, würde erst jetzt auf den Beamtenbereich übernommen und solle erst zum 1. Dezember 2022 in Kraft treten.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die bundesrechtliche Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erfolgte ohne Abstimmung eines zeitlichen Gleichlaufs mit den Ländern. Eine Nachzeichnung ist daher unter Berücksichtigung der Eigenart des öffentlichen Dienstes erst im Nachhinein möglich (vgl. § 76 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes). Dabei kann eine Änderung der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 32 (<u>Überleitungsvorschriften</u>)</p> <p>Ergänzung der Begründung um die Klarstellung der Nichtanwendung des § 20 Absatz 3 Nummer 3 LBG sowie Forderung einer Nichtabsenkung bei der Beurteilung nach der Überleitung in ein höherwertiges Amt.</p>		<p>höchstmöglichen Wochenstundenzahl während der Elternzeit nur für die Zukunft und nicht rückwirkend bewilligt werden.</p> <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Regelungen zur Beförderung und zur dienstlichen Beurteilung sind nicht im Beförderungswahlrecht zu treffen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 34 und 35 (<u>Nachzahlungen für Beamtinnen und Beamte</u>)</p> <p>Nachzahlungen auch für die Jahre vor 2020 für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter unabhängig vom Einlegen eines Widerspruchs.</p>	<p>Es habe erst der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Alimentation durch das Bundesverfassungsgericht bedurft, damit der Dienstherr seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation nachkomme, statt die Alimentation proaktiv verfassungskonform auszugestalten. Selbst nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 seien mittlerweile über zwei Jahre vergangen. Die Besoldung sei nicht erst seit 2020 verfassungswidrig zu niedrig ausgestaltet. Beamtinnen und Beamte sollten darauf vertrauen dürfen, dass ihr Dienstherr</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Dieser Forderung steht grundsätzlich entgegen, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Eine verfassungsrechtlich gebotene Besoldungskorrektur braucht sich daher grundsätzlich nur auf denjenigen Zeitraum zu erstrecken, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung verfassungsgerichtlich festgestellt worden ist. Bis zu den Be-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die Alimentation sollte nicht nur „gerade so“ verfassungskonform gestaltet werden, sondern sie sollte</p>	<p>eine verfassungskonforme und amtsangemessene Besoldung sicherstellen. Andernfalls wäre dies ein Signal für Beamtinnen und Beamten, fortwährend Widersprüche einlegen zu müssen, um sich vorsorglich etwaige Nachzahlungen zu sichern.</p>	<p>schlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entspricht die Mindestalimentation der seinerzeit geltenden Rechtsprechung des BVerfG. Entsprechend ist eine Nachzahlung ab dem Jahr 2020 von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamten sachgerecht. Für den Gesetzgeber und die Landesregierung war die Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Vorgaben zur Berechnung der Mindestalimentation vorher nicht absehbar.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
		<p>Die Änderungen würden sich an der untersten Grenze dessen orientieren, was angesichts der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gerade</p>		<p>Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes deutlich gesteigert.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		darüber hinaus deutlich verbessert werden.	noch rechtskonform erscheine. Im Sinne der Attraktivität des öffentlichen Dienstes, der Fürsorge sowie der Anerkennung der Leistungen der Beamtinnen und Beamten wäre eine deutliche Verbesserung mehr als angemessen.	Gleichzeitig soll die Alimentation gemessen an den Vorgaben des BVerfG verfassungsgemäß ausgestaltet werden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht vorrangiges Ziel dieses Gesetzentwurfs.
		<u>Artikel 36 (Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte)</u> Die Regelung sollte auch für Beamtinnen und Beamte vorgesehen werden, die im Bereich der Polizei aus dem mittleren Dienst in der Besoldungsgruppe A 9 über den Bewährungsaufstieg (W8 oder QL) aufgestiegen sind, eine solche Maßnahme nicht vorgesehen ist. Denn einige Polizeipräsidenten hätten die Bewerberinnen und		<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Anwendbarkeit der Regelung in Artikel 36 setzt voraus, dass die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten vor dem 1. Dezember 2022 aus einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besoldungsgruppe vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, und sich

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		A 9 über den Bewährungsaufstieg (W8 oder QL) aufgestiegen sind.	Bewerber zum Bewährungsaufstieg vor die Entscheidung – Aufstieg oder Amtszulage – gestellt. Damit würden diese Beamtinnen und Beamte unterschieden benachteiligt, weil sie zum damaligen Zeitpunkt bereits auf die Zulage verzichtet hätten und jetzt zur Überleitung nach A 10 plus Zulage anstehen würden.	nach diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage befinden. Bei einem Aufstieg aus der Besoldungsgruppe A 9 ohne Amtszulage ist eine Übergangsregelung nicht angezeigt, weil der genannte Personenkreis vor Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen eine Amtszulage nicht erhalten hat.
	Zu §§ 43 ff. LBesGBW (Amtszulagen) Im Polizeibereich Schaffung der Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage in A 13 gehobener Dienst; 30 Prozent der aktuell 1.200 Stellen in A 13	Wie bei der Bundespolizei (circa 330 Euro und ruhegehaltfähig).	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat nur im Bereich des technischen Dienstes sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vorzusehen. Im technischen Dienst ist dies u. a. durch das höhere Eingangsamt und durch besondere Dienstposten in A 13	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		sollten mit einer Zulage höher bewertet werden.		begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in den höheren Dienst weitgehend nicht möglich ist. Diese Voraussetzungen sind beim Polizeivollzugsdienst in A 13 des gehobenen Dienstes nicht gegeben.
		Aufwertung der Tätigkeit der Ersten Oberamtsanwältinnen und -anwälte in A 14 durch eine Amtszulage von 200 Euro.	Dieser Personenkreis erledige Ermittlungsverfahren in Bereichen mit besonderem Aufgabenzuschnitt, die in der Regel auch mit organisatorischen Aufgaben verbunden seien, so dass diese Tätigkeit mit Leitungsfunktionen in anderen Bereichen vergleichbar wäre. Die Amtszulage sei auch deshalb gerechtfertigt, da die staatsanwaltschaftliche Ermitt-	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Laufbahn der Amtsanwälte ist eine Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes. In dieser Laufbahn wurden bereits in der Vergangenheit strukturelle Verbesserungen vorgenommen. So wurde für Oberamtsanwälte ein weiteres Beförderungssamt in Besoldungsgruppe A 14 (Erster Oberamtsanwalt) geschaffen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>lungstätigkeit, vor allem in Sonderdelikt-bereichen (beispielsweise im Bereich der Kinderpornografie) immer aufwändiger und verantwortungsvoller würenden. Betroffen seien 14 Planstellen.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der generell höheren Ämtereinstufung ist die Schaffung einer Amtszulage nicht vorgesehen.</p>
		<p>Zu § 46 Satz 2 Nummer 2 <u>LBesGBW (Strukturzulage)</u> Gewährung einer Strukturzulage auch für die Laufbahn der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte.</p>	<p>Amtsanwältinnen und Amtsanwälte würden bei den Staatsanwaltschaften einen erheblichen Teil der Arbeit des höheren Justizdienstes im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität verrichten und durch intensive Anwendung der „Öffnungsklausel“ mehr Tätigkeiten übernehmen. Die Ausnahme für die Sonderlaufbahn sei nach der geplanten Anhe-</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Laufbahn der Amtsanwältin ist eine Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass das Eingangsamt im Vergleich zu anderen Laufbahnen des gehobenen Dienstes einer höheren Besoldungsgruppe, nämlich der Besoldungsgruppe A 12, zugeordnet ist. Aus diesem Grund erhalten Angehörige von Sonderlaufbahnen, wie</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>bung des Eingangsamtes des gehobenen nichttechnischen Dienstes auf A 10 aufgrund der Wertigkeit der zusätzlichen Qualifizierung und der wahrzunehmenden Aufgaben der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte nicht weiter gerechtfertigt, zumal mittlerweile in sieben anderen Bundesländern in diesem Bereich Strukturzulagen vorgesehen seien. Betroffen seien 72 Planstellen.</p>	<p>zum Beispiel Amtsanwälte, keine Strukturzulage. Auch das Spitzenamt in der Laufbahn der Amtsanwälte ist einer höheren Besoldungsgruppe, nämlich der Besoldungsgruppe A 14, zugeordnet. Vor dem Hintergrund der generell höheren Ämtereinstufung ist die Schaffung einer Amtszulage nicht vorgesehen.</p>
		<p>Zu §§ 48 ff. LBesGBW (Zulagen) (Wieder-)Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit dieser Zulagen.</p>	<p>Diese Zulagen seien in anderen Bundesländern Ruhegehaltsfähig.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Stellenzulagen gehören nicht zum Kernbereich der Besoldung; sie sind widerruflich und grundsätzlich nicht Ruhegehaltsfähig. Die Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu § 52 LBesGBW</p> <p>Angleichung der Höhe der Zulagen für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerverwaltung im mittleren und gehobenen Dienst auf einheitlich 39,95 Euro.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Grund für die Unterscheidung in der Höhe der Zulage für den mittleren und den gehobenen Dienst liegt in der Schwierigkeit der Fälle, was gerechtfertigt ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung bei der Höhe der Stellenzulage nicht vorgesehen.</p>
		<p>Entsprechende Verbesserungen für Tarifbeschäftigte.</p>	<p>Im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen in der Besoldungsstruktur sollten die Tarifbeschäftigten ebenfalls in den Blick genommen werden.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens</u></p> <p>Verbesserungen im Tarfbereich sind im Rahmen von Tarifverhandlungen zu vereinbaren.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu § 57 Absatz 1 Nummer 14 <u>LBesGBW (Werkdienst)</u></p> <p>Keine Verrechnung der Zulage nach § 57 Absatz 2 Nummer 14 LBesGBW mit der Meisterzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Nach § 57 Absatz 1 Nummer 14 erhalten Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen des Werkdienstes im Justizvollzug, die überwiegend Aufgaben im Rahmen der Beschäftigung von Gefangenen wahrnehmen, eine Stellenzulage. Die Zulage vermindert sich, wenn zugleich ein Anspruch auf die Meisterzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 besteht. Insoweit wird der Empfehlung der Expertenkommission zum Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen vom 14. September 2015 entsprochen. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu § 65 LBesGBW (<u>Mehrarbeitsvergütung</u>)</p> <p>Schaffung einer Mehrarbeitsvergütung für die Laufbahn des Straßenmeisterdienstes.</p>	<p>Aufgrund der Einrichtung einer ganzjährigen Rufbereitschaft außerhalb der regulären Arbeitszeiten in den Straßenmeisterien der Landkreise ab Sommer 2022 und vakanter Stellen sei eine Mehrarbeitsvergütung vorzusehen.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 LBesGBW kann auch in der Laufbahn des Straßenmeisterdienstes Mehrarbeitsvergütung gewährt werden. Das Bereithalten im Privatbereich (Rufbereitschaft) kann allerdings laufbahnunabhängig zu keiner Zahlung von Mehrarbeitsvergütung führen.</p>
		<p>Zu § 106 Absatz 1 Nummer 1 LBeamtVGBW („sogenannte <u>Mütterrente</u>“)</p> <p>Einführung der sogenannten Mütterrente für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg.</p>	<p>Für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, welche vor dem 1. Januar 1992</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Einführung der „Mütterrente“ dient der sozialen Stütze derer, die wegen langer Kindererziehungszeiten eine niedrige Altersversorgung zu erwarten haben. Der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Kinder geboren haben, bestünden gegenüber Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung Unterschiede beim Anspruch auf Mütterrente. Sie würden in der Beamtenversorgung lediglich sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit erhalten. Für nach dem 31. Dezember 1991 geborene Kinder werde hingegen ein Kindererziehungszuschlag gewährt. Dies stelle eine Ungleichbehandlung dar und suggeriere eine verminderte Wertschätzung für verbeamtete Mütter und Väter. Der Bund und andere Bundesländer hätten die Mütterrente bereits eingeführt. Zudem würde die Einführung zur Stärkung der Attraktivität und Familienfreundlichkeit des Landes</p>	<p>Alimentationscharakter der Versorgungsbezüge begründet bereits eine ausreichende Versorgung außerhalb der sogenannten Mütterrente, die den Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Insoweit dürfen die Versorgungsbezüge einen bestimmten Betrag, die sogenannte Mindestversorgung, nicht unterschreiten. Dies gilt auch bei langen Zeiten der Kindererziehung.</p> <p>Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenversorgung auf die Bundesländer übergegangen. Im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			als „Arbeitgeber“ beziehungsweise als Dienstherr beitragen.	Haushaltspolitik müssen Rechtsänderungen, welche zusätzliche Ausgabeverpflichtungen für einen langen Zeitraum begründen, genau abgewogen werden. Eine Übertragung der Mütterrente ist daher nicht vorgesehen.
		<u>Zu § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW</u>		<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u>
		Verbesserung der Versorgungssituation von am 31. Dezember 2010 vorhandenen Beamtinnen und Beamten mit Vordienstzeiten in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger.	Gemäß § 21 Absatz 3 Nummer 4 LBeamtVGBW seien auch Zeiten einer Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung in einer laufbahnsprechenden Tätigkeit in einem Dienstordnungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger ruhegehaltfähig. Für am 31. Dezember 2010 bereits vorhandene Beamtinnen und Beamte sei hingegen	Hat das Beamtenverhältnis, aus dem der Eintritt in den Ruhestand erfolgt, bereits am 31. Dezember 2010 bestanden, findet gemäß § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit unter anderem § 10 Satz 1 Nummer 2 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung. Hiernach soll auch die

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>§ 6 Absatz 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, der eine entsprechende Regelung nicht enthalte. Damit seien entsprechende Vordienstzeiten nicht ruhegehaltfähig.</p>	<p>Zeit einer für die Laufbahn der Beamten und Beamten förderlichen Tätigkeit als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen eine verbeamtete Person vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu ihrer beziehungsweise seiner Ernennung geführt hat.</p> <p>Somit kann auch für am 31. Dezember 2010 vorhandene verbeamtete Personen bereits nach bestehendem Recht eine Berücksichtigung der in einem Dienstord-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>nungsverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger zurückgelegten Vordienstzeit erfolgen. Im Übrigen dient § 106 Absatz 5 LBeamtVGBW der Rechtswahrung von am 1. Januar 2011 vorhandenen Beamtinnen und Beamten; eine Erweiterung möglicher berücksichtigungsfähiger Zeiten wäre mit dem Ziel der Rechtswahrung nicht vereinbar.</p>
		<p>Zu Artikel 10 (StOGVO)</p> <p>Streichung der Stellenobergrenzenverordnung, mindestens aber eine volle Ausschöpfung.</p>	<p>Die Stellenobergrenzenverordnung sei ersatzlos zu streichen. Mindestens sei sie aber künftig in dem bestehenden Rahmen voll auszuschöpfen, wovon momentan keine Rede sein könne.</p>	<p>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Die in der Stellenobergrenzenverordnung für den Bereich der Landesverwaltung enthaltenen Regelungen sind weiterhin erforderlich, um im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzel-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 12 (§ 6 EZuVOBW)</p> <p>Anpassung der Zulage für den lageorientierten Dienst entsprechend der vom Bund gezahlten Beträge.</p>	<p>Die Höhe der Zulagen für den lageorientierten Dienst sei seit Jahren nahezu unverändert und liege im Vergleich zur freien Wirtschaft für erbrachte Arbeitszeit außerhalb der sonst üblichen Tagesarbeitszeiten an Wochentagen weit zurück. Andere Bundesländer und der Bund hätten hier Erhöhungen vorgenommen und würden in Teilen nahezu das Doppelte als in Baden-Württemberg gewähren.</p>	<p>nen Bereichen für vergleichbare Stellenstrukturen und damit für gleiche Fortkommensmöglichkeiten zu sorgen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten um auf Polizeibeamtinnen und -beamte sowie Tarifbeschäftigte, die nicht im originären Wechselschichtdienst eingebunden sind.</p>	<p>Betroffen seien nicht nur Beamtinnen und Beamte im Streifendienst oder Wechselschichtdienst, sondern auch solche, die eine andere Form des Schichtdienstes leisten. Kolleginnen und Kollegen bei der Kriminalpolizei, der Schutzpolizei, den Spezialeinheiten oder beispielsweise der Bereitschaftspolizei würden nicht in einem originären Schichtmodell arbeiten und hätten deshalb sogar noch weniger regelmäßige und vorhersehbare und damit planbare Arbeitszeiten. Darüber hinaus würden auch all diejenigen dazu gehören, die eigentlich ihren Dienst zu den regulären Arbeitszeiten versehen würden, aber</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten beziehungsweise für lageorientierten Dienst, wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Beamtinnen und Beamte, die ihren Dienst eigentlich zu regulären Arbeitszeiten versehen und im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit ihre Dienstleistung teilweise auch in den Abendstunden oder am Wochenende erbringen, erfüllen das Tatbestandsmerk-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			längst nicht mehr über 52 Wochenenden oder einen regelmäßigen Feierabend, Punkt 17 Uhr verfügen oder in der Gleitzeit die „normale“ Tagesarbeitszeit erbringen würden.	mal der Heranziehung nicht. Eine Streichung des Tatbestandsmerkmals der Heranziehung ist nicht vorgesehen. Verbesserungen im Tarifbereich sind im Rahmen von Tarifverhandlungen zu vereinbaren.
		<u>Zu § 17 EZuVVOBW</u> Erweiterung der Zulage für Wechselschichtdienst und Schichtdienst auf Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei.	Die Erschwerniszulagenverordnung sehe eine Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte vor, die unregelmäßige Dienste in regelmäßig wiederkehrender Folge (Schichtdienst) leisten. Beamtinnen und Beamte der Bereitschaftspolizei würden oft noch unregelmäßigen Dienst leisten und könnten nicht in den Genuss dieser Zulage kommen,	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Wechselschichtarbeit muss zum einen im jeweiligen Arbeitsbereich organisatorisch vorgesehen sein und zum anderen von der Beamtin oder dem Beamten auch tatsächlich geleistet werden, um die Wechselschichtzulage auszulösen. Beamtinnen und Beamte, die ständig bedarfsorientiert, mit einem unregelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit verbundenen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			weil ihre Dienstzeiten nicht an eine regelmäßig wiederkehrende Folge gebunden seien. Wenn es schon eine Er-schwer-niszulage für unregelmäßige Dienstzeiten in regelmäßig wiederkehrender Folge gebe, so müssten Beam-tinnen und Beamte, die noch unregel-mäßiger arbeiten, erst recht einer solche Zulage erhalten.	Dienst leisten, erfüllen die Voraussetzungen zur Gewährung einer Wechsel-schichtzulage nicht.
		Zu § 17 Absatz 3 <u>EZuIVOBW</u> Gewährung der Wechsel-schichtzulage für Beamte in Ausbildung.	Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst würden keine Wechsel-/Schichtzulage erhalten, mit Ausnahme des Krankenpflegedienstes (75 Prozent). Nach der Verlängerung der Praktika von sechs auf zwölf Monate	Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Bei den von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf bei den Polizeienstellen abzuleistenden Praktika handelt es sich um zeitlich befristete Abschnitte im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Eine

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>säßen beispielsweise Polizeianwärterinnen und -anwärter längst nicht mehr als dritte Person auf der Rückbank im Streifenwagen. Die Belastungen und die Gefahren, gerade auch im „Rund-umdie-Uhr“ Dienst seien erheblich gestiegen und würden sich nicht nur auf ausgebildete Beamtinnen und Beamte, sondern auch auf Beamtinnen und Beamte in Ausbildung auswirken.</p>	<p>Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises ist nicht vorgesehen.</p>
	<p><u>Zu § 17 Absatz 4</u> <u>EZuIVOBW</u></p> <p>Streichung der Kürzung der Wechselschichtzulage.</p>	<p>Mit der Stellenzulage sollten zwar beispielsweise im Polizeidienst die Besonderheiten im Posten- und Streifenendienst sowie dem Nachtdienst ausgeglichen</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach §§ 48, 49, 50, 51 oder § 57 Absatz 1</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>werden. Die Belastungen im Schichtdienst gingen aber weit über diese Faktoren hinaus. Eine verbleibende Zulage für den Wechselschichtdienst in Höhe von 51,13 Euro sei in keiner Weise dazu geeignet, die Besonderheiten des Wechselschichtdienstes mit allen dazugehörigen Belastungen auszugleichen.</p>	<p>Nummer 2 LBesGBW besteht. Änderungen bei den Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst sind nicht vorgehen.</p>
		<p><u>Zu § 19 EZuIVOBW</u> Die Zulage für besondere Einsätze sollten auch für geschlossene Einsatzeinheiten und Einsatzhundertschaften vorgesehen werden.</p>	<p>Die Zulage solle in Anlehnung an die Zulage beim Bund und in Schleswig-Holstein ausgebracht werden für Beamtinnen und Beamte der mobilen Fahndungseinheit (Bund 188 Euro), der Be-weisicherungs- und Festnahme-hundertschaft (Bund 188 Euro) sowie der</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die geforderte Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
2	Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bezirk Baden-Württemberg	zu Artikel 1 § 2 (<u>Besoldungsanpassung</u>) Anhebung der Stellenzulagen nach §§ 48 ff. LBesGBW; insbesondere der Polizei-, Feuerwehr- und Gitterzulage auf 187,25 Euro sowie zukünftige Dynamisierung.	Einsatzhundertschaft (Schleswig-Holstein 100 Euro). Eine fehlende Dynamisierung entwertet die Stellenzulagen zunehmend und trägt nicht zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes bei und auch nicht zur Feindifferenzierung. Eine Erhöhung sei bereits in den Ländern Schleswig-Holstein, Bremen, Bayern, Sachsen und im Saarland erfolgt. Obwohl die Aufgaben des Feuerwehreinstanddienstes in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hätten, würde diese Zulage seit Jahren nicht	Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Stellenzulagen wie beispielsweise die Polizei- oder die Feuerwehrzulage gehören nicht zum Kernbereich der Besoldung und nehmen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Eine Anhebung beziehungsweise eine Dynamisierung von Stellenzulagen ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			mehr angepasst. Berufsfeuerwehren müssten zunehmend Aufgaben erfüllen, die bislang durch ehrenamtliche freiwillige Feuerwehren erfüllt würden.	
		<u>Zu § 18 EZuIVOBW:</u> Zulagen im mittleren Krankenpflegedienst; Übertragung der Zulagenhöhe des Tarifabschlusses für die Beamtinnen und Beamten im Krankenpflegedienst.	Die Erhöhung der Zulagen für den Krankenpflegedienst bleibe weit unter denen der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 29. November 2021. Die Tarifeinigung sehe deutlich höhere Zulagen vor.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Übertragung der tariflich vereinbarten Zulagen auf die Besoldung wird mit Blick auf die grundsätzlichen Systemunterschiede und des Gesamtgefüges der Zulagen nicht als angezeigt erachtet. Ungeachtet dessen sollen die Zulagen für den Krankenpflegedienst mit diesem Gesetzentwurf deutlich angehoben werden. Die Anhebung beträgt rund 160 Prozent. Eine weitergehende Anhebung ist nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Pflegezuschlag nach § 50 Nr. 3 TV-L</u></p> <p>§ 50 LBesGBW sei entsprechend um den Pflegezuschlag nach § 50 Nr. 3 TV-L zu ergänzen.</p>	<p>Die Pflegezulage (§ 50 Nr. 3 TV-L) in Höhe von 125,34 Euro aus dem Tarifabschluss 2019 sei bis heute bei der systemgerechten Übertragung auf die Beamtinnen und Beamten in den Zentren für Psychiatrien unberücksichtigt geblieben. Es sei nicht nachvollziehbar, warum diese Beamtinnen und Beamte nicht von der Stärkung des Pflegepersonals profitieren sollten. Vor allem, wenn die Kosten über das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz refinanziert würden.</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Die Änderungen bei den tariflichen Zulagen im Gesundheitsbereich haben weitgehend keine Entsprechung im Besoldungsbereich. Mit Blick auf die grundsätzlichen Systemunterschiede und des Gesamtgefüges der Zulagen wird eine Übertragung auf die Besoldung nicht als angebracht erachtet.</p> <p>Ungeachtet dessen sollen aufgrund der gestiegenen Anforderungen an das psychiatrische Pflegepersonal die Erschwereniszulagen für den Krankenpflegedienst,</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				beispielsweise für Beamtinnen und Beamten in den Zentren für Psychiatrie, deutlich angehoben werden.
		<p><u>Zu Artikel 1 § 3</u> (<u>Versorgungsanpassung</u>):</p> <p>Verbesserung der finanziellen Belastungssituation, welche durch die Nichtübertragung der Corona-Sonderzahlung für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entstehe.</p>	<p>Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger seien die Verlierer der Übertragung des Tarifergebnisses. Sie müssten in Zeiten steigender Lebenshaltungskosten mit 14 Leermonaten zu-recht kommen. Dies sei falsch.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung wurde mit dem Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung knüpft also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis an und soll damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beruhen, wie auch die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, auf dem Alimentationsprinzip. Diese sind hiernach regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				bezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentionation sichergestellt.
		<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24 LBesGBW)</u></p> <p>Ausbringung des Eingangsamts auch im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst in der Besoldungsgruppe A 11</p>	<p>Technische und nichttechnische Laufbahnen seien gleichzusetzen. Informatisonstechnik und Digitalisierung würden nicht nur die technischen Laufbahnen prägen. Eine Differenzierung sei nicht mehr gerechtfertigt, da Informations-technik und Digitalisierung nicht nur die technischen Laufbahnen prägen würden. Ein neues Aufgabenverständnis, neue Formen der Aufgabenbewältigung, technologischer Fortschritt und nicht zu-</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Differenzierung zwischen technischem und nichttechnischem Dienst ist im gehobenen Dienst bezogen auf das jeweilige Eingangsamt weiterhin gerechtfertigt. Dies begründet sich insbesondere auf die unterschiedlichen Vorbildungsvooraussetzungen sowie die Anforderungen im Eingangsamt des gehobenen technischen Dienstes. Würde man diese Unterschiede aus den vom DGB vorgebrachten Gründen als nicht tragfähig ansehen, würde dies lediglich dazu führen, dass die</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>letzt veränderte Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger würden auch in nicht-technischen Laufbahnen für neue anspruchsvolle Herausforderungen sorgen. Verstärkt würden diese schon heute durch die Einführung von Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Managementelemente, neue Organisationsreformen und Veränderungen im Verfahrensrecht zur Optimierung von Verwaltungsabläufen. Diese Entwicklungen würden sich in erheblichem Maße auf die Bildungs- und Ausbildungsanforderungen in der öffentlichen Verwaltung auswirken.</p>	<p>Anhebung des Eingangsamts des technischen Dienstes zu unterbleiben hätte und der gehobene Dienst somit einheitlich in Besoldungsgruppe A 10 beginnen würde.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 27 LBesGBW) Ersatzlose Streichung der Stellenobergrenzenverordnung.	Wie bereits verschiedentlich dargelegt.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die in der Stellenobergrenzenverordnung für den Bereich der Landesverwaltung enthaltenen Regelungen sind weiterhin erforderlich, um im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bereichen für vergleichbare Stellenstrukturen und damit für gleiche Fortkommensmöglichkeiten zu sorgen.
		Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 31 LBesGBW) Für die Neustrukturierung der Erfahrungsstufen wä- ren denkbar auch Halb- Jahres-Schritte, die sogar	Die Begründung, dass die neuen Erfahrungsstufen um jeweils ein Jahr verlängert werden müssen, überzeuge nicht. Eine notwendige Ausgestaltung in	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Mit der Verlängerung der Stufenlaufzeit wird die Tatsache umgesetzt, dass der Erfahrungszuwachs in den höheren Stufen und bei höherwertigeren Tätigkeiten langsamer eintritt. Die Verlängerung ist

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		erst in den höheren Erfahrungsstufen (beispielsweise ab Stufe 3) zum Tragen kommen könnten.	Ganz-Jahres-Schritten sei nicht ersichtlich. Halb-Jahres-Schritte könnten bspw. den Finanzbedarf in Familiengründungsphasen begünstigen und wären gleichzeitig ein Element der Attraktivitätssteigerung. Zudem würden Tarifbeschäftigte schneller die Endstufe erreichen als selbst mit der nun vorgenommenen Streichung von zwei Erfahrungsstufen.	somit eine Nebenfolge der anforderungsbezogenen Neubewertung der Ämter des mittleren sowie von Teilen des gehobenen Dienstes. Zudem wird einer übermäßigen Verkürzung der für die Besoldung insgesamt maßgeblichen Erfahrungszeiten entgegengewirkt.
		Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 62a LBesGBW) Dynamisierung der Vertretungszulage.	Es sei angemessen, auch die Vertretungszulage anzupassen, wenn sich die Besoldungsgruppen verändern.	Im <u>Gesetzentwurf</u> nicht berücksichtigt. Die Gewährung der Vertretungszulage ist an die kommissarische Wahrnehmung der Funktion einer Behördenleitung geknüpft und zeitlich befristet. Mit der Zulage sollen die speziellen Herausforderungen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>rungen bei der kommissarischen Wahrnehmung abgegolten werden. Die Zulage ist nicht dafür bestimmt, Besoldungsunterschiede zwischen den jeweiligen Ämtern auszugleichen. Im Gegensatz zu Amtszulagen, die der Feindifferenzierung der Ämtereinstufung dienen und unwiderruflich sind, nimmt die Vertretungszulage ebenso wie Stellenzulagen nicht an den linearen Anpassungen teil.</p>
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 19 (Anlage 13 zum L BesGBW)</p> <p>Beibehaltung der bisherigen Größenordnung der bisherigen Amtszulage A 9 Z.</p>	<p>Die Halbierung der neuen Amtszulage in A 10 im Vergleich zur alten Amtszulage in A 9 sei eine nicht nachvollziehbare Abwertung. Beamtinnen und Beamte würden angesichts schon jetzt an vielen</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Amtszulagen dienen der Feindifferenzierung der Ämtereinstufung. Die Anhebung um eine Besoldungsgruppe führt hinsichtlich der Höhe der Amtszulage zu einer</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Orten vorherrschender Arbeitsverdichtung nicht bereit sein, wesentlich mehr an Aufgaben/Verantwortung für wesentlich weniger Geld zu übernehmen. Amtszulagen würden wie Beförderungen verstanden, die ruhegehaltfähig werden. Es sei daher nicht nachvollziehbar, warum sich in den Verzahnungsämtern eine andere besoldungsrechtliche Einschätzung hinsichtlich der Höhe der Amtszulage ergeben habe. Dies werde auch nicht weiter ausgeführt. Gerade die Beamtinnen und Beamten in den Spitzenämtern mit Amtszulage sind Leistungsträger und würden deutlich mehr Verantwortung übernehmen.</p>	<p>geänderten bewertungsrechtlichen Einschätzung, weshalb die Ausbringung eines höheren Betrags zur Feindifferenzierung besoldungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Hintergrund ist, dass die Feindifferenzierung auf der Grundlage der Besoldungsgruppe erfolgt, zu welcher eine Amtszulage ausgebracht werden soll. So soll ein ausreichender Abstand zu Führungspositionen in Besoldungsgruppe A 11 beibehalten werden. Zudem soll ein Abstand zu den bislang und künftig in Besoldungsgruppe A 10 mit Amtszulage ausgebrachten Ämtern gewahrt bleiben.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Ämterhebung im gehobenen Dienst auch vollständig bis A 13, alternativ Vornahme einer Feindifferenzierung durch ruhegehaltfähige und dynamische Funktionszulagen, beispielsweise für den feuerwehrtechnischen Dienst.</p> <p>Weiterführung der Ämteranhebung des mittleren Dienstes durchgehend im gehobenen und höheren Dienst.</p>	<p>Zu den Beförderungsämtern des gehobenen Dienstes werde der Abstand geringer. Beamtinnen und Beamte, die bisher zusätzliche Prüfungen ablegen mussten, um in der Laufbahn des gehobenen Dienstes tätig sein zu können, erführen eine relative „Abwertung“ ihrer bislang geforderten und erbrachten Leistungen. Dies könne Auswirkungen auf Arbeitsstrukturen und -prozesse sowie die Bewerberlage für Stellenbesetzungen haben und den bereits bestehenden Fachkräftebedarf zusätzlich belasten. Dies betreffe insbesondere die mittlere Führungsebene im kommunalen Bereich und führe zu einer gefühlten</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Ämterneubewertung bezieht sich wegen des Wegfalls einfacherer Tätigkeiten auf die Eingangssämer des gehobenen Dienstes. Deren Ämteranhebung begründet sich damit, dass die gestiegenen Anforderungen insbesondere aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung, einer fortschreitenden Digitalisierung sowie den veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung sich auf die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bereits von Beginn ihrer Laufbahn auswirken und die Beamtinnen und Beamten von Beginn an hö-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Geringerschätzung, was sich seitens der Dienstherren nur in langwierigen Prozessen korrigieren lasse.</p> <p>Beispielsweise Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Einsatzdienstes in A11 und höher nähmen bewusst Dienstplanänderungen (weniger Einsatzdienste) gegenüber den Kolleginnen und Kollegen des mittleren Dienstes in Kauf. Die sich bislang daraus ergebende höhere Verantwortung, sowie höhere Präsenz in der Dienststelle würde bisher durch die höhere Besoldung wertgeschätzt. Aufgrund der geplanten durchgreifenden Hebung im mittleren Dienst könne es zu Konstellationen kommen, dass Beamtinnen und Beamte</p>	<p>herwertigere Aufgaben zu bewältigen haben. Ein bisheriger Erwerb der Fähigkeiten zur Bewältigung höherwertiger Aufgaben erst im Laufe der ersten Berufsjahre in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist nicht mehr ausreichend. Die Bewältigung dieser höherwertigen Aufgaben wurde und wird von Beamtinnen und Beamten in höheren Ämtern des gehobenen Dienstes erwartet. Hinsichtlich der Beförderungssämter hat sich daher keine neue Ämterbewertung ergeben. Auch zusätzliche Aufgaben sind grundsätzlich in der Ämterbewertung berücksichtigt. Die Besoldung richtet sich nach verliehenem Amt und nicht nach der konkreten Tätigkeit.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>im Endamt des mittleren Dienstes (zukünftig A 10 Z) aufgrund von Schichtzulagen und geringerer Fahrtkosten mehr netto hätten, wie Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes. Diese müssten sich zusätzlich durch Studium oder Aufstiegsfortbildung sowie in einer Laufbahnprüfung zum gehobenen Dienst beweisen.</p>	
		<p>Lösung der Problematik, wonach aufgrund nur der Anhebung des Eingangssamtes im gehobenen Dienst hierarchisch höherstehende Beamtinnen und</p>	<p>Beispielweise bei den Feuerwehren gebe es Brandoberinspektoren im Eingangssamt und Brandoberinspektoren im Beförderungssamt. Während die Eingangssämter gehoben würden, blieben die Beförderungssämter unangetastet</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>In Folge der gesetzlichen Ämteranhebungen müssen die Dienstpostenbewertungen im gehobenen Dienst von den Dienststellen überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden. Ent-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Beamte schlechter besoldet werden als ihnen un-terstellte Beamtinnen und Beamte.	von der Stellenhebung, sodass Wach- abteilungsleiter in A 10 (Beförderung- amt mit Führungslehrgang 2) verblei- ben. Mehr Verantwortung bei schlechte- rer Besoldung gelte es zu vermeiden.	sprechend sind die Strukturen der Stel- lenpläne zu prüfen. Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsge- setzgeber zu entscheiden.
		Finanzielle Entlastung der Kommunalen Haushalte werde durch Ämterhebun- gen notwendig.	Im kommunalen Bereich seien die not- wendig höher bewerteten Stellen aktuell nicht vorhanden sind und auch in kei- nem kommunalen Haushaltsplan be- rücksichtigt. Dies bedeute, dass es in der kommunalen Praxis zu erheblichen Problemen und einer finanziellen Mehr- belastung kommen werde und könne dazu führen, dass Personal an anderer	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzge- bungsvorhabens.</u> Durch die Ämteranhebungen im mittleren und gehobenen Dienst werden die Dienstpostenbewertungen zu überarbei- ten und ggf. anzupassen sein. Über ent- sprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Stelle eingespart und die bereits vorhandene Arbeitsdichte im öffentlichen Dienst weiter verstärkt würde.	
		<p><u>TV EntgO-L (§ 17 Absatz 4 TV-L)</u></p> <p>Stufengleiche Höhergruppierung unter Mitnahme der in der Stufe bereits ab-solvierten Zeit.</p>	<p>Eine (mittelfristig) finanzielle Schlechterstellung der von einer Höhergruppierung aufgrund geänderter Besoldungsstruktur gemäß § 17 Absatz 4 TV-L betroffener Lehrkräfte müsse ausgeschlossen werden.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Eine „stufengleiche Höhergruppierung unter Mitnahme der in der Stufe bereits ab-solvierten Zeit“ ist nach den tariflichen Regelungen des TV-L bzw. des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder nicht möglich. Die tariflichen Regelungen zur Stufenzuordnung wurde zwischen den Tarifvertragsparteien, mit-hin den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Tarifgemeinschaft deut-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				scher Länder (TdL; Arbeitgebervereini- gung der Bundesländer), einvernehmlich vereinbart.
		Eingruppierung der Fach- oberlehrer als Fachbe- treuer oder Stufenleiter oder Leiter eines Schulkin- dergartens mit drei oder mehr Gruppen nach A 12.	Diese Stellen seien Funktions- und Lei- tungsstellen mit hohem Grad an Verant- wortung. Vergleichbare Tätigkeiten bei allen anderen Lehrkräften seien deutlich höher ausgewiesen.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Angleichung der Fachkräfte an wissenschaftliche Lehrkräfte ist mit Blick auf die geforderte Vorbildung nicht sach- gerecht.
		Eingruppierung aller Grund-, Haupt- und Werkrealschullehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13 bzw. E 13.	Die Eingruppierung in Besoldungs- gruppe A 12 wirke sich negativ auf die Gewinnung von Lehrkräften aus und verstärke den Trend zur Abwanderung	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Nach bestehender Rechtslage sind Lehr- kräfte mit der Befähigung für das frühere Lehramt an Grund- und Hauptschulen so- wie mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule in Besoldungsgruppe A 12

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>von Fachkräften aus Baden-Württemberg, da bereits in acht Bundesländern Grundschullehrer und in zehn Bundesländern Lehrkräfte der Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 bzw. E 13 eingruppiert seien.</p>	<p>eingestuft. Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I sind in Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.</p> <p>Soweit Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen an Real- oder Gemeinschaftsschulen dauerhaft eingesetzt sind bzw. perspektivisch eingesetzt werden, kann nach Weiterqualifizierung und Laufbahnwechsel ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 übertragen werden.</p> <p>Fragen der tariflichen Eingruppierung sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Einführung des Endamts A 13 Z für Spitzenfunktionen des gehobenen Dienstes.		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat nur im Bereich des technischen Dienstes sowie in der Rechtspflegerlaufbahn vorzusehen. Im technischen Dienst ist dies u. a. durch das höhere Eingangsamtsamt und durch besondere Dienstposten in A 13 begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in den höheren Dienst weitgehend nicht möglich ist. Die Einführung des Endamtes A 13 Z in weiteren Laufbahnen ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 3 Nummer 7 (<u>Verfassungsrechtliche Versorgung</u>): Es sollte geklärt werden, wie sich Versorgungsempfängerinnen und -empfänger für den Fall eines bislang schon verfassungswidrigen zu niedrig bemessenen Versorgungsbezugs rechtssicher ihre Ansprüche wahren können.</p>	<p>Der Begründung des Referentenentwurfes sei zu entnehmen, dass zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsan gemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden solle, um dann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung zu entwickeln. Das Ministerium für Finanzen habe zugesichert, dass Nachteile durch das Abwarten auf die Rechtsprechung für die Betroffenen nicht entstünden, da jedenfalls ab 2020 alle Ver-</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Wie der Gesetzgeber zu gegebener Zeit eine Änderung ausgestalten wird, kann nicht verlässlich zugesagt werden. Überdies steht es Versorgungsempfängerinnen und -empfängern frei, einen Antrag auf arbeitsangemessene Alimentation zu stellen beziehungsweise Widerspruch gegen die ihnen gewährten Bezüge einzulegen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>sorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren würden.</p> <p>Es bestünden zwar keine Zweifel an der Redlichkeit des Ministeriums für Finanzen, dennoch sei fraglich, wie Betroffene sich rechtssicher darauf verlassen könnten.</p>	
		<p><u>Artikel 4 Nummer 3 (§ 78 LBG) und Artikel 8 Nr. 13 (§ 14 BVO):</u></p> <p>Unbürokratische Lösung für Wechsel des privaten Krankenversicherungsträgers.</p>	<p>Der DGB Baden-Württemberg begrüßt, dass die seit Anbeginn kritisierte Absenkung des Beihilfebemessungssatzes zurückgenommen werde. Sie sei mehr als</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Es laufen bereits Gespräche mit dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e. V.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			überfällig. Es werde davon ausgegangen, dass den wenigen betroffenen Beamtinnen und Beamten (aktive Zahlfälle), die vermutlich seit 2013 eingetreten seien eine unbürokratische Lösung angeboten werde.	
		<p>Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 78 LBG), Artikel 8 Nummer 13 (§ 14 BVO) und Artikel 38 (Inkrafttreten) (LBG/BVO):</p> <p>Rückwirkende Änderung der Eigenvorsorge/Beihilfebemessungssätze.</p>	<p>Durch eine rückwirkende Änderung der Eigenvorsorge/Beihilfebemessungssätze sollen die entsprechenden Fehlbeträge allen betroffenen Beamtinnen und Beamten von Amts wegen zukommen, das hieße auch für die Zeit vor dem 1. Januar 2020. Dies wäre auch</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die seit 1. Januar 2013 geltenden Bemessungssätze wurden gerichtlich nicht beanstandet. Eine rückwirkende Rücknahme erfolgt daher nicht. Die Änderung der Bemessungssätze bzw. der Eigenvorsorge erfolgt erst zum 1. Januar 2023.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			eine Anerkennung der Treue, die die betroffenen Beamtinnen und Beamten ihren Dienstherrn pflichtschuldigst leisten hätten. Schließlic erkennen die Landesregierung für die Jahre ab 2020 den Handlungsbedarf selbst von Amts wegen an. Darüber hinaus sei fraglich, ob die Annahmen zu einer rückwirkenden Änderung der Beihilfebemessungssätze in der Praxis tatsächlich so eintreten würden.	Eine rückwirkende Änderung der Eigenvorsorge bzw. der Beihilfebemessungssätze ist weder für die Beihilfestellen noch für die privaten Krankenversicherungsunternehmen umsetzbar.
		<u>Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 78 LBG)</u> Einführung des dauerhaften erhöhten Beihilfebemessungssatzes bereits	Es sei sinnvoll durch die dauerhafte Erhaltung des auf 70 Prozent erhöhten	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Es ist nicht beabsichtigt, dass beihilfeberechtigten Personen bereits bei zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		bei zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern.	Beihilfesatzes für Beamtinnen und Beamten mit mindestens zwei Kindern zu setzen.	<p>gen Kinder dauerhaft den erhöhten Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent erhalten.</p> <p>Die Bemessungssätze bzw. die Eigenvorsorge wird wieder an das Niveau vom 31. Dezember 2012 angepasst. Erst ab drei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern erhält die beihilfeberechtigte Person dauerhaft den erhöhten Bemessungssatz.</p> <p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p>
		41-Stunden-Woche	Die 41-Stunden-Woche bleibe unangetastet.	Die vorgeschlagene Änderung der AzUVO ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Artikel 5 (LPVG)</u></p> <p>Ergänzung um einen neuen § 103 a LPVG zur Wählbarkeit für Beschäftigte in Poolteams der Flurneuordnung.</p>	<p>§ 9 LPVG sehe nur eine Wählbarkeit für Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 LPVG, nicht aber für Beschäftigte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 vor. Auch wenn in der Vergangenheit und auch derzeit Mitglieder des Hauptpersonalrats aus der Flurneuordnung stammen würden, könne durch das Wahlsystem nicht gewährleistet werden, dass die Betroffenen als kleine wahrerechtigte Beschäftigtengruppe im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sachverständige Personen als Mitglied in den Hauptpersonalrat wählen können.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die vorgeschlagene Änderung des LPVG ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 8 Nummer 10 (§ 8 HVO) Aufnahme einer Regelung analog § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO bezüglich Aufwendungen für die stationäre Behandlung in Privatkrankehäusern.</p>	<p>Analog der Änderung der Beihilfeverordnung, wonach gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO, Aufwendungen in Privatkrankehäusern beihilfefähig seien, sollte eine Anpassung der Heilfürsorgeverordnung erfolgen: Für Krankenhausbearbeitungen finde § 8 Absatz 1 HVO Anwendung. Danach würden Krankenhausbearbeitungen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern gewährt. Eine Behandlung in nicht zugelassenen Kliniken (also in Privatkliniken) sei nach § 8 Absatz 2 HVO nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Genehmigung</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Bei der Beihilfe und der Heilfürsorge handelt es sich um unterschiedliche Systeme. Die Heilfürsorge orientiert sich am Sachleistungsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung. Unterschiede zwischen den Regelungen über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die stationäre Behandlung in Krankenhäusern und denjenigen zum Leistungsanspruch der Heilfürsorgeberechtigten bei der stationären Krankenhausbehandlung sind demnach systemimmanent. Heilfürsorgeberechtigte erhalten mit ihrer Krankenkarte bei einem Krankenhausaufenthalt zahlungsfrei und ohne in Vorleistung treten zu müssen alle Leistungen, die</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>möglich. Dies führe zu einer Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten, die Anspruch auf Freie Heilfürsorge haben.</p>	<p>auch gesetzlich Versicherte erhalten. Eine Behandlung in einer Privatklinik kann in medizinisch begründeten Ausnahmefällen gemäß § 8 Absatz 2 HVO mit vorheriger Genehmigung erfolgen. In der Beihilfe wird bei einem anstehenden Krankenhausaufenthalt anhand eines Kostenvoranschlags festgelegt, welche Kosten übernommen werden können. Darüberhinausgehende Kosten hat die beihilfeberechtigte Person ggf. selbst zu tragen. Eine Schlechterstellung der Heilfürsorgeberechtigten durch die bestehenden Regelungen zur Krankenhausbehandlung in § 8 HVO ist aus Sicht des Innenministeriums nicht gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				Im Übrigen ist eine Änderung des § 7 Absatz 1 Nummer 1 BVO aktuell nicht vorgesehen und somit insoweit auch keine Änderung in der HVO nachzuvollziehen.
		Zu Artikel 8 Nummer 14 (§ 15 Absatz 1 BVO) Abschaffung der Kostendämpfungspauschale.	Die Kostendämpfungspauschale sei nicht mehr zeitgemäß und sollte daher abgeschafft werden. Ursprünglich sei diese Pauschale als Pedant für die bereits wieder abgeschaffte Praxisgebühr eingeführt worden. Da diese Gebühr schon seit längerem nicht mehr existiere, sei es nur logisch auch die Kostendämpfungspauschale wieder abzuschaffen.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Kostendämpfungspauschale wird nicht abgeschafft. Es gibt keinen Anlass die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale zurückzunehmen. Durch die Kostendämpfungspauschale entfallen in vielen Bereichen Eigenanteile, welche es derzeit auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung noch gibt (z. B. zu Arzneimitteln, Heilbehandlungen, etc.).

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<u>Zu Artikel 8</u> Aufnahme von Präventionsansätzen in der Beihilfe.	Es sollen weitere Präventionsansätze in der Beihilfe aufgenommen werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Weitere Vorsorgemaßnahmen über die in § 10 BVO geregelten Maßnahmen hinaus sind nicht geplant und werden derzeit auch nicht als notwendig erachtet.
		<u>Zu Artikel 12 (EZuI/OBW)</u> Angleichung der Beträge mindestens an die des Bundes und Anhebung auf einen Sockelbetrag von 5 Euro sowie Dynamisierung für den lageorientierten Dienst	Die baden-württembergischen Erschwerniszulagen lägen teilweise klar unter denen des Bundes. Dies führe zu einer deutlichen Schlechterstellung. Beamtinnen und Beamte sollten einen fairen Ausgleich für einen Dienst zu ungünstigen Zeiten erhalten.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Erschwerniszulagen nehmen ebenso wie Stellenzulagen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur diejenigen Erschwerniszulagen dynamisiert werden, die auch in der Vergangenheit schon bei linearen Anpassungen berücksichtigt wurden. Mit der Föderalis-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>musreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes ist nicht vorgesehen.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
		<p><u>Zu Artikel 33 (Einordnung in die Stufen der Anlage 6 zum LBesGBW):</u></p> <p>Lösung der Problematik, wonach es durch die Veränderung der Erfahrungsstufen und der Nichtüberleitung vorhandener Versorgungsempfängerinnen und -empfänger zu Irritationen und einem deutlichen</p>	<p>Mit Hinweis auf das Versorgungsfallprinzip werde auf die Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verzichtet, da die erreichte ruhegehaltfähige Stufe in der weiteren Berechnung rechtlich keine Rolle spiele. Allerdings sei auf den aktuellen Pensionsmittlungen die erreichte Stufe weiterhin aufgeführt. Dies suggeriere, dass die</p>	<p>Mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg wurden bereits Gespräche geführt, wonach künftig keine Erfahrungsstufe mehr auf den Bezügemittlungen der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ausgewiesen sein soll. Eine entsprechende Umsetzung ist bereits erfolgt. Hierdurch</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Mehraufwand in der Beratung komme.	Berechnung der Pension entgegen des oben genannten Prinzips bei einer Änderung immer auf Basis der aktuellen Tabelle erfolge, obwohl dies rechtlich nicht der Fall sei. Zur Vermeidung von Irritationen und einem deutlichen Mehraufwand in der Beratung sowohl beim zuständigen Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, wie auch den DGB Mitgliedsgewerkschaften wäre es wünschenswert eine bessere Lösung zu finden.	wird der falsche Anschein, dass die Berechnung der Beamtenversorgung bei einer Änderung immer auf Basis der aktuellen Besoldungstabelle zu erfolgen habe, vermieden. Einer Rechtsänderung hat es hierfür nicht bedurft.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 33 und 34 (<u>Nachzahlungen für Beamtinnen und Beamte</u>) Nachzahlungen für die Vergangenen sollten von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und nicht nur an Widerspruchsführerinnen und -führer gezahlt werden.</p>	<p>Nicht jede Beamtin und jeder Beamte sei juristisch so beschlagen, eine nicht vorhandene Verfassungskonformität der Alimentation zu erkennen. Zumal die Gesetzentwürfe zu den Besoldungsanpassungen der vergangenen Jahre immer durch die Berechnungen der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts als verfassungskonform ausgelegt worden seien. Schließlich erkenne die Landesregierung für die Jahre ab 2020 den Handlungsbedarf selbst von Amts wegen an.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Dieser Forderung steht grundsätzlich entgegen, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Eine verfassungsrechtlich gebotene Besoldungskorrektur braucht sich daher grundsätzlich nur auf denjenigen Zeitraum zu erstrecken, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung verfassungsgerichtlich festgestellt worden ist. Bis zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				4. Mai 2020 entsprach die Mindestalimention der seinerzeit geltenden Rechtsprechung des BVerfG. Entsprechend ist eine Nachzahlung ab dem Jahr 2020 von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamten sachgerecht. Für den Gesetzgeber und die Landesregierung war die Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich der Vorgaben zur Berechnung der Mindestalimention vorher nicht absehbar.
		<u>Zu Artikel 36 (Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Beamten)</u> Ruhegehaltfähigkeit der Zulage	Für Fälle, in denen der Aufstieg nach A11 nicht gelinge (beispielsweise wegen fehlender Stellen oder Eintritt in den Ru-	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Eine Ruhegehaltfähigkeit der Zulage ist nicht notwendig, da für Fälle, in denen ein Aufstieg nach A 11 nicht gelingt, die Zu-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>hestand) dürfe den Aufstiegsbeamten und -beamten kein Nachteil entstehen.</p>	<p>lage bis zum Eintritt in den Ruhestand gewährt wird und sich das Ruhegehalt nach Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten, welche sich vor dem Aufstieg in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage befunden haben, nach dem beabsichtigten § 19 Absatz 7 LBeamtVGBW sodann aus A 10 mit Amtszulage bemisst.</p>
		<p><u>Begriff „Einsatzdienst der Feuerwehr“</u> Ersetzung des Begriffs in den gesamten dienstrechtlichen Vorschriften (beispielsweise LBG, LBesGBW, LBeamtVGBW, BVO und HVO) durch den</p>	<p>Um die Attraktivität sowohl bei den Kommunen als auch in den Landesstellen zu erhöhen bzw. zu erhalten, seien die genannten Begriffe analog der Systematik der Polizei zu ersetzen. Dies würde auch den ebenfalls belastenden</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in erster Linie die Übertragung des Tarifabschlusses vom 29. November 2021 sowie notwendige Anpassungen in Reaktion auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020. Weitergehende</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Kommunale Landesverbände (Städtetag Baden-Württemberg, Gemeindetag Baden-Württemberg,	Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24 LBesGBW) Beibehalten der bestehenden Besoldungsstufen und entsprechende Anhebung der Grundgehälter in der Besoldungstabelle.	Dienst in den Leitstellen berücksichtigen. Die Anhebung der Eingangssämter im mittleren und gehobenen Dienst hebele ein jahrzehntelang bewährtes und ausartiertes Besoldungsgefüge aus. Insbesondere langjährige und erfahrenen Beamtinnen und Beamten würden sich nach der Überleitung die Frage stellen, warum neu ausgebildete Beamtinnen und Beamten sehr viel schneller in die-	strukturelle Änderungen insbesondere im Beamtenrecht (und in deren Folge im Besoldungs- und Beihilferecht) sind nicht vorgesehen. Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Mit Beibehalten der bestehenden Besoldungsgruppen würde das Ziel des Gesetzgebers, die Ämterwertigkeiten an in bestimmten Ämtern gestiegene Anforderungen anzupassen, nicht erreicht. Unabhängig davon wäre eine entsprechende Anhebung der Grundgehälter für den Staatshaushalt zum aktuellen Zeitpunkt nicht finanzierbar. Trotz der Ämteranhe-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	Landkreistag Baden-Württemberg)		<p>selbe Besoldungsgruppe gelangten, obwohl deren Stelle nicht diese Bewertung herzugeben vermöge. Aufgrund des analytischen Verfahrens seien die Dienstposten anforderungsgerecht bewertet und Ämtern zugeordnet. Diese bewährte Vorgehensweise würde vor Probleme gestellt und dürfte in der Praxis zu Verwerfungen führen. Bewertung und Funktion würde durch die gesetzliche Überleitung nicht mehr übereinstimmen. Die übergeleiteten Beamtinnen und Beamten seien sogar gegebenenfalls ihren Führungskräften gleichgestellt. Dies dürfte insbesondere im mittleren Dienst und im Bereich der Feuerwehr, aber ebenso im gehobenen Dienst die Dienststellen stark belasten. Insgesamt</p>	<p>bungen bleibt das in sich schlüssige, bisherige Ämtergefüge im mittleren Dienst erhalten. Insgesamt werden in Folge der gesetzlichen Ämteranhebungen die Dienstpostenbewertungen im gehobenen Dienst von den Dienststellen überarbeitet und an die neuen Strukturen angepasst werden müssen. Die gesetzliche Überleitung knüpft an das Statusamt an. Dies bedeutet, dass die Beamtinnen und Beamten zum 1. Dezember 2022 gesetzlich in ein neues Statusamt übergeleitet werden und diese neuen Statusämter auch danach durch Anpassung der Dienstpostenbewertungen mit entsprechenden zum Statusamt passenden Funktionsämbtern hinterlegt werden können. Die Bewältigung der gestiegenen Anforderungen</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>werde die Attraktivität zur Besetzung von Führungsstellen eher abnehmen wird. Für den gehobenen Dienst würde die Anhebung des Eingangsamtes durch den Wegfall einer Beförderungsperspektive langfristig die Unzufriedenheit unter der bestehenden Beamtenschaft eher erhöhen. Grundsätzlich stelle sich die Frage, warum die in der Gesetzesbegründung als Grund für die Anhebung genannten gestiegenen fachlichen Anforderungen nur einen Teil der Beamtinnen und Beamten betreffen und nicht über die Laufbahnen und die Laufbahngruppen hinweg zu konstatieren seien.</p>	<p>wird aufgrund der Bildungsvoraussetzungen beziehungsweise des Anforderungsprofils und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in höherwertigeren Ämtern vorausgesetzt, sodass sich hier keine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt.</p>
			<p>Durch die strukturelle Veränderung des Ämtergefüges sei darüber hinaus der</p>	<p>Eine Vergleichbarkeit zwischen Besoldung und Tarif ist bereits aufgrund der</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Quervergleich zum Tarifgefüge nicht mehr ohne Weiteres gegeben. Die gleichwertige Besetzung von Stellen entweder mit Beamtinnen und Beamten oder Tarifangestellten werde in Zukunft insbesondere im mittleren Dienst nicht mehr möglich sein. Auch werde das Ungleichgewicht zum Tarifbereich noch verstärkt.</p>	<p>generellen Systemunterschiede nicht geben.</p>
		<p><u>Zu Artikel 34 und 35</u> (<u>Nachzahlungen für Beamtinnen und Beamte</u>) Übernahme der Beträge aus November 2022 auch für Dezember 2022.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Sonderregelung für den Monat Dezember 2022 ist aufgrund des späteren Zeitpunkts des Inkrafttretens der Beihilfeänderungen zum 1. Januar 2023 notwendig. Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten betreffend das Jahr 2022 muss für jeden Monat neu und individuell</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Der Aufwand, der für die Kommunen durch die Reform entstehe, sei insbesondere durch den hohen Zeitdruck enorm. So werde jede Beamtin und jeder Beamte individuell zu betrachten sein, da eine Rückberechnungen der Nachzahlungen nicht automatisiert erfolgen könne. Dieser Aufwand werde durch die Nachzahlungserweiterung auf den Dezember 2022 noch einmal deutlich erhöht.</p>	<p>überprüft werden. Dies würde auch durch eine Übernahme der Beträge nicht verhindert, denn es könnten die individuellen Voraussetzungen, die im November 2022 noch vorlagen, im Dezember schon nicht mehr vorliegen oder umgekehrt.</p>
	<p>Möglichkeit zur Gewährung von Zulagen für die zeitlich befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes.</p>			<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Besoldung bestimmt sich nach dem verliehenen Amt. Die zeitlich befristete Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes könnte bspw. durch die Gewährung von Leistungsprämien honoriert werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Liberalisierung der Mehrarbeitsvergütung.		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Verfassungsrechtliche Grundsätze erlauben die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung nur in besonderen Fällen und stehen daher einer Liberalisierung entgegen.</p>
	Schaffung von besseren Aufstiegsmöglichkeiten und Flexibilisierung des Quereinstiegs in die Verwaltung.			<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die geforderten Maßnahmen wären entweder in generellen beamtenrechtlichen Regelungen (z. B. Landesbeamtengesetz) oder durch die einzelnen Ressorts in ihren Laufbahnverordnungen zu regeln.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Schaffung der Möglichkeit, Dezernentenstellen in Landkreisen mit bis zu 175.000 Einwohnern in B 2 und über 175.000 Einwohnern in B 3 ausbringen zu können. Anhebung des Amtes des Ersten Landesbeamten in einem Landkreis mit mehr als 175.000 Einwohnern nach B 4.</p>	<p>Kreiskommunale Dezernentinnen und Dezernenten in den Landratsämtern könnten auf Grund des Abstandsgebots in § 27 Absatz 6 LBesGBW aktuell nicht entsprechend ihrer analytischen Stellenbewertung besoldet werden und auch Leitungsstellen in den Städten und Gemeinden könnten oftmals nicht deren Aufgabenfeld entsprechend adäquat gewürdigt werden. Zudem erscheine die Anhebung des Besoldungsniveaus bei den Landkreisen mit mehr als 175.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch verfassungsrechtlich geboten. Denn es</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf teilweise berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Anhebung nach Besoldungsgruppe B 4 für Erste Landesbeamtinnen und Erste Landesbeamte in Landkreisen mit mehr als 175.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entspräche nicht der vergleichbaren Wertigkeit der Ämter aller Ersten Landesbeamten im Ämtergefüge der Landesbesoldungsordnung B und hätte zudem eine Nivellierung der Abstände innerhalb der Landesbesoldungsordnung B zur Folge. Eine Unterscheidung nach der Einwohnerzahl ist bei der Ämterbewertung auch nach verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zwingend indiziert. Dementsprechend können</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>werfe ernstzunehmende verfassungsrechtliche Bedenken auf, wenn unabhängig von der Einwohnerzahl der Landkreise (Spannweite Faktor 1 zu 5) keine Unterscheidung bei der Besoldung mehr bestehen sollte. Dies gilt umso mehr, als auch für die Landrätinnen und Landräte die besoldungsrechtliche Grenze von 175.000 Einwohnern gelte.</p>	<p>die Dezernentenstellen in Landkreisen mit mehr als 175.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aufgrund des gebotenen Bewertungsabstandes zu den Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten nicht in B 3 eingestuft werden.</p> <p>In Landkreisen mit bis zu 175.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können künftig Dezernentenstellen in B 2 ausgebracht werden.</p>
	<p>Prüfung der Möglichkeit sachlich begründeter Zulagen im Tarifbereich.</p>			<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten obliegt den Tarifvertragsparteien, mithin den Gewerkschaften</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
4	Deutscher Hochschulverband	Zu Artikel 1 § 3 (<u>Versorgungsanpassung</u>): Finanzieller Ausgleich des Reallohnverlustes aufgrund der Nichtübertragung der Corona-Sonderzahlung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.	Es wird darauf hingewiesen, dass Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht in den Genuss der Corona-Sonderzahlung gekommen seien und daher bei ihnen ein Reallohnverlust eingetreten sei, der finanziell – zum Beispiel durch Vorziehen der linearen Erhöhung – noch ausgeglichen werden müsse.	des öffentlichen Dienstes und den Arbeitgeberverbänden, im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Tarifautonomie. Die Ausweitung von tariflichen Zulagen obliegt insoweit ausschließlich den Tarifvertragsparteien. <u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung wurde mit dem Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung knüpft also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis an und soll damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>-empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beruhen, wie auch die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, auf dem Alimentationsprinzip. Diese sind hiernach regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbe-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>züge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt.</p>
		<p>Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b (Erhöhungsbeträge zum Familienzuschlag)</p> <p>Übertragung der Erhöhungsbeträge für das erste und zweite Kind beim kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags auf die Beamtenversorgung.</p>	<p>Es wäre ein wertschätzendes Signal an die Beamtenschaft gewesen, wenn die Übertragung auch für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger vorgesehen wäre. Das Argument, dass im Bereich der Beamtenversorgung aktuell</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Im Bereich der Beamtenversorgung gibt es aktuell noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation. Folglich existiert derzeit kein spezielles und einheitliches verfas-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>noch keine Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungsmäßig erforderlichen Höhe der Alimentation existiert, erscheine nicht überzeugend. Allerdings werde im Entwurf eingeräumt, dass keine Nachteile für die Betroffenen durch das Abwarten auf die Rechtsprechung entstünden, da seitens des Ministeriums für Finanzen zugesichert worden sei, dass jedenfalls ab 2020 alle Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von etwaigen Anpassungen profitieren werden.</p>	<p>sungsfestes Prüfungssystem für die Amtsan-gemessenheit von Versorgungsbezügen. Es soll daher zunächst die ausstehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsan-gemessenheit der Beamtenversorgung abgewartet werden und sodann anhand der konkreten Rechtsprechung Modelle für die Anpassung der Versorgung entwickelt und abgewogen werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 78 LBG)</p> <p>Zügige Verabschiedung des Gesetzes, damit beihilfeberechtigten Personen direkt ihren (und den ihrer berücksichtigungsfähiger Angehörigen) Versicherungstarif zum 1. Januar 2023 umstellen können.</p>	<p>Es sei ganz entscheidend, dass die Neuregelung entsprechend kommuniziert werde, so dass nicht nur seit dem 1. Januar 2013 neu eingestellte Beamtinnen und Beamte ihre PKV-Tarife entsprechend an die geänderten Beihilfesätze anpassen können, sondern dies auch bereits länger tätige Beamtinnen und Beamte tun können. In der Gesetzesbegründung heiße es, dass den betroffenen Personen kein Schaden entstanden sei und dass es daher keiner rückwirkenden Regelungen bedürfe. Der DHV hält es aber für zwingend erforder-</p>	<p>Im <u>Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Es laufen bereits Gespräche mit dem Verband der Privaten Krankenversicherungen e. V. Da vor dem 1. Januar 2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte bereits den Bemessungssatz nach dem bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Recht haben und die Bemessungssätze auch weiterhin gültig sind, ist eine Anpassung des Krankenversicherungstarifs für diesen Personenkreis nicht notwendig.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>lich, dass das Gesetz zeitnah verabschiedet werde und die Betroffenen informiert werden, damit es zu rechtzeitigen Umstellungen der privaten Krankenversicherungsverträge (Prämienanpassung, Abrechnung bereits geleisteter Zahlungen) kommen könne.</p>	
		<p><u>Zu Artikel 4 Nummer 3 (LBG)</u> Streichung der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Berücksichtigung der Bruttorente der berücksichtigungsfähigen Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und</p>	<p>Ein Kritikpunkt sei, dass bei zu berücksichtigenden Ehe- und Lebenspartnern bei der Einkünftegrenze von 20.000 Euro – nicht wie in anderen Bundesländern – vom steuerlichen Begriff des „Gesamtbetrags der Einkünfte“ des § 2 Absatz 3 EStG ausgegangen werde, sondern in Baden-Württemberg die</p>	<p><u>In Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt.</u> Seit dem 1. Januar 2021 werden die tatsächlichen Renten und nicht nur der steuerlich berücksichtigungsfähige Teil der Renten als Einkommen betrachtet. Somit wird der gleiche Einkommensbegriff bzw. Einkommensumfang zu Grunde gelegt wie bei noch nicht in Rente befindlichen</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Lebenspartnern bei der Einkünftegrenze von 20 000 Euro und Rückkehr zum steuerlichen Begriff des Gesamtbetrags der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG).</p>	<p>Bruttorente zugrunde gelegt werde. Der DHV fordere daher, dass wieder zum steuerlichen Begriff „Gesamtbetrag der Einkünfte“ nach § 2 Absatz 3 EStG zurückgekehrt werde, da nur so von einer Gleichstellung von privatversicherten Rentnerinnen und Rentnern mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit vergleichbaren Einkünften (und gesetzlicher Krankenversicherung) gesprochen werden könne. Die Forderung nach gleicher Behandlung von Rentnern/Rentnerinnen und Versorgungsempfängern/-empfängerinnen sei seinerzeit Kern des Alterseinkünftegesetzes für die neu eingeführte Besteuerung und solle diesbe-</p>	<p>Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern. Dadurch wurde eine Ungleichbehandlung beseitigt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			zätzlich auch an dieser Stelle bei der Berücksichtigung in der Beihilfe als Grundlage dienen.	
		<p><u>Zu Artikel 8 Nr. 14 (§ 15 BVO)</u></p> <p>Abschaffung der Kostendämpfungspauschale sowie die unterschiedliche Höhe der Kostendämpfungspauschale für Angehörige der Besoldungsgruppen W3 und C4.</p>	<p>Der DHV erneuere an dieser Stelle noch einmal seine Forderung nach der Abschaffung der Kostendämpfungspauschale insgesamt, wie dies z. B. auch im Land NRW erfolgt sei.</p> <p>Außerdem mache der DHV darauf aufmerksam, dass sich die Frage, ob die in § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung des Haushaltsgesetzes 2013/2014 geregelte unterschiedliche Höhe der Kostendämpfungspauschale für Angehörige der Besoldungsgruppen W3 und</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Es gibt keinen Anlass die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale zurückzunehmen. Es handelt sich um eine wirkungsvolle Einsparmaßnahme.</p> <p>Das laufende Gerichtsverfahren (Revision gegen das Urteil des VGH BW vom 4.5.2021 – 2 S 2103/20) ist bekannt - jedoch kann erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens über die unterschiedliche Höhe der Kostendämpfungspauschale für Angehörige der Besoldungsgruppen W3 und C4 entschieden werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			C4 (50,- Euro Unterschied) rechtmäßig sei, im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (Aktenzeichen 5 C 5/22) befinde (Musterprozess des DHV, Revision gegen das Urteil des VGH BW vom 4.5.2001 – 2 S 2103/20).	
		<p><u>Zu Artikel 33 und 34</u> <u>(Nachzahlungen für Beamtinnen und Beamte)</u></p> <p>Nachzahlungen für die Vergangenheit sollten von Amts wegen an alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter und nicht nur an Widerspruchsführerinnen und -führer gezahlt werden.</p>	<p>Der Dienstherr sei verantwortlich für eine amtsangemessene Ausgestaltung seiner Besoldung und von den Beamten/Beamtinnen könne nicht verlangt werden, dass sie zwingend Widerspruch einlegen müssen, um diese auch tatsächlich zu erhalten.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Dieser Forderung steht grundsätzlich entgegen, dass die Alimentation der Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten der Sache nach die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln darstellt. Eine verfas-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>sungsrechtlich gebotene Besoldungskorrektur braucht sich daher grundsätzlich nur auf denjenigen Zeitraum zu erstrecken, der mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem die Verfassungswidrigkeit der bisherigen Regelung verfassungsgerichtlich festgestellt worden ist. Bis zu den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entsprach die Mindestalimantation der seinerzeit geltenden Rechtsprechung des BVerfG. Entsprechend ist eine Nachzahlung ab dem Jahr 2020 von Amts wegen an alle Beamten und Beamten sachgerecht. Für den Gesetzgeber und die Landesregierung war die Entwicklung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				der Vorgaben zur Berechnung der Mindestalimantation vorher nicht absehbar.
		<p><u>Zu § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW (ruhegehaltfähige Dienstzeit)</u></p> <p>Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW.</p>	<p>Aus Gesprächen mit Rektorinnen und Rektoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern habe sich ergeben, dass es wünschenswert wäre, nicht nur dann Vordienstzeiten im Rahmen des § 74 Absatz 2 LBeamtVGBW anzuerkennen, wenn es um die Gewinnung einer herausragend qualifizierten wissenschaftlichen Fachkraft gehe, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des LBeamtVGBW zur Professorin be-</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Nach § 74 Absatz 3 LBeamtVGBW können in Ausnahmefällen bei der Anwerbung von herausragenden Professorinnen und Professoren Vordienstzeiten entsprechend der am 31. Dezember 2010 gültigen Rechtslage anerkannt werden. Dies erfolgt in Abweichung zum Grundsatz der Trennung der Alterssicherungssysteme, welcher zum 1. Januar 2011 im Beamtenversorgungsrecht des Landes eingeführt wurde.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Zielerweise zum Professor im Geltungsbereich des LBeamtVGBW ernannt wird und deren beziehungsweise dessen Gewinnung unter Berücksichtigung der entstehenden Versorgungsleistungen einen erheblichen Vorteil für das Land Baden-Württemberg bedeutet, sondern zusätzlich auch bei Bleibeverhandlungen, also zum Bleiben und Halten einer herausragend qualifizierten wissenschaftlichen Fachkraft – und nicht nur zur Gewinnung einer Neuen. Insbesondere der Zusatz „Zur Gewinnung und zum Halten einer herausragend qualifizierten wissenschaftlichen Fachkraft ...“ für § 74 Absatz 3 vorgeschlagen.</p>	<p>Eine Erweiterung der Ausnahmeregel wird kritisch gesehen, da hierdurch eine weitere Ausnahme vom bewusst eingeführten Grundsatz der Trennung der Alterssicherungssysteme geschaffen würde.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu §§ 84 bis 90 <u>LBeamtVGBW (Altersgeld)</u></p> <p>Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2022 – 2 C 3.21 – sollen für alle, die in der Vergangenheit ausgeschieden sind (auch ohne Altersgeld, weil die Regelungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand), gelten. Die Betroffenen sollen auf Antrag eine Ergänzung der gesetzlichen Altersrente erhalten.</p>	<p>Es wird auf das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2022 – 2 C 3.21 – aufmerksam gemacht. Das Bundesverwaltungsgericht habe in diesem Urteil einen Anspruch auf Ergänzung der Nachversicherung in der Rentenversicherung beim Wechsel eines Beamten in das EU-Ausland (im vorliegenden Fall bei einem Kläger, der im Jahr 1999 seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragt hatte, um in Österreich als Lehrer zu arbeiten) bestätigt. Die Auswirkungen dieses Urteils (Portabilität der Versorgungsansprüche im EU-Ausland) müsse auch in Baden-</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>In Baden-Württemberg gibt es für Beamtinnen und Beamte, welche sich seit 2011 entlassen haben lassen, die Möglichkeit der Gewährung von Altersgeld. Die Auswirkungen des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 4. Mai 2022 – 2 C 3.21 – werden vom Ministerium für Finanzen eingehend geprüft.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Württemberg bei den Versorgungsansprüchen berücksichtigt werden. Die bisherigen Regelungen des Altersgeldes würden nicht ausreichen. Eine Erweiterung im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts werde daher gefordert.</p>	
		<p><u>Zu § 106 Absatz 1 LBeamtVGBW („Mütterrente“)</u> Einführung der sogenannten Mütterrente für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch in Baden-Württemberg (wie zum Beispiel bereits im Bund oder in Bayern erfolgt) die Mütterrente für Beamtinnen und Beamte eingeführt werden sollte. Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von vor dem 1. Januar 1992 geboren</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Einführung der „Mütterrente“ dient der sozialen Stütze derer, die wegen langer Kindererziehungszeiten eine niedrige Altersversorgung zu erwarten haben. Der Alimentscharakter der Versorgungsbezüge begründet bereits eine ausreichende Versorgung außerhalb der sogenannten Mütterrente, die den Beamtinnen</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Kindern würden in der Beamtenversorgung nur sechs Monate ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt bekommen, während für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind, ein Kindererziehungszuschlag gewährt werde. Somit bestehe gegenüber Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung Unterschiede, die ausgeglichen werden sollten. Die Einführung der „Mütterrente“ für Beamtinnen und Beamte wäre im Hinblick auf mehr Familienfreundlichkeit ein positives Signal für das Land.</p>	<p>und Beamten und deren Hinterbliebenen einen angemessenen Lebensunterhalt sichert. Insoweit dürfen die Versorgungsbezüge einen bestimmten Betrag, die sogenannte Mindestversorgung, nicht unterschreiten. Dies gilt auch bei langen Zeiten der Kindererziehung.</p> <p>Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenversorgung auf die Bundesländer übergegangen. Im Sinne einer nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik müssen Rechtsänderungen, welche zusätzliche Ausgabeverpflichtungen für einen langen Zeitraum begründen, genau abgewogen werden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
5	Deutscher Richterbund Baden-Württemberg	<u>Einmalige Corona-Sonderzahlung</u> Pensionären, die während der Corona-Krise in den Ruhestand getreten sind, sollten zumindest eine zeitanteilige Zahlung des Corona-Bonus erhalten.	Dieser Personenkreis habe noch einen Teil der pandemiebedingten Erschwernisse im aktiven Dienst mittragen müssen, sodass sie ebenfalls am Corona-Bonus partizipieren sollten.	Eine Übertragung der Mütterrente ist daher nicht vorgesehen. <u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Regelung der Corona-Sonderzahlung erfolgte im Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg.
		Im Übrigen sollte für die Pensionäre ein Ausgleich für die Zeitspanne bis zur	Ohne einen solchen Ausgleich trügen die Ruhestandsbeschäftigten die Lasten der hohen Geldentwertung ohne jede	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		weit zurückgestellten Be- soldungsanpassung erfol- gen.	Kompensation. Dies erscheine ange- sichts der sehr deutlichen Geldentwer- tung nicht hinnehmbar.	Sonderzahlung geregelt ist. Demnach er- halten Personen, die unter den Geltungs- bereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzah- lung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzah- lung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsver- hältnis. Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung wurde mit dem

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen. Voraussetzung ist deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung knüpft also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>bestehendes Dienstverhältnis an und soll damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beruhen, wie auch die Bezüge der Besoldungsempfängerin-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				nen und -empfänger, auf dem Alimentationsprinzip. Diese sind hiernach regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt.
		<u>Zu Artikel 2</u> <u>(Strukturelle Besoldungs-</u> <u>verbesserungen):</u> Auch Richter und Staatsanwälte sollten von den für	Ein Ausschluss der Richter und Staatsanwälte werde nicht den Maßstäben ge-	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die vorgesehenen Ämteranhebungen sind Teil einer Neustrukturierung und Neubewertung verschiedener Ämter

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		den mittleren und gehobenen Dienst vorgesehenen strukturellen Besoldungsverbesserungen profitieren.	recht, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom Mai 2020 herausgearbeitet habe. Die Anhebung der Besoldungsgruppen des mittleren und gehobenen Dienstes ohne abstandswahrende Verbesserungen der R-Besoldung bedeute nichts anderes als eine Relativierung der im bisherigen Besoldungsgefüge abgebildeten Wertigkeit der Richter- und Staatsanwaltsämter. Tatsächlich habe sich das Gewicht der Rechtsprechung und der Strafverfolgung in Staat und Gesellschaft – und damit die Wertigkeit dieser Ämter – in den letzten Jahren nicht vermindert, sondern erheblich erhöht. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben eines aus-	durch den Gesetzgeber. Sie sind ohne Bindung an das Abstandsgebot von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt. Von der Ämterneubewertung sind die Ämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht betroffen, denn die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. Ändern sich im höheren Dienst Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen, der Ausbildungsinhalte und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Ämtern der höchsten Laufbahngruppe vorausgesetzt, sodass sich auch

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			reichenden Abstands zwischen den verschiedenen Laufbahnen und Besoldungsgruppen sei nicht gewahrt, da die Richterbesoldung trotz der nicht unerheblichen Besoldungserhöhungen in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen praktisch unverändert bleibe.	hier keine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt.
		<u>Zu Artikel 4 Nummer 3 (LBG) und zu Artikel 8 Nummer 12 (BVO)</u>	Die Rückkehr zu dem vor dem 1. Januar 2013 geltenden Beihilferecht dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Land damit nur eine Regelung zurückzunehmen gedenke, die bereits auf	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>
		Rücknahme Beihilfeverschlechterungen auf alle Maßnahmen des HHBeglG 2013/2014 erweitern.	zunehmen gedenke, die bereits auf	Es gibt keinen Anlass die Begrenzung der Material- und Laborkosten im Bereich der Zahnversorgung sowie die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale zurückzunehmen. Es handelt sich um wirksame Einsparmaßnahmen, welche auch bereits

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			rechtlicher Ebene mindestens fragwürdig und auf beschäftigungspolitischer Ebene verfehlt gewesen wäre.	in einzelnen Gerichtsurteilen bestätigt wurden.
		Festlegung und Fortentwicklung der R-Besoldung inhaltlich unabhängig von der A-Besoldung.	Für einen Gleichlauf dieser Besoldungsarten gebe es keinerlei überzeugenden Gründe.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Die Ausgestaltung der R-Besoldung entspricht den Bildungsvoraussetzungen so wie den Anforderungsprofilen an die Richterinnen und Richter.
		Deutliche Verbesserungen in der Besoldung der Richterinnen und Richter zur	Die Europäische Kommission habe in ihrem jüngst veröffentlichten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 Kritik an der Besoldung der Richterinnen und	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Sowohl die Empfehlung der Europäischen Kommission als auch die Studie

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Besserstellung gemäß den europäischen Standards.	Richter in Deutschland geübt und eine an Deutschland (und in diesem Fall auch an den Landesgesetzgeber) gerichtete Empfehlung abgegeben, wonach die Finanzierung der Justiz insgesamt einschließlich der Besoldung der Richterinnen und Richter angemessen und den europäischen Standards gemäß auszugestalten sei. Nach einer Studie des Europarats von 2020 sei die Richterbesoldung in Deutschland im Verhältnis zu den Durchschnittseinkommen der Bevölkerung eine der niedrigsten in allen 46 Mitgliedstaaten des Europarates.	des Europarats sind für den Besoldungsgesetzgeber in Baden-Württemberg nicht verbindlich. Die Ausgestaltung der R-Besoldung entspricht den Bildungsvoraussetzungen sowie den Anforderungsprofilen an die Richterinnen und Richter. Im Vergleich mit anderen Besoldungsordnungen ist die R-Besoldung stimmig in das Ämtergefüge eingebettet.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
6	Verein der Verwaltungsrichtinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg	Grundlegende Reform der Richterbesoldung	Die Europäische Kommission weise in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 auf die im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Besoldung der Richterinnen und Richter in Deutschland hin, was zum Anlass einer grundlegenden und längst überfälligen Reform der Richterbesoldung genommen werden solle.	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Sowohl die Empfehlung der Europäischen Kommission als auch die Studie des Europarats sind für den Besoldungsgesetzgeber in Baden-Württemberg nicht verbindlich. Die Ausgestaltung der R-Besoldung entspricht den Bildungsvoraussetzungen sowie den Anforderungsprofilen an die Richterinnen und Richter. Im Vergleich mit anderen Besoldungsordnungen ist die R-Besoldung stimmig in das Ämtergefüge eingebettet.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p>
			Seit dem Tarifabschluss hätten sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Die	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Nachbesserung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen (unter Berücksichtigung eventueller bundesrechtlicher Maßnahmen).	Inflationsrate sei ausgehend von einem ohnehin schon hohen Niveau noch einmal deutlich gestiegen und liege nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes seit März 2022 konstant bei über sieben Prozent. Eine Erhöhung der Besoldung und Versorgung um 2,8 Prozent ab Dezember reiche demnach nicht ansatzweise aus, um den eingetretenen Kaufkraftverlust auszugleichen.	Mit jedem Besoldungsanpassungsgesetz wird die Amtsausgleichskommission der Besoldung in Baden-Württemberg insgesamt anhand des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsschemas untersucht. Bei einem Parameter dieses Schemas wird die Besoldungsentwicklung mit der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich des Prüfungsjahres 2022 verglichen und dessen Einhaltung geprüft. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich aus dieser Prüfung aktuell nicht.
7	Feuerwehverband Baden-Württemberg	Zu Artikel 2 Nummer 1: (§ 24 LBesGBW)	Entsprechend der Ämter im mittleren und gehobenen technischen Dienst	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Anhebung des Eingangsamts des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes von A 13 nach A 14.	habe sich das Anforderungsprofil auch im höheren feuerwehrtechnischen Dienstverändert. Durch eine Anhebung auch des Eingangsamtes des höheren Dienstes ergebe sich eine konsistente Beförderungstrategie von grundsätzlich zwei Beförderungsrängen pro Laufbahn in den technischen Ämtern. Dies würde insgesamt zu Attraktivität des Berufsbildes des feuerwehrtechnischen Dienstes stärken und zur Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte beitragen.	Von der Ämterneubewertung sind die Eingangsamtsämter in den Laufbahnen des höheren Dienstes nicht betroffen, denn die Entwicklungen, die eine Anhebung der Eingangsamtsämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. Ämtern sich im Eingangsamtsamt des höheren Dienstes Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen, der Ausbildungsinhalte und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Eingangsamtsämtern der höchsten Laufbahngruppe vorausgesetzt, sodass sich auch hier keine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Explizite Berücksichtigung von Aufstiegsbeamtinnen und -beamten.	Da sich die Anhebung des Besoldungsstatus auf Beamtinnen und Beamte beziehe, die sich im Besoldungsamt des mittleren Dienstes befänden, würden die Kolleginnen und Kollegen durch das Raster fallen, die in den gehobenen Dienst aufgestiegen seien und sich aufgrund ihres Laufbahnwechsels erst im Besoldungsamt A 9 gD beziehungsweise A 10 gD befänden. Die Regelungen zur Anhebung des Eingangsamtes im feuerwehrtechnischen Dienst würden hier nicht greifen, da ein Eingangsamtsamt als erstes beamtenrechtliches Amt an Beamte auf Probe vergeben werde. Ent-	<p><u>Im Gesetzesentwurf berücksichtigt.</u></p> <p>Die Ämteranhebung im gehobenen Dienst betrifft alle Ämter in der Besoldungsgruppe A 9. Entsprechend knüpft die gesetzliche Überleitung an das Stamtamt an. Dies bedeutet, dass alle Beamtinnen und Beamten in einem Stamtamt der Besoldungsgruppe A 9 in ein neues Stamtamt der Besoldungsgruppe A 10 gesetzlich übergeleitet werden und zwar unabhängig davon, ob dieses Stamtamt in der Besoldungsgruppe A 9 ein originäres Eingangsamtsamt ist oder ob die Betroffenen aus dem mittleren Dienst aufgestiegen sind. Gleiches gilt für die Be-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			sprechend würden die Aufstiegsbeamten und -beamten in der Besoldung A 9 gD beziehungsweise A 10 gD verbleiben.	aminnen und Beamten in einer technischen Laufbahn im Statusamt A 10 des gehobenen Dienstes.
		Zu Artikel 2 Nummer 11 (Anlage 2): Anhebung der Besoldung der Stadtdirektoren bei einer Stadt von mehr als 250.000 Einwohnern als stellvertretender Leiter eines großen und bedeutenden Amtes nach B 2 (wenn Leitung in B 3). Anhebung der Besoldung der Stadtdirektoren bei einer Stadt von mehr als	Eine Eingruppierung analog der Polizei werde als sachgerecht und zukunftsorientiert erachtet, da stellvertretende Leiter insbesondere im operativen Bereich einer Feuerwehr wesentliche Aufgabenbereiche der Amtsleitung eigenständig verantworten müssten.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Stellvertretende Leitungsfunktionen von großen und bedeutenden Organisations-einheiten bei den Kommunen sind mit bis zu Besoldungsgruppe A 16 zutreffend bewertet. Die Anforderungen an eine in Rede stehende stellvertretende Leitung sind nicht mit den Anforderungen an eine stellvertretende Leitung eines Polizeipräsidents vergleichbar, die in B 2 eingestuft ist.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		500.000 Einwohnern als stellvertretender Leiter eines großen und bedeutenden Amtes nach B 3 (wenn Leitung in B 4).		
		Anhebung der Besoldung für Ämter mit einer großen fachlichen Eigenverantwortung wie beispielsweise des Leiters der Branddirektion der Landeshauptstadt Stuttgart nach B 5.	Hauptamtliche Feuerwehrkommandanten würden eigenverantwortlich den gesamten operativen Einsatz verantworten, was die Verantwortung über die gesamte Einsatz- und Führungsstruktur einer kommunalen Feuerwehr beinhaltet, und damit Last und Verantwortung für weitreichende Entscheidungen tragen.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Bewertung mit Besoldungsgruppe B 5 ist sowohl im behördeninternen als auch im behördenexternen Quervergleich besoldungsrechtlich nicht gerechtfertigt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Bewertung des Amtes des Landesbranddirektors und Leiters des Feuerwehrreferats im Innenministerium nach Besoldungsgruppe B 4.	In Analogie zur Systematik der Polizei übe der Landesbranddirektor eine vergleichbare Tätigkeit wie der Inspekteur der Polizei aus. Er bekleide nach dem Feuerwehrgesetz eine herausragende Position im Feuerwehrgewesen des Landes.	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Dienstposten des Landesbranddirektors im Innenministerium ist vergleichbar mit einer Referatsleitung, die bis Besoldungsgruppe B 3 bewertet ist. Eine Bewertung mit Besoldungsgruppe B 4 ist besoldungsrechtlich nicht gerechtfertigt.</p>
		<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 12 und 19 (Anlagen 1 und 13 zum LBesGBW)</u></p> <p>Beibehaltung der bisherigen Höhe der Amtszulage in A 9 auch für die Besoldungsgruppe A 10.</p>	<p>Die Amtszulagen A 9 Z, A 13 Z und A 16 Z würden bei den Berufsfeuerwehren wie ruhegehaltfähige Beförderungsstufen verstanden, sodass sie in der Höhe ungefähr gleich sein sollten.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Amtszulagen dienen der Feindifferenzierung der Ämtereinstufung. Die Anhebung um eine Besoldungsgruppe führt hinsichtlich der Höhe der Amtszulage zu einer</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Die Einzelbegründung für eine Absenkung der betragmäßigen Höhe sei nicht nachvollziehbar. Gerade die Leistungsträger übernehmen mehr Verantwortung innerhalb der Wachabteilung.	geänderten bewertungsrechtlichen Einschätzung, weshalb die Ausbringung eines höheren Betrags zur Feindifferenzierung besoldungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.
		Änderung des beamtenrechtlichen Statusbegriffs von „Einsatzdienst der Feuerwehr“ in „feuerwehrtechnische Beamte“.	In Angleichung an den seit Jahrzehnten bestehenden Begriff des „Polizeivollzugsdienstes“ solle durch eine Änderung des beamtenrechtlichen Statusbegriffs in den zuständigen Landesgesetzen (§ 36 LBG, § 79 LBG und § 49 LBesGBW) die Schlechterstellung der Beamtinnen und Beamten des feuer-	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in erster Linie die Übertragung des Tarifabschlusses vom 29. November 2021 sowie notwendige Anpassungen in Reaktion auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020. Weitergehende strukturelle Änderungen insbesondere im

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>wehntechnischen Dienstes im Innenministerium, den Regierungspräsidien sowie an Feuerwehrschulen gegenüber den Beamtinnen und Beamten bei den Feuerwehren beseitigt werden. Gleiches gelte für Beamtinnen und Beamte in den Landkreisen. Zudem könnten kommunale Feuerwehren flexibler und wertschätzender mit schichtdienstuntauglichen Beamtinnen und Beamten umgehen. Für eine qualifizierte Nachwuchssicherung für den feuerwehrtechnischen Dienst müssten zusätzliche Anreize geschaffen werden. Schließlich würde ein stärkerer Personalaustausch ermöglicht.</p>	<p>Beamtenrecht (und in deren Folge im Beurlaubungs- und Beihilferecht) sind nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>§ 49 LBesGBW</u></p> <p>Gewährung einer Feuerwehrzulage auch für Ämter der Landesbesoldungsordnung B bei Zurechnung der Ämter dem Einsatzdienst der Feuerwehr.</p>	<p>Materiell erschließe sich nicht, warum Einsatzbeamte der Feuerwehr in der B-Besoldung von einer Feuerwehrzulage ausgeschlossen seien. Die Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren seien die Feuerwehrkommandanten und somit die höchsten Einsatzleiter der jeweiligen Feuerwehr. Daher unterlägen sie gleichen Voraussetzungen wie die Beamtinnen und Beamten des höheren feuerwehntechnischen Dienstes in der A-Besoldung.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>In der B-Besoldung werden grundsätzlich keine zusätzlichen Stellen- oder Erbschwerniszulagen gezahlt, da die Anforderungen bzw. Erschwernisse bereits mit dem Festgehalt abgedeckt sind.</p>
		<p>Einführung einer befristeten (Funktions-) Zulage für</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Besoldung bestimmt sich nicht nach der konkreten Tätigkeit, sondern nach</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		die zeitliche Übernahme spezieller Aufgabenbereiche im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst.	In den vergangenen Jahren seien neben den klassischen Aufgabebereichen eines Feuerwehrangehörigen im mittleren technischen Dienst einer Wachabteilung weitere Aufgabebereiche hinzugekommen, für die es prüfungsrelevanter Qualifikationsbausteine bedürfe. Zur Sicherstellung der Personalgewinnung für die speziellen Tätigkeiten sei ein befristetes Zahlungssystem sachgerecht und sinnvoll.	dem übertragene Amt. Auch die Übernahme zusätzlicher Funktionen sind grundsätzlich mit der Ämterbewertung abgedeckt.
		Aufnahme einer Ermächtigung über die finanzielle Ausgestaltung von Rufbereitschaftsmodellen für Feuerwehrführungskräfte.	Aufgrund eines wachsenden Risikos in den Städten sei die Vorhaltung einer dienstplanmäßig festgelegten Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft der Amtsleitung	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Rufbereitschaft stellt keinen abgeltungsfähigen Dienst dar und gehört beispielsweise auch nicht zum Dienst zu ungünstigen Zeiten. Besoldungsrechtliche Regelungen sind daher nicht vorgesehen.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
8	Bund Deutscher Kriminal- beamter BW	<u>Zu Artikel 1 § 2</u> (<u>Besoldungsanpassung</u>) Die Polizeizulage sollte an der Besoldungsanpassung teilhaben.	zwingend geboten. Diese könne aufgrund einer hohen zeitlichen Verfügbarkeit der Amtsleitungen im Tagesdienst nur in Rufbereitschaft sichergestellt werden, sodass ihre finanzielle Entschädigung in Angleichung an die 1/8-Regelung und für alle Besoldungsgruppen der A- und B-Besoldung sachgerecht sei.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Stellenzulagen gehören nicht zum Kernbereich der Besoldung, sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig und nehmen grund-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>Jahr 2008 unverändert 132,69 Euro monatlich. Damit würde sie jedes Jahr durch die Inflation entwertet. Die Polizeizulage der Bundespolizei sei von 190 auf 228 Euro angehoben worden. Zudem habe die Bundesregierung angekündigt, sie entsprechend anderer Bundesländer ruhegehaltfähig auszustatten. In Baden-Württemberg sei sie nicht ruhegehaltfähig und seien anderweitige Planungen nicht bekannt. Durch die Polizeizulage sollen die besonderen Belastungen des Polizeivollzugdienstes monetär berücksichtigt werden. Insbesondere aufgrund der Zunahme von Gewalttaten gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten würden diese zusätzli-</p>	<p>sätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Eine Anhebung beziehungsweise eine Dynamisierung oder die Einführung der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>chen Belastungen durch die Polizeizulage nicht mehr ausreichend abgegolten. Da die besonderen Belastungen des Polizeivollzugsdienstes vielfach auch nach der Pensionierung fortbestünden, wäre die Ruhegehaltfähigkeit schlüssig und konsequent.</p>	
	<p>Korrektur der Besoldungsanpassung nach oben.</p>	<p>Es seien eine amtsangemessene Besoldung / Versorgung sicherzustellen und die stark gestiegenen Lebenshaltungskosten zumindest teilweise auszugleichen. Die Inflationsrate läge im Juni 2022 laut Statistischem Bundesamt in Deutschland bei 7,6 Prozent, sodass die geplante Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Höhe von 2,8 Prozent die</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit jedem Besoldungsanpassungsgesetz wird die Amtsangemessenheit der Besoldung in Baden-Württemberg anhand des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsschemas untersucht. Bei einem Parameter dieses Schemas wird die Besoldungsentwicklung mit der Verbraucherpreisentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren einschließlich</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			entsprechenden Preissteigerungen nur sehr unzureichend ausgleiche.	des Prüffahres 2022 verglichen und dessen Einhaltung geprüft. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich aus dieser Prüfung aktuell nicht.
		<p><u>Zu Artikel 1 § 3</u> (<u>Versorgungsanpassung</u>)</p> <p>Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sollen in den Kreis der Anspruchsberechtigten der einmaligen Corona-Sonderzahlung aufgenommen werden.</p>	<p>Mit Blick auf Alimentationsverpflichtungen, die nicht mit dem aktiven Dienstenden würden, sowie der aktuellen und andauernden Entwicklung im Bereich der Inflation, sei die Entscheidung, die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger von der „Einmalzahlung“ auszunehmen falsch.</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die Tarifeinigung vom 29. November 2021 beinhaltet auch eine Corona-Sonderzahlung, die gesondert im TV Corona-Sonderzahlung geregelt ist. Demnach erhalten Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Corona-Sonderzahlung fallen, eine einmalige Corona-Sonderzahlung, wenn das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>29. November 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Mithin knüpft der TV Corona-Sonderzahlung den Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Arbeitsverhältnis.</p> <p>Die tariflich vereinbarte einmalige Corona-Sonderzahlung wurde mit dem Gesetz zur Regelung einer einmaligen Coronasonderzahlung in Baden-Württemberg vom 10. Mai 2022 wirkungsgleich auf alle Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen mit Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe übertragen. Voraussetzung ist</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>deshalb, dass das Dienstverhältnis am 1. November 2021 bestand und zudem mindestens an einem Tag in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat. Der Anspruch auf eine einmalige Corona-Sonderzahlung knüpft also entsprechend dem TV Corona-Sonderzahlung unter anderem an ein zum Stichtag bestehendes Dienstverhältnis an und soll damit die zusätzliche berufliche Belastung in der Corona-Krise abmildern. Eine Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entspräche nicht dieser Zielsetzung. Die Sonderzahlung stellt zudem keinen Inflationsausgleich und auch keine</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>andere finanzielle oder zeitliche Kompensation dar (beispielsweise für Preissteigerungen sowie sonstige außerdienstliche Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie).</p> <p>Die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beruhen, wie auch die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger, auf dem Alimentationsprinzip. Diese sind hiernach regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungs-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				bezüge entsprechend zu regeln. Hierdurch wird eine amtsangemessene Alimentation sichergestellt.
		Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 24 LBesGBW) Anhebung des Eingangsamts der Ämter der Kriminalpolizei nach Besoldungsgruppe A 11.	Dies würde den gestiegenen Anforderungen in der Sachbearbeitung der Kriminalpolizei heute mehr denn je gerecht werden.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die vorgetragenen Gründe führen dazu, dass das Eingangsamts von Besoldungsgruppe A 9 nach Besoldungsgruppe A 10 angehoben wird. Damit ist das Eingangsamts sachgerecht bewertet.
		Anhebung des Eingangsamts des höheren Dienstes nach A 14.	Die Anhebung des Eingangsamts sei im Rahmen der geplanten Anpassungen schlüssig. Hierzu werde auch auf die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu den Anpassungen im mittleren und	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Von der Ämterneubewertung sind die Eingangsamts in den Laufbahnen des höheren Dienstes sowie der Spitzenämter des gehobenen Dienstes nicht betroffen, denn

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>gehobenen Dienst verweisen. Die in der Einzelbegründung getroffene Aussage, dass die (zurecht festgestellten) gestiegenen Anforderungen in den bisherigen Beförderungsjahren bereits berücksichtigt seien, sei nicht zutreffend. Insbesondere im Bereich der Kriminalpolizei seien die Anforderungen in den letzten Jahren stark gestiegen. Ermittlungen würden zunehmend belastender, komplexer, internationaler, fachlich und technisch aufwendiger und verlagerten sich zunehmend auch in den digitalen Bereich. Die im Bereich der Gefahrenabwehr sowie bei der Durchführung beweiskräftiger Ermittlungsverfahren zu beachtenden Rechtsvorschriften hätten</p>	<p>die Entwicklungen, die nun eine Anhebung der Eingangsämter des gehobenen Dienstes erfordern, wirken sich dort nicht aus. Ändern sich in den Eingangsämtern des höheren Dienstes oder in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes Dienstaufgaben, wird ihre Bewältigung aufgrund der Bildungsvoraussetzungen beziehungsweise des Anforderungsprofils und des Aufgabenspektrums der Beamtinnen und Beamten in den Eingangsämtern der höchsten Laufbahngruppe sowie in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes vorausgesetzt, sodass sich hier keine Auswirkung auf die besoldungsrechtliche Einstufung dieser Ämter ergibt.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			sowohl in der Komplexität als auch im Umfang deutlich zugenommen.	
		Öffnung des gehobenen Dienstes in der Polizei bis zum Besoldungsamt A 14; alternativ Schaffung einer Zulage für das Besoldungsamt A 13.	Dies würde die entstehende Unausgewogenheit des Ämtergefüges ausgleichen sowie den gestiegenen Anforderungen in diesen Ämtern Rechnung tragen. Durch die Ausweisung dieser Stellen im Rahmenplan Höherer Dienst (A 13 / A 14) sei verdeutlicht, dass das entsprechende Anforderungsprofil der Stellen den Beförderungsämtern A 13 und A 14 zugewiesen sei. Der Bund habe für den gehobenen Dienst durch das Besoldungsstrukturmodernisierungsgesetz die Möglichkeit	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Anhebung der Eingangssämter im gehobenen Dienst begründet sich damit, dass die gestiegenen Anforderungen insbesondere aufgrund der Entwicklungen im Bereich der Prozess- und Serviceorientierung, einer fortschreitenden Digitalisierung sowie den veränderten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Verwaltung sich auf die Tätigkeit der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bereits von Beginn ihrer Laufbahn auswirken und die Beamtinnen und Beamten von Beginn an höherwertigere

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>der Gewährung einer Amtszulage für A 13 geschaffen.</p>	<p>Aufgaben zu bewältigen haben. Ein bisheriger Erwerb der Fähigkeiten zur Bewältigung höherwertiger Aufgaben erst im Laufe der ersten Berufsjahre in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist nicht mehr ausreichend. Die Bewältigung dieser höherwertigen Aufgaben wurde und wird von Beamtinnen und Beamten in höheren Ämtern des gehobenen Dienstes erwartet.</p> <p>Eine Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 ist beim Amt Oberamtsrat nur im Bereich des technischen Dienstes sowie in der Rechtspfegerlaufbahn vorzusehen. Im technischen Dienst ist dies u. a. durch das höhere Eingangsamt und durch besondere Dienstposten in A 13</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>begründet, in der Rechtspflegerlaufbahn u. a. dadurch, dass dort ein Aufstieg in den höheren Dienst weitgehend nicht möglich ist. Diese Voraussetzungen sind beim Polizeivollzugsdienst in A 13 des gehobenen Dienstes nicht gegeben.</p>
		<p>Anpassung der Stellenpläne der Kriminalpolizei im Hinblick auf den immer größer werdenden Anteil der Kriminalbeamtinnen und -beamten mit Hochschulstudium und Laufbahnberechtigung für ein Amt nach A 12/A 13.</p>	<p>Die Stellenpläne der Kriminalpolizei seien noch geprägt von einer „Mischkalkulation“ aus Absolventinnen und Absolventen auf der einen Seite und Qualifikations-Aufsteigerinnen und -steigern aus dem mittleren Dienst mit der Laufbahnberechtigung bis A 11 auf der anderen Seite. Eine diesbezügliche Anpassung sei zwingend erforderlich zur</p>	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Über entsprechende Stellenhebungen hat der Haushaltsgesetzgeber zu entscheiden.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			Vermeidung eines perspektivischen Unzufriedenheitsfaktors im Bereich des Bündelamtes A 10 / A 11 und zur Schaffung von Beförderungsmöglichkeiten nach A 12 beziehungsweise A 13.	
	Schaffung eines Bündeldienstposten in der Wertigkeit A 10 bis A 12 für den gehobenen Dienst.	Schnittstellen in der Bündelung von Dienstposten in der Kriminalpolizei zwischen den Ämtern A 11 und A 12 würden praktische Probleme mit sich bringen.	<p><u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u></p> <p>Die vorgeschlagene Änderung ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Auflage eines ganzheitlichen Besoldungsmodernisierungsgesetzes.	Ein Besoldungsmodernisierungsgesetz, wie es der Bund beschlossen habe, werde als erforderlich erachtet.	<u>Nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.</u> Durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes deutlich gesteigert. Gleichzeitig soll die Alimantation gemessen an den Vorgaben des BVerfG verfassungsgemäß ausgestaltet werden. Weitergehende Maßnahmen sind nicht vorrangiges Ziel dieses Gesetzentwurfs.
		<u>Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 62a LBesGBW)</u> Schaffung einer Vertreterzulage für die kommissarische Leitung von Inspektionen.	Im § 62a LBesGBW sei speziell und exklusiv für die Revierleitungen der Schutzpolizei eine Vertreterzulage geschaffen worden. Eine solche sei auch	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Die Vertreterzulage soll für die Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes anlässlich der kommissarischen Vertretung einer Behördenleitung

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>für die Kriminalpolizei vorzusehen, in der landesweit viele Inspektionen, die eigentlich mit höherem Dienst besetzt sein müssten, von Expertinnen und Experten es gehobenen Dienstes geführt würden.</p>	<p>gewährt werden, die mit speziellen Herausforderungen verbunden ist, die über die Anforderungen der anderen in einer Behörde auftretenden Vertretungssituationen hinausgehen. So vertritt eine Behördenleiterin oder ein Behördenleiter beispielsweise die Behörde nach außen und nimmt damit eine besondere Stellung ein.</p> <p>Die Erweiterung für die Polizeireviere ist aufgrund des größeren Personalkörpers erfolgt. Diese Voraussetzungen treffen auf die Inspektionen der Kriminalpolizei nicht zu.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 19 (<u>kinderbezogene Familienzuschläge</u>)</p> <p>Einheitliche Erhöhung der Familienzuschläge, die bereits in den unteren Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen die amtsangemessene Besoldung sicherstellt.</p>	<p>Das Grundgehalt solle, unabhängig vom Familienstand, eine amtsangemessene Besoldung sicherstellen. Während der familienbedingte Mehrbedarf unabhängig vom Besoldungsamt und der Erfahrungsstufe durch den Familienzuschlag abgegolten werden solle.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der kinderbezogene Mehrbedarf tritt mit zunehmender Besoldungshöhe immer weiter in den Hintergrund, weshalb der Erhöhungsbetrag ausgehend von der untersten Besoldungsgruppe A 7 Stufe 1 zunehmend abgeschmolzen werden soll. In den höheren ist der Abstand zur Sozialhilfe bereits derzeit eingehalten. Die Abschmelzung des Erhöhungsbetrages ist bedarfsorientiert und sachgerecht.</p>
		<p>Zu Artikel 8 (BVO)</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Dynamisierung von Höchstbeträgen, Pauschalen, etc. wird nicht eingeführt, da</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Dynamisierung der in Artikel 8 genannten Geldbeiträge.	Diese Geldbeiträge in Artikel 8 seien ebenfalls entsprechenden Kostensteigerungen unterworfen, sodass eine Dynamisierung in Höhe der Inflationsrate angezeigt sei.	dies in der Praxis nicht umsetzbar ist. Beihilfefähige Höchstbeträge u. a. würden sich dann teilweise monatlich ändern, sodass nicht nachvollziehbar wäre, wann welche Beträge anzusetzen sind.
		Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 6 EZuIVOBW) Auch die Zulagen nach Nummer 1 und 3 sollten dynamisiert werden.	Die aktuellen Beträge in Nummer 2 und 4 würden entsprechend der allgemeinen Anpassung um ca. 2,8 Prozent angepasst, sodass unklar bleibe, warum keine Anpassung der Beträge in Nummern 1 und 3 erfolge.	<u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Erschwerniszulagen nehmen ebenso wie Stellenzulagen grundsätzlich nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Mit dem Gesetzentwurf sollen nur diejenigen Erschwerniszulagen dynamisiert werden, die auch in der Vergangenheit schon bei linearen Anpassungen berücksichtigt wurden.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 12 Nr. 2 (<u>§ 19 EZuIVOBW</u>)</p> <p>Berücksichtigung Fahndungs- und Observations-einheit Staatsschutz (Inspektion 650) sowie der Einheit Mobilfunkaufklärung des Landeskriminalamtes BW (Inspektion 530c).</p>	<p>Die Fahndungs- und Observationseinheit habe sehr ähnliche Aufgaben wie ein Mobiles Einsatzkommando des PP Einsatz. Die Einheit Mobilfunkaufklärung habe bis zur organisatorischen Eingliederung in die Abteilung Cybercrime/Digitale Spuren zum 1. Januar 2012 als Teil des Mobilen Einsatzkommando LKA eine Zulage nach der EZuIVO erhalten. Die Gefährdungsbewertung habe sich seitdem nicht verändert.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die geforderte Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises bei der Zulage für besondere Einsätze ist nicht vorgesehen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>§ 5 und § 6 EZulVOBW</p> <p>Betragsmäßige Anhebung der Zulagen für den lagerorientierten Dienst sowie der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten.</p>	<p>Die Höhe der Zulagen sei weder zeitgemäß noch angemessen und daher gesondert und zeitnah anzupassen. Beispielsweise habe der Freistaat Bayern die Erschwerniszulagen für den Nachtdienst beziehungsweise den Dienst an Sonn- und Feiertagen auf 5 Euro pro Stunde angehoben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Mit der Föderalismusreform wurde dem Land die Kompetenz übertragen, das Besoldungsrecht eigenständig zu regeln. Eine Angleichung an die Beträge des Bundes oder anderer Länder ist nicht vorgesehen.</p>



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

26. Juli.2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVanp-ÄG 2022)

NKR-Nummer 16/2022, Ministerium für Finanzen

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	17.200 Stunden 79.400 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	10 Stunden 58 Euro

Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	242.810 Euro
<i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>242.810 Euro</i>
Jährlicher Erfüllungsaufwand	1630 Euro
<i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>1630 Euro</i>

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	851.000 Euro

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben wird das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 29. November 2021 auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Im Besoldungsbereich werden bestimmte Ämter des gehobenen und des mittleren Dienstes angehoben und die Erfahrungsstufen neu strukturiert. Die kinderbezogenen Familienzuschläge werden erhöht. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Mindestalimentation umgesetzt. Für Vorjahre enthält der Gesetzentwurf Nachzahlungsregelungen. Im Bereich der Beihilfe werden die zumutbare Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) an das bis zum 31. Dezember 2021 geltende Niveau angepasst und Änderungen für konkrete krankheitsbedingte Aufwendungen vorgenommen. Im Besoldungsrecht sowie in anderen Bereichen des Dienstrechts hat sich an verschiedenen Stellen weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Mit dem Regelungsvorhaben werden die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt.

Seite 1 von 4

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wurden Zahlen und Daten aus dem Landesbereich zugrunde gelegt. Um auch die Folgekosten im kommunalen Bereich zu berücksichtigen, wurden die ermittelten Werte pauschal um 15 % erhöht (zusätzliche Anzahl von kommunalen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger), sofern keine konkreten Zahlen der kommunalen Einrichtungen vorlagen.

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz (Artikel 4):

Die Änderung der zumutbaren Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) führt dazu, dass die betroffenen Personen ihre Krankenversicherungsverträge ändern und hierfür mit ihrer Krankenversicherung Kontakt aufnehmen müssen. Von der Änderung sind schätzungsweise 69.000 Personen betroffen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, ergibt sich insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 14.950 Stunden. Unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 15 % für den kommunalen Bereich ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 17.200 Stunden.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Fall ca. 1 Euro Sachaufwand (Versand Schriftstück) anfällt. Es ergeben sich somit einmalige Sachkosten in Höhe von 79.400 Euro (unter Berücksichtigung eines Aufschlags von 15%).

Außerklinische Intensivpflege (Artikel 8):

Liegt der abgerechnete Stundensatz für die außerklinische Intensivpflege über dem im Beihilferecht als angemessen angesehenen Stundensatz, kann künftig unter bestimmten Voraussetzungen von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden. Es wird damit gerechnet, dass lediglich rund 10 Fälle von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Der Zeitaufwand beträgt jährlich pro Fall schätzungsweise rund eine Stunde. Insgesamt ist mit einem jährlichen Zeitaufwand von rund 10 Stunden zu rechnen. Zusätzlich entstehen Sachkosten für Schriftstücke und Porto von insgesamt schätzungsweise 50 Euro jährlich.

II.1.2 Wirtschaft

Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz (Artikel 4):

Die Änderung der zumutbaren Eigenvorsorge (Höhe der Bemessungssätze der Beihilfe) führt dazu, dass die Krankenversicherungen bei den betroffenen Versicherten die Daten ändern und eine neuen Versicherungsnachweis ausstellen müssen. Es wird davon ausgegangen, dass die Umstellung bei den Krankenversicherungen lediglich zu einem zeitlichen Aufwand von 4 Minuten pro Fall führt. Bei schätzungsweise 69.000 betroffenen Personen ergibt sich insgesamt ein einmaliger Aufwand von 4.600 Stunden. Bei Ansatz eines Stundenlohns von 30,90 Euro pro Stunde ergeben sich für die Wirtschaft Personalkosten in Höhe von einmalig 142.140 Euro. Berücksichtigt man zusätzlich 15 % Versicherungsnehmer aus dem kommunalen Bereich ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 163.460 Euro.

Zusätzlich entstehen einmalige Sachkosten für den Versand des neuen Versicherungsnachweises in Höhe von 79.350 Euro (69.000 Euro x 1 Euro x 115%).

Häusliche Krankenpflege (Artikel 8)

Wird im Rahmen der häuslichen Krankenpflege eine Ersatzpflegekraft tätig, muss diese von einem Arzt oder einer Ärztin für geeignet erklärt werden. Die Anzahl der relevanten Fälle wird auf 60 pro Jahr geschätzt, der Zeitaufwand des Arztes oder der Ärztin auf ca. 14 Minuten. Bei Ansatz eines Stundenlohns von 59,10 Euro ergeben sich für die Wirtschaft jährliche Personalkosten in Höhe von 827 Euro.

Außerklinische Intensivpflege (Artikel 8)

Für die Anbieter außerklinischer Intensivpflege kann in Ausnahmefällen für zu erstellende Kostenvoranschlägen zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen. Bei schätzungsweise 10 Fällen im Jahr mit je 5 Anfragen bei Anbietern außerklinischer Intensivpflege und einem geschätzten Aufwand von je 21 Minuten ergibt sich ein jährlicher Aufwand von 18 Stunden. Bei einem Ansatz von 30 Euro Lohnkosten führt dies zu jährlichen Personalkosten von 540 Euro. Hinzu kommen Sachaufwand für den Versand in Höhe von 50 Euro.

Unter Berücksichtigung eines pauschalen Aufschlags für die kommunale Ebene ergibt sich im Zusammenhang mit Artikel 8 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1.630 Euro.

II.1.3. Verwaltung

Für die Berechnung der Personalkosten wurde die Lohnkostentabelle im aktuellen Leitfaden des Bundes zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben berücksichtigt.

Änderungen im Besoldungsbereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die folgenden Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 3.736 Stunden:

- Umsetzung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Überleitung der vorhandenen Beamtinnen/Beamte in die neuen Besoldungstabellen/Besoldungsgruppen und Erfahrungsstufen
- Anpassung aller notwendigen Dateien und hinterlegten Tabellen
- Anpassung Familienzuschlag
- Einrichtung neuer Zulagen
- Einrichtung neuer Besoldungsgruppen/Amtskennzahlen/Amtsbezeichnungen
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Differenzierung der Anwendung der alten oder neuen Besoldungstabelle zum Stichtag 1. Dezember 2022

Hierdurch entstehen einmalige Personalkosten (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) von rund 165.000 Euro. Bei einem pauschalen zusätzlichen Ansatz für den Aufwand bei den Kommunen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 190.000 Euro.

Änderungen im Versorgungsbereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die folgenden Änderungen ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 1.527 Stunden:

- Umsetzung der linearen Versorgungsanpassung zum 1. Dezember 2022
- Anpassung aller notwendigen Programme
- Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Landesamt und für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter
- Pflege der bisherigen Tabellen (Versorgung)
- Anpassung der Versorgungsauskunft, des Versorgungsrechners, der turnusmäßigen Versorgungsauskunft

Hierdurch entstehen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung einmalige Personalkosten (mittlerer, gehobener und höherer Dienst) von rund 64.700 Euro.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Umsetzung der geplanten Änderungen ein einmaliger Personalaufwand von rund 15.100 Euro (330 Lohnstunden im gehobenen und höheren Dienst).

Änderungen im Beihilfebereich:

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weitere Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise 7.303 Stunden. Der Aufwand entsteht für Schulungen und im Wesentlichen durch die Abwicklung der Bemessungssatzänderung bei schätzungsweise 69.000 betroffenen Personen.

Hierdurch ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 253.200 Euro. Hinzu kommen einmalige Sachkosten in Höhe von 58.650 Euro für Porto und Versand.

Beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg entsteht durch die Änderung von § 78 Landesbeamtengesetz und weitere Rechtsänderungen im Beihilfebereich ein einmaliger Personalaufwand von rund 72.000 Euro.

Nachzahlungsregelungen (kinderbezogene Familienzuschläge):

Beim Landesamt für Besoldung und Versorgung entsteht durch die maschinelle Ermittlung der Nachzahlungsbeträge sowie durch die manuelle Ermittlung und Abarbeitung der offenen Fälle von betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern ein einmaliger Zeitaufwand von schätzungsweise insgesamt 4 600 Stunden.

Hierdurch ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von schätzungsweise rund 171.340 Euro (1 600 Stunden x 43,90 Euro pro Stunde und 3 000 Stunden x 33,70 Euro pro Stunde). Bei einem pauschalen Ansatz von zusätzlich 15% für den Aufwand bei den Kommunen ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 197.000 Euro.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen abgesehen, da durch das Regelungsvorhaben nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu rechnen ist.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens plausibel dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Er regt an, auf Seite 196 des Gesetzesentwurfs im ersten Absatz auf das Wort „schriftlich“ zu verzichten und lediglich die „Textform“ als einfachste Schirmform vorzusehen.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Prof. Dr. Gisela Färber
Berichterstatterin

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg